Handausgabe

des

Bayerischen Gesetzes

über die

öffentliche Armen- und Krankenpflege

vom 29. April 1869

in der Fassung nach Erlaß der Novelle vom 17. Juni 1896.

Mit Erläuterungen und den einschlägigen Vollzugsvorschriften

herausgegeben

von

A. Reger,
II. Staatsanwalt am Kgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofe.

Dritte, neu bearbeitete Auflage.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1898.

Preis: 2 Mark.

Handausgabe

des

Bayerischen Gesetzes

über die

öffentliche Armen- und Krankenpflege

vom 29. April 1869

in der Fassung nach Erlaß der Novelle vom 17. Juni 1896.

Mit Erläuterungen und den einschlägigen Vollzugsvorschriften

herausgegeben

von

A. Reger,

II. Staatsanwalt am Kgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofe.

Dritte, neu bearbeitete Auflage.

Ansbach.

Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.

1898.

Vorwort.

Bereits vor etwa 2 Jahren hat die Verlagshandlung den dringenden Wunsch nach Veranstaltung neuer Auflagen der Handausgaben des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, sowie des Gesetzes über öffentl. Armen- und Krankenpflege zu erkennen gegeben.

Leider konnte diesem Wunsche Seitens des Herrn Kgl. Bezirksamtsassessors Krais, welcher die Güte hatte, die vorhergehenden Auflagen der vorgenannten beiden Gesetze zu besorgen und deßhalb von mir auch zur Besorgung der neuen Auflagen eingeladen worden war, mit Rücksicht auf verschiedene Hinderungsgründe nicht entsprochen werden. Auch ich selbst war damals zur Bearbeitung der beiden Neuauflagen nicht in der Lage.

Nachdem mir nun aber die betreffenden Rechtsgebiete dienstlich wieder näher gerückt sind, ließ ich mich bereit finden, mich dieser Arbeit selbst zu unterziehen.

Der vor einigen Monaten zur Ausgabe gelangten vierten Auflage des Heimathgesetzes lasse ich nunmehr die Neuausgabe des Armengesetzes folgen.

München, März 1898.

A. Reger.

Inhaltsübersicht.

Erste Abtheilung.

Das Gesetz über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, in der Fassung nach Erlaß der Novelle v. 17. Juni 1896.

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—8)	1
II. Von der örtlichen Armenpflege (Art. 9.):	
1) Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden (Art. 10—17)	13
2) Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege (Art. 18—19)	45
3) Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen (Art. 20—21)	49
4) Von dem Armenpflegschaftsrathe:	
A. Bestellung (Art. 22—26)	54
B. Wirkungskreis (Art. 27—36)	61
C. Geschäftsgang (Art. 37)	76
III. Von der Distriktsarmenpflege (Art. 38—40)	89
IV. Von der Kreisarmenpflege (Art. 41)	
V. Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden (Art. 42—43)	81
VI. Strafbestimmungen (Art. 44—45)	86

Zweite Abtheilung.

Die Novellen zum Armengesetze	89

Dritte Abtheilung.

Vollzugsvorschriften	91

Anhang.

Eisenacher Uebereinkunft	119
Bewilligung des Armenrechts	120
Bericht des Ausschusses der Abg. Kammer zu § 11 und § 12 des Entwurfs des Gesetzes vom 17. Juni 1896	123
Alphabetisches Register	138

Abkürzungen.

Bl. = Blätter für administrative Praxis von Brater-Luthardt-Krazeiser, (Beck'scher Verlag, München, bis jetzt 47 Bände.)
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch (RGBl. 1897 S. 195).
Bayer. Gemeindezeitung, herausgegeben von Dr. v. Hauck, k. Oberstaatsanwalt a. D. (Schweitzer'scher Verlag, München; bis jetzt 7 Bde.)
GVBl. = bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt.
vKahr = Dr. v. Kahr'scher Kommentar zur Gemeindeordnung.
vKahr, VGerGes. = Dr. v. Kahr'scher Kommentar zum Gesetze über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. vom 8. Aug. 1878.
Körbling = Körbling'sches Handbuch des Armenrechts (Passau 1896.)
vKrais = Dr. v. Krais, W., Handbuch der inneren Verwaltung. Soweit nicht ausdrücklich auf 4. Aufl. (1898) verwiesen ist, gilt die Verweisung für die 3. Aufl. (1891.)
vKrais, VGerGes. = Dr. v. Krais'scher Kommentar zum Gesetze über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. vom 8. Aug. 1878.
MBl. = Amtsblatt des Ministeriums des Innern.
Rasp. = Ras'scher Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze (1893).
Reger = Reger, A., Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. (Beck'scher Verlag, München; bis jetzt 17 Bände).
Riedel = Frhr. v. Riedel, Kommentar zum Armengesetze; 3. Auflage, bearbeitet von Dr. L. v. Müller (Beck, Nördlingen 1883.*)
vSeydel, = Dr. v. Seydel, bayer. Staatsrecht 2. Auflage. 1896.*)
VGH. = Sammlung des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes.
Weber = Weber, K., neue Gesetz- und Verordnungensammlung. (Beck'scher Verlag, München; bis jetzt 23 Bände und 1 Anhangband).

---

*) Die auf die einzelnen Artikel des Gesetzes bezüglichen Stellen im v. Seydel'schen Werke sind am Eingange der betr. Artikel übersichtlich zusammengestellt; überdies wurde, soweit veranlaßt, in den Erläuterungen auf dieses Werk noch besonders Bezug genommen. In gleicher Weise bezüglich des Frhr. v. Riedel'schen Kommentars vorzugehen, erschien nach der Anlage dieses Werkes nicht erforderlich.

Abkürzungen.

Erste Abtheilung.

Gesetz vom 29. April 1869

über

öffentliche Armen- und Krankenpflege

(Ges.=Bl. 1866/69 S. 1093.)

in der Fassung nach Erlaß der Novelle vom 17. Juni 1896*).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;

2) der Verarmung entgegenzuwirken.

v. Seydel 3 S. 119 N. 16, S. 129 N. 153, S. 130 N. 167.

Ziff. 1. Welche Personen als hilfsbedürftig zu erachten und in welchem Maße dieselben zu unterstützen sind, ergibt sich aus Art. 3, 4 u. 6. Die unterstützungspflichtigen Korporationen sind in den Art. 10—15 bezeichnet.

Ziff. 2. Unter den Maßnahmen, der Verarmung entgegenzuwirken, kommen insbesondere in Betracht: Gründung von Arbeitsnachweisstellen,

*) Die durch die Novelle vom 17. Juni 1896 veranlaßten Änderungen im Wortlaute des Gesetzes sind durch gesperrten Satz hervorgehoben.

Sparkassen, Volksküchen, Kinderbewahranstalten rc. Positive durch die Aufsichtsbehörden eventuell erzwingbare Verbindlichkeiten sollten übrigens durch diese Ziffer den Armenpflegen nicht auferlegt werden.

Art. 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreisgemeinden ob.

v. Seydel 2 S. 47 N. 46, 3 S. 118 N. 3—9.

vorbehaltlich ...: auch in den vorbehaltenen Fällen ist übrigens den Gemeinden nur die Pflicht der Kostentragung, nicht die Armenpflege selbst abgenommen (vgl. v. Seydel, Bd. 3 S. 118). — Betheiligung des Staates: vergl. zunächst Art. 15 Abs. 2 dieses Gesetzes, sodann Art. 13 Abs. 2, 15—18 des Heim. Ges. – politischen Gemeinden: dieser Ausdruck ist im Sinne des Art. 1 der Gem.-Ordn. aufzufassen; ein nach Ortschaften begrenzter Armenfürsorgenverband ist daher unzulässig; vergl. VGH. 1 S. 302, 2 S. 441 u. 4 S. 445 und 599, auch Bl. 20 S. 113. (Die Frage, ob im Wege des Vertrags zwischen politischer und Orts-Gemeinde anderweite Regelung der Armenlast eintreten kann, dürfte zu verneinen sein; vergl. Art. 153 Abs. 2 Gem.Ordn., hiezu v. Kahr 1 S. 973, auch Kom.-Erk. in GVBl. 88 Beil. S. 21.) Auch bezüglich der ausmärkischen Bezirke dürfte anzunehmen sein, daß dieselben bezw. deren Eigenthümer nicht Träger der Armenlast im Sinne des Armengesetzes sein können; VGH. 6 S. 203, 9 S. 364 – Plenum – u. 16 S. 63. (A.M. v. Kahr 1 S. 86, Luthardt in Bl. f. a. Pr. 39 S. 90 Anm. u. v. Seydel 2 S. 47 Nr. 46, vergl. auch noch Bl. 44 S. 284. Für die vorstehend vertretene Auffassung dürfte zunächst der Umstand sprechen, daß Träger der Armenlast regelmäßig der Heimatverband ist, in ausmärkischen Bezirken aber eine Heimat nicht begründet zu werden vermag; vergl. Art. 1 Heim.Ges. Von dieser, durch die Spezialgesetzgebung geschaffenen Rechtslage geht auch Art. 3 der rechtsrh. Gem.Ordn. aus, wie aus Abs. 4 daselbst sich ergibt. Mit Rücksicht hierauf dürfte Abs. 3 dieses Artikels wohl dahin auszulegen sein, daß unter den hierin erwähnten „im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen" nur solche Verpflichtungen zu verstehen sind, welche den Gemeinden durch die Gemeindeordnung auferlegt sind.) Bezüglich der Regelung der Armenunterstützung in ausmärkischen Bezirken vergl. Anm. zu Art. 11 Abs. 1, verbis: „in dieser Gemeinde", ferner hinsichtlich der Krankenversicherung § 83 des revid. Krankenvers.Ges. (Reger-Henle, S. 275). Bei der etwa erforderlich werdenden Unterstützung von Schullehrern kann übrigens im rechtsrhein. Bayern die Unterstützungspflicht von der polit. Gemeinde auf den Schulsprengelverband übergehen, die Gemeinde des Schulsitzes erscheint alsdann nur nach Verhältniß ihres zum Schulsprengel gehörigen Theiles beitragspflichtig; vergl. Art. 13 Abs. 4 Heim.Ges. und Bemerkungen hierzu bei Reger, Heim.Ges. S. 40. — Distrikts- und Kreisgemeinden: vergl. in ersterer Beziehung Art. 38—40, in zweiter Richtung Art. 41 des gegenwärtigen Gesetzes; abgesehen hiervon kann eine Unterstützungspflicht für Distrikte und Kreise sich auch aus Art. 13 Abs. 2 Heim.Ges. ergeben.

Art. 3.

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

v. Seydel 1 S. 591 N. 44, 3 S. 119 N. 10—13.

Hilfsbedürftig: bezüglich der Hilfsbedürftigkeit in Folge besonderen Notstands vergl. Bl. 20 S. 335; die bloße Hilfsbedürftigkeit begründet übrigens für sich allein noch nicht armenpflegliches Einschreiten (vergl. Art. 4). Die Frage, ob eine Person als hilfsbedürftig zu erachten, desgleichen jene, in welcher Art und Weise — ob insbesondere durch Unterbringung in ein Krankenhaus rc. — dieselbe zu unterstützen sei, ist weder von den Civilgerichten zu entscheiden (vergl. die Erk. des Kom. Sen. im Reg. Bl. 69 S. 142 u. 71 S. 768) noch auch Verwaltungsrechtssache; die Entscheidung hierüber ist vielmehr in dem durch Art. 42 bezeichneten Instanzenzuge zu bethätigen. Der angeblich Hilfsbedürftige hat sohin im Falle der Verweigerung der Unterstützung kein Recht der Beschwerde zum VGH., da ein solches Recht aus keiner der die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs regelnden Bestimmungen abgeleitet werden kann. (VGH. 1 S. 452, 2 S. 67 mit S. 550, 248, 260.) Dagegen ist eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegeben: a) nach Art. 10 Ziff. 2 V.G.Ges., falls Seitens einer Gemeinde, welche zur Unterstützung einer von der Aufsichtsbehörde als hilfsbedürftig erachteten Person angehalten worden ist, gegen diese staatsaufsichtliche Verfügung Beschwerde wegen Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last erhoben wird (nach der auch von v. Kahr, VGGes. S. 143 u. v. Krais, VGGes. S. 371 geteilten Anschauung des VGH. ist diese Zuständigkeit hinsichtlich der Frage der Hilfsbedürftigkeit — nicht auch nach sonstigen Richtungen; vergl. z. B. Anm. zu Art. 17 Abs. 1 — lediglich formaler Natur, da der Gerichtshof diese Frage im Hinblicke auf Art. 13 Ziff 3 des Verw. Ger. Ges. nicht in einer, von der Aufsichtsbehörde abweichenden Weise zu beantworten in der Lage ist; VGH. 1 S. 204, 2 S. 64 mit S. 550, S. 248 u. S. 260, auch 8 S. 155. Dagegen v. Seydel 1 S. 591 N. 44), ferner b) nach Art. 10 Ziff. 5 VGGes., sohin in dem Falle, wenn die Frage der Hilfsbedürftigkeit als Incidentpunkt in einem, (nicht zwischen dem angeblich Hilfsbedürftigen und der von diesem in Anspruch genommenen Gemeinde und auch nicht zwischen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde, sondern in einem) zwischen Gemeinden untereinander (bezw. zwischen diesen und dem k. Fiskus) schwebenden Streite über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen oder zum Ersatze der geleisteten Unterstützungen sich ergibt. In Fällen dieser Art ist die Frage der Hilfsbedürftigkeit vom Gerichtshofe selbstständig zu würdigen; vergl. VGH. 6 S 235. — Notstand: ein solcher liegt vor, wenn die an sich vorhandenen Mittel und Kräfte augenblicklich nicht verfügbar sind (v. Seydel 3 S. 119 N. 12, auch VGH. 2 S. 262 u. Bl. 20 S. 335, ferner Anm. zu Art. 10 Abs. 3).

Art. 4.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener

Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

v. Seydel 3 S. 119 N. 15 u. S. 120 N. 21.

Hilfsbedürftigkeit: vergl. Anm. zu Art. 3. Ob die Hilfsbedürftigkeit erwiesen ist, haben zunächst die Armenpflegen (vgl. auch VGH. 4 S. 533), eventuell die Verwaltungsbehörden zu ermessen, welche selbstverständlich hiebei auch die der betr. Person aus sonstigen Rechtsverhältnissen (vergl. z. B. § 6 Kranken-Vers.-Ges., § 98 Unf.-Vers.-Ges. von 1884, § 119 Unf.-Vers.-Ges. von 1886) zustehenden und unbestrittenen Ansprüche zu berücksichtigen haben. Der Grund der Hilfsbedürftigkeit hat — im teilweisen Gegensatze zum Krankenversicherungsrechte (vergl. z. B. § 6a Ziff. 2 Kranken-Vers.-Ges.) — keinen Einfluß auf den Eintritt der Unterstützungspflicht; VGH. 10 S. 329. — weder . . . noch: hierdurch wird Art. 3 insofern ergänzt, als für den Eintritt einer öffentlichen Unterstützung neben dem Erfordernisse der Hilfsbedürftigkeit der in Frage stehenden Person auch noch die weitere Vorbedingung gestellt wird, daß der Hilfsbedürftige von keiner andern Seite hinlängliche Unterstützung finden kann. — zur Alimentation . . . Verpflichteten: über die Unterstützungspflicht der Verwandten nach gemeinem Rechte vergl. z. B. Arndts, Pandekten § 348, Windscheid § 475 Note 26. Im bayer. Landrechte finden sich die einschlägigen Bestimmungen in Th. I Cap. IV § 7 u. Cap. VI § 12, im preuß. Landrechte in Th. II Tit. III § 14 ff, auch Tit. V § 86 u. 87 (hierüber Bl. 23 S. 405), im Code civil in Art. 203—207; im Bürgerl. Gesetzbuche (giltig ab 1. Januar 1900) § 1360 u. § 1361, ferner § 1601—1615 (Motive hiezu in Bl. 39 S. 4). Vergl. ferner bezüglich der Alimentationspflicht der Dienstherrschaften gegenüber ihren erkrankten Dienstboten im Gebiete des preuß. Landrechts Bl. 23 S. 405. Hinsichtlich der aus der Arbeiterversicherungsgesetzgebung abzuleitenden Ansprüche auf sog. freie Kur und Krankengeld vergl. Eingang der Anm. — freiwillige Armenpflege: als solche ist auch die rein kirchliche Wohlthätigkeit zu erachten; vergl. Anm. zu Art. 7. — die nöthige Hilfe: die von den Alimentationspflichtigen ꝛc. angebotene Hilfe muß für den konkreten Unterstützungsfall genügend erscheinen; vergl. VGH. 3 S. 54. Mit Rücksicht hierauf kann ein armenpflegliches Eingreifen insbesondere auch bei Erkrankungen solcher Personen erforderlich werden, welche nach Maßgabe der Krankenversicherungsgesetzgebung versichert sind, nachdem die Krankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen — im Gegensatze zur Versicherung nach Art. 20 Arm.Ges. — nicht verpflichtet sind, Krankenhauspflege auf ihre Kosten zu leisten (auch zu vergl. Reger-Henle, Kranken-Vers.-Ges. S. 88 — Anm. zu § 7 — u. S. 300 — Anm. zu Art. 1 bayer. Ausf.-Ges.); als Regel wird freilich zu gelten haben, daß Personen, welche gegen Krankheit versichert sind, aus Anlaß von Erkrankungen nicht hilfsbedürftig im Sinne des Art. 3 werden (vergl. Anm. zu Art. 10 Abs. 3). — nicht erlangen kann: der Nachweis, daß der Unterstützungsbedürftige von seinen alimentationspflichtigen Verwandten die nöthige Hilfe nicht erlangen kann, hat schon dann als erbracht zu gelten, wenn diese zur Alimentationsverabreichung sich nicht herbeilassen; eine vorgängige Ausklagung der letzteren ist zur Begründung der Angehung

der öffentl. Armenpflege nicht erforderlich (VGH. 2 S. 237, 3 S. 470). Vergl. übrigens nunmehr Art. 5a und Anm. daselbst. Ueber die gesetzlichen Grenzen der Alimentationspflicht vergl. Tit. IV Cap. 4 § 7 Nr. 7 bayer. Landrecht (Unterhalt vermag nicht von jenen gefordert zu werden, „welche an eigener Nahrung Abbruch leiden"), ferner § 1360, § 1603 u. § 1610 Bürgerl. Gesetzbuch, auch Reger Heim.Ges. S. 84 u. Bl. 39 S. 4. Schulden zu kontrahiren oder sich und die nächsten Familienangehörigen übermäßig zu verkürzen, kann daher auch vom Alimentationspflichtigen nicht gefordert werden; VGH. 4 S. 521 u. 15 S. 25. Geschieht dieß dennoch freiwillig, so kann unter Umständen sogar ein Ersatzanspruch für diese Aufwendungen begründet sein; vergl. vorige Allegate. Was endlich die Aushilfe Seitens der freiwilligen Armenpflege anlangt, so wird hier die bloße Thatsache, daß solche nicht geleistet wird, zu genügen haben; der Hilfsbedürftige müßte sogar für befugt erachtet werden, eine solche Hilfe abzulehnen.

Art. 5.

I Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen zehn Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

II Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

III Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

(Abs. 1 in der Fassung des Art. 1 der Novelle v. 3. Februar 1888; hiezu Ziff. 1 der ME. v. 17. Februar 1888, abgedr. in Abt. III.)

v. Seydel 3 S. 117 N. 46, S. 120 N. 24, S. 127 N. 131—134.

Die Ersatzberechtigungen nach Abs. 1 u. 2 werden durch die Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuchs nicht berührt; vergl. Art. 139 R.=Einf.=Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuch.

Abs. 1 (in der Fassung des Art. 1 der Novelle vom 3. Februar 1888, hiezu Ziff. 1 der ME. v. 17. Febr. 1888, in Abt. III). Personen . . . Ersatz: dieser Absatz soll den Armenpflegen die Rückforderung jener Unterstützungsbeträge ermöglichen, womit Scheinarme, ferner bemittelte Personen im Zustande momentaner Hilfsbedürftigkeit (vergl. Art. 12 Ziff. 2), endlich solche Leute bedacht wurden, welche zwar zur Zeit des Empfanges der Unterstützung wirklich hilfsbedürftig waren, jedoch späterhin ein entsprechendes Vermögen erworben haben; vergl. auch Bl. 20 S. 317. — ungeachtet . . . genügender Mittel: ein Rückersatz nach Art. 5 Abs. 1

kann sohin dann nicht verlangt werden, wenn die unterstützte Person durch die Wegnahme der in ihrem Besitze befindlichen Mittel wiederum der Verarmung zugeführt würde (VGH. 15 S. 227). — Armenunterstützung: als Armenunterstützungen erscheinen zunächst solche armenpflegliche Aufwendungen, welche zur Befriedigung der in Art. 3. u. Art. 6 Abs. 1 bezeichneten Bedürfnisse erfolgen. Dieß wird jedoch nicht hindern, sowohl bezüglich der Ersatzpflicht als auch nach anderen Richtungen — z. B. bei Auslegung des Art. 6, 7 u. 36 Ziff. 5 Heimatges. — den Begriff der „Armenunterstützung" weiter zu fassen und hierunter alle Aufwendungen zu subsumieren, welche den Armenpflegen in Erfüllung der denselben nach öffentlichen Rechte obliegenden Fürsorgepflichten (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1—4 und Abs. 3, ferner Art. 12 Ziff. 1—3) erwachsenden sind; der Ersatz von Beerdigungsauslagen, Schulgeldzahlungen und Reisegeldvorschüsse werden daher gleichfalls von den Zahlungspflichtigen gegebenen Falls rückgefordert werden können. Vergl. auch Anm. zu Abs. 2 und Anm. zu Art. 10 Abs. 2. (S. 15 u. S. 17). — binnen zehn Jahren: bis zur Novelle vom 3. Februar 1888: fünf Jahre. Wurde eine Person mehrfach, jedoch nicht in fortlaufender Weise unterstützt, so wird der zehnjährige Termin von jeder einzelnen in sich abgeschlossenen Unterstützung an zu rechnen sein; Bl. 24 S. 130. Vergl. noch Art. 7. — Vermögen, welches . . . Ersatzleistung ermöglicht: Ersatzleistung nach Abs. 1 kann nur gefordert werden, wenn das später erworbene Vermögen hiezu hinreicht und auch unter dieser Voraussetzung nur dann, wenn das dem Ersatzpflichtigen nach der Ersatzleistung noch verbleibende Vermögen entweder für sich allein oder in Verbindung mit den Erträgnissen der etwa noch möglichen Erwerbsthätigkeit genügend groß ist, um für absehbare Zeit den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich auszuschließen. Vergl. hieher VGHE. v. 22. Febr. 1897 i. S. A. Rosenberger. Eine Ersatzforderung im Sinne dieses Absatzes wird mit Rücksicht auf den Wortlaut dieses Absatzes sowie im Hinblicke auf Art. 7 wohl nur gegenüber dem Ersatzpflichtigen selbst geltend gemacht werden können, sohin nicht auch gegen dessen Nachlaß; a. M. Art. des oberst. LGer., Samml. 14 S. 165 (hiezu Bl. 43 S. 166). — zum Ersatze verpflichtet: die Frage nach der Ersatzverbindlichkeit im Sinne dieses Absatzes (vergl. dagegen Abs. 2) gehört zwar nicht vor die Gerichte, ist jedoch Verwaltungs*rechts*sache im Sinne des Art. 43 dieses Gesetzes (vergl. auch Art. 10 Ziff. 6 des Ges. v. 8. Aug. 1878). Die Frage, ob das von dem Unterstützten später erworbene Vermögen die Ersatzleistung ermöglicht, ist Frage des verwaltungsrichterlichen Ermessens, weil von ihrer Bejahung der Ausspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatze abhängt (vergl. Krais, VGHGes. S. 378), im Uebrigen aber ein gesetzlicher Vorbehalt im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2 VGerGes. hier nicht in Frage kommt (vergl. auch hieher Anm. zu Art. 3). Die Zuständigkeit in der Hauptsache zieht auch die Zuständigkeit zur Entscheidung von hiermit zusammenhängenden Arrestanträgen nach sich; Komp. Erk. v. 26. Juni 1871 (R. Bl. S. 1394). Ueber die Rückforderung im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes s. Reger 5 S. 426, 7 S. 23 ff.

Abs. 2. Alimentation . . . Unterstützung: vergl. Anm. zu Art. 4. Beerdigungskosten (und wohl auch Schulgeld) werden nach derzeitigem Privatrechte — wenigstens im Gebiete des bayer. Landrechts — von der Alimentationspflicht nicht erfaßt; vom Jahre 1900 an ist der Alimen-

tationspflichtige zur Entrichtung des Schulgelds unbedingt (§ 1610 Abs. 2 BGB.), zur Bezahlung der Beerdigungskosten aber insoweit verpflichtet, als ihre Bezahlung nicht vom dem Erben zu erlangen ist (§ 1615 Abs. 2, auch § 1713 Abs. 2 und § 1968 BGB). Vergleiche noch Anm. zu Abs. 1. — Verpflichteten: von einer dießbezüglichen Verpflichtung kann nur dann gesprochen werden, wenn der Alimentationspflichtige auch zur Alimentation fähig ist; vergl. hieher Schluß der Anm. zu Art. 4, nach Bl. 42 S. 139 Note. — notwendig gewordene Unterstützung: es handelt sich sohin für Art. 5 nur um den Ersatz aus Anlaß von bereits abgeschlossenen Unterstützungsfällen; bezüglich der Beschaffung der laufenden Unterstützungen (seitens bestimmter Kategorien von Alimentationspflichtigen) vergl. Art. 5a. — Der Ersatzanspruch nach diesem Absatze ist civilrechtlicher Natur und daher vor den Civilgerichten geltend zu machen; vergl. Art. 43 u. Komp. Erk. v. 8. Januar 1874 (GBl. Beil. 1), ferner VGH. 1 S. 361, 3 S. 81, 291, 474, 4 S. 275, auch Erk. des oberst. Gerichtshofes v. 11. November 1872 (Stenglein, n. F. 2 Beibl. S. 111). Vergl. hieher noch Komp. Konfl. Erk. im GVBl. 88 Beil. S. 21 (Abnährungsvertrag bezüglich einer Ortshirtenfamilie zwischen Orts= und polit. Gemeinde). Zur Anwendung kommt das am Wohnorte des Beklagten geltende Civilrecht; vergl. Anm. zu Art. 4. Ueber mehrseitigen Ersatzanspruch der Armenpflegen vergl. Art. 16.

Art. 5a.

I Auf Antrag der Armenpflege können der Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hilfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hilfsbedürftige Mutter durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

II Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Anspruch erhebt.

III Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde steht der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Angehörigen binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche vorbehaltlich des Rechtsweges endgiltig entscheidet.

IV Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

V Erfolgt durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil eine abändernde Entscheidung, so hat die Armenpflege dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete be=

ziehungsweise das zu viel Geleistete und die Prozeßkosten, soweit diese nicht ihm selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfalle ist sie hiezu im Aufsichtswege anzuhalten.

(Neu eingefügt durch Art. 2 der Novelle v. 3. Februar 1888; hiezu Ziff. 2—5 der M.-E. v. 17. Februar 1888, abgedr. in Abth. III. Vergl. im Allgemeinen Luthardt in Bl. 39 S. 1 ff., auch Bl. 42 S. 138 ff.)

v. Seydel 3 S. 117 N. 46, S. 120 N. 21—24, auch v. Roth, Bayer. Civilrecht 2. Aufl. 1 S. 395 u. S. 575.

Abs. 1. Auf Antrag der Armenpflege: nemlich jener Armenpflege, welche bei Nichterfüllung der Alimentationspflicht zu Aufwendungen veranlaßt wäre; dieß kann auch eine andere als die Armenpflege der Heimatgemeinde des Verpflichteten sein (vergl. Art. 12). — Ehemann, Ehefrau, Eltern rc.: es sind hier nur die hauptsächlichst in Betracht kommenden Katagorien von Alimentationspflichtigen aufgeführt; hierunter fallen, was die Ehegatten anlangt, nur solche, deren Ehe nicht durch rechtskräftiges Urtheil dem Bande nach getrennt ist (Ziff. 2 Abs. 2 ME. v. 17. Februar 1888, auch § 34 u. § 76—78 Personenst.-Ges. v. 6. Februar 1875; für die Folgezeit: § 1564, aber auch § 1575 mit § 1587 Bürgerl. Ges.B.), sohin auch jene Ehegatten, welche lediglich in eigenmächtiger Weise von einander getrennt leben. Gegen etwaige sonstige, in Abs. 1 nicht genannte Alimentationspflichtige kann nach Art. 5a nicht vorgegangen werden, wohl aber sind auch diese ersatzpflichtig nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2. Bezüglich der Voraussetzungen zum Erlasse von Verfügungen nach Art. 5a an die hierin bezeichneten Kategorien (Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen und Unterstützungsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten) vergl. Ziff. 2 Abs. 2 der M.E. v. 17. Februar 1888, auch Anm. zu Art. 4. Als maßgebend für die Bemessung der Alimentationspflicht wird das am Wohnsitze des Pflichtigen geltende Recht zu gelten haben (Reger 8 S. 207, reichsger. Entsch.). — eines Hilfsbedürftigen: vergl. Art. 3. — können ... angehalten werden: bezüglich der Vollstreckung dieses Beschlusses vergl. Abs. 4. — Unterstützung zu gewähren und ... Ersatz zu leisten: nach beiden Beziehungen wird den Armenpflegen ihre Aufgabe durch Art. 5a erleichtert; die Befugniß der Verwaltungsbehörden zum Erlasse von Provisionalverfügungen ist sohin nicht etwa grundsätzlich auf jene Fälle beschränkt, in welchen es sich um die Erlangung von laufenden Unterstützungen für hilfsbedürftige Personen handelt, sondern erstreckt sich auch auf den Ausspruch des Ersatzes der von den Armenpflegen vorschußweise gewährten Unterstützungen und zwar selbst insoweit bereits vollständig abgeschlossene Unterstützungsfälle in Frage kommen (zu vergl. Ziff. 4 Abs. 2 der M.E. v. 17. Februar 1888, ferner Bl. 39 S. 7 u. 42 S. 142—143, Anm. Das Wörtchen: „und" in Abs. 1 hat sohin nicht kopulative Bedeutung, sondern ist gleichwertig mit: „sowie". Auch ist unter „Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit" nicht die Nichtbeachtung des Provisionalbeschlusses der Verwaltungsbehörde zu verstehen, da durch diesen Beschluß die Verbindlichkeit des Alimentationspflichtigen nicht erst begründet wird). In dieser letztbezeichneten Richtung geht sohin Art. 5a Abs. 1 über sein unmittelbares Vorbild (§ 65 preuß. Ausf.Ges. zum Unterst.Wohns.Ges., vergl. Reger 2 S. 285) hinaus; auch weicht Abs. 1 von der in dem reichsgerichtl. Erkenntniß v. 4. Januar 1887 (Reger 8 S. 207) erwähnten gemeinrechtlichen Rechtsregel

der Beschränkung der Alimentenklage auf laufende Alimente ab. Deßgleichen ist selbstverständlich, daß der in Anspruch genommene Alimentationspflichtige die Hilfsbedürftigkeit der von ihm zu alimentirenden Person — und damit seine Leistungspflicht — nicht etwa deßhalb bestreiten kann, weil der Hilfsbedürftige bereits durch die Armenpflege unterstützt werde (vergl. auch hieher Reger 8 S. 205). — Gegenüber jenen alimentationspflichtigen Personen, welche nicht in Art. 5a Abs. 1 aufgeführt sind, sowie gegenüber den daselbst aufgeführten Personen, gegen welche jedoch die Verwaltungsbehörde — z. B. wegen zweifelhafter Leistungspflicht oder Leistungsfähigkeit des Alimentationspflichtigen — zu einem Vorgehen nach Maßgabe dieses Absatzes sich nicht veranlaßt gesehen hat, bleibt den Armenpflegen die Angehung des Civilgerichts nach Art. 5 Abs. 2 nach wie vor unbenommen; deßgleichen dürfte den Armenpflegen unverwehrt sein, auch dann nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 vorzugehen, wenn den Armenpflegen die dem Alimentationspflichtigen von der Verwaltungsbehörde auferlegten Leistungen zu nieder bemessen erscheinen.

Abs. 2. Die Zuständigkeit ist hier ebenso geregelt wie im Falle des Art. 43 Abs. 2 lit. b; übrigens sind Streitsachen nach Art. 5a niemals als Verwaltungsrechtssachen zu behandeln (vergl. Abs. 5). Vor der Beschlußfassung sind die Betheiligten zu hören, Ziff. 3 der M.E. vom 17. Februar 1888.

Abs. 3. Beschwerde: Beschwerderecht steht zu sowohl der betheiligten Armenpflege (vergl. Anm. zu Abs. 1) als auch den in Anspruch genommenen Alimentationspflichtigen, übrigens ist unter Umständen (vergl. Ziff. 5 der M.E. v. 17. Februar 1888) auch den der Unterstützung Beanspruchenden zur Beschwerdeführung — hier jedoch auf Grund des Art. 42 Arm.Ges. — befugt. — vorbehaltlich des Rechtsweges: vergl. Abs. 5.

Abs. 4. vorläufig vollstreckbar: derartige Beschlüsse sind — und zwar auch ohne ausdrücklichen Antrag (vergl. auch § 648 Ziff. 6 Civ.-Pr.-O.) — im Hinblicke auf Art. 6 des bayer. Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-O. (GVBl. 1879) mit der daselbst vorgeschriebenen Vollstreckungsklausel zu versehen „und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar"; die Vollstreckungsklausel ist der Ausfertigung beizufügen (§ 2 der Verordn. v. 14. Juli 1879, GVBl. 1879 S. 703, und Ziff. 4 d. M.-E. v. 17. Febr. 1888). Auch bei diesen Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend; als Hauptvollstreckungsmittel für die Beitreibung der angesonnenen Geldleistungen erscheint die Pfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche bewegliche Sachen; § 708—728 Civ.-Pr.-Ordn.); aber auch die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§ 729 ff. l. c.) sowie in das unbewegliche Vermögen (§ 755 ff. l. c.) ist zulässig und wird insbesondere die Zwangsvollstreckung in Forderungen, speziell in den Arbeits- oder Dienstlohn (vergl. hieher auch § 4 Ziff. 3 u. § 4a des Reichsges. v. 3. Juni 1869 in der Fassung der Novelle v. 29. März 1897, Reger-Keidel, Kleinere R.-Verw.-Ges. S. 110) sich öfter nothwendig erweisen. Ein selbständiges Anordnungs- und Durchführungsrecht steht übrigens den Verwaltungsbehörden im Wesentlichen nur zu, insoweit der eigene Mobiliarbesitz des Exequenden als Vollstreckungs-Objekt zu dienen vermag; die Durchführung der Zwangsvollstreckung in Forderungen 2c. ist gemäß Vorbehalts in Art. 7 Abs. 1 des Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. den Civilgerichten überlassen. (Näheres s. bei Krais, Komment.

zum Verw.-Ger.-Ges. S. 452 ff., auch Reger-Dyroff, Verw.-Ger.-Ges. S. 157).

Abs. 5. gerichtliches Urtheil: für das Civilgericht dürfte der Provisionalbeschluß der Verwaltungsbehörde nach keiner Richtung präjudiziell sein; das Gericht wird sohin insbesondere auch um deßwillen abändernde Entscheidung treffen können, weil nach seiner Auffassung eine Hilfsbedürftigkeit des Alimentationsberechtigten nicht vorliegt (vergl. reichsger. Urt. bei Reger 18 S. 61; a. M. Bl. 39 S. 5), — abändernde Entscheidung: wie aus dem sonstigen Inhalte dieses Absatzes zu folgern sein wird, kommen für Abs. 5 nur solche gerichtliche Urtheile in Frage, durch welche der Provisionalbeschluß der Verwaltungsbehörde zu Ungunsten der Armenpflege abgeändert wird, sei es, daß die vom Alimentationspflichtigen zu erfüllende Leistung geringer bemessen wird, als dieß von der Verwaltungsbehörde geschehen ist, oder daß die von der Verwaltungsbehörde als alimentationspflichtig in Anspruch genommene Person von jeder dießbezüglichen Leistung gerichtlich entbunden wird. Vergl. im Uebrigen Schluß der Anmerkung zu Abs. 2.

Art. 6.

I Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

II Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

III Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

IV Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hierfür aufgestellten Bediensteten zu.

v. Seydel 3 S. 120 N. 20, S. 129 N. 155 u. 156, S. 130 N. 161, S. 134 Nr. 47.

Abs. 1. Anspruch: ein förmliches Recht auf Armenunterstützung, welches Seitens des Hilfsbedürftigen oder Namens desselben im administrativ-gerichtlichen (Art. 43) oder gar im civilprozessualen Streitverfahren (vergl. auch Bl. 28 S. 316) verfolgbar wäre, wollte hiemit nicht statuirt werden; der Anspruch auf Unterstützung erscheint vielmehr lediglich als Folge der, dem betr. Armenverbande aus Rücksicht auf das Gemeinwohl auferlegten dießbezüglichen Verpflichtung, vergl. VGH. 8 S. 154, und unten Anm. zu Art. 42 Abs. 1 verbis: „Staatsaufsicht", ferner v. Seydel 3 S. 120 Nr. 20, auch Bl. 22 S. 20 Anm. (Luthardt), dagegen Bl. 21 S. 100 und 22 S. 25. — Unentbehrlichen: vergl. zunächst Art. 10

Abs. 2 Ziff. 1—2 Das Ausmaß der Unterstützung im einzelnen ist in das gewissenhafte Ermessen zunächst der unterstützenden Armenpflege event. der staatlichen Aufsichtsbehörden (Art. 42) gestellt; bei Kurkostenersatzstreitsachen (Art. 10 Ziff. 5 Verw.-Ger.-Ges.) unterliegt die Frage, ob die gewährte Unterstützung sich auf das Unentbehrliche beschränkt hat, event. auch der Würdigung des Verw.-Ger.-Hofs; vergl. oben S. 3. Vergl. hierher noch VGH. 13 S. 461: Die Abgabe von Wein an einen armen Kranken kann, auch wenn dieselbe seitens eines Apothekers auf ärztliche Anordnung erfolgt ist, nicht unter allen Umständen als unvermeidliche Auslage qualificirt werden; ob die Voraussetzung der Nothwendigkeit im einzelnen Falle gegeben ist oder nicht, ist nach den human bemessenen Aufgaben einer Krankenhilfe, zugleich aber mit Beachtung der in der Armenpraxis naturgemäß gebotenen Rücksichten zu beurtheilen. Vergl. ferner VGH. 13 S. 554.

Abs. 2. Die Unterstützten haben sich eine Beschäftigung auch außerhalb ihrer Heimatgemeinde gefallen zu lassen; vergl. Art. 17 Abs. 3, aber auch noch Anm. zu Art. 30, verbis: „ungerechtfertigter Ungehorsam“. Die Weigerung, sich nach Abs. 2 verwenden zu lassen, ist, wenn unbegründet, nach § 361 Nr. 7 StGB. (abgedr. im Anhange) strafbar.

Abs. 3 u. 4. Disciplinarstrafbestimmungen: z. B. Kostkürzung, Zuweisung von Mehrarbeit, Einsperrung, nicht aber wohl auch körperliche Züchtigung. — Unterstützten, welche den Anordnungen der Armenpflege ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, kann die fernere Unterstützung verweigert werden; vergl. Art. 30. Bezüglich der strafgerichtlichen Einschreitung vergl. Anm. zu Abs. 2.

Art. 7.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten zehn Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

v. Seydel 3 S. 128 N. 139—141.

(In der Fassung des Art. 3 der Novelle vom 3. Februar 1888, hiezu Ziff. 1 der M.-E. vom 17. Februar 1888).

Oeffentliche Armenpflegen: als solche sind nur die politischen, nicht auch die konfessionellen Armenpflegen zu erachten; vergl. VGH. 1 S. 184; öffentliche Kassen: vergl. Art. 13 Abs. 2 u. 4, dann Art. 18 Heim.Ges. Das durch Art. 7 den Armenpflegen 2c. gewährte Recht auf Ersatz aus dem Nachlasse ist durch das Einf.Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuch (Art. 103) ausdrücklich als fortdauernd giltig anerkannt. — letzten zehn Jahre: früher fünf Jahre; ist die hier bezeichnete Voraussetzung gegeben, so kann hier auch für die vor dieser Zeit gereichten Unterstützungen Ersatz verlangt werden. — Um eine Verschleuderung des für die öffentl. Armenpflegen zu erhoffenden Nachlasses zu verhindern, können Vorsichtsmaßregeln nothwendig werden, zu deren Anordnung die Verwaltungsbehörden zuständig sind (vergl. Schluß der Anm. zu Art. 5 Abs. 1); im Allgemeinen jedoch sind Streitigkeiten nach Art. 7, gleich jenen nach Art. 5 Abs. 2, der

civilgerichtlichen Zuständigkeit vorbehalten; vergl. Anm. zu Art. 5 Abs. 2. — wenn nicht arme Notherben: die Rechte dieser auf den Nachlaß werden sohin auch nicht dadurch beseitigt werden können, daß auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Ersatzanspruch gegen den Nachlaß bei der Verwaltungsbehörde erhoben wird; vergl. übrigens zur Frage Samml. des oberst. Landesger. 14 S. 165, auch Bl. 43 S. 166.

Art. 8.

I Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

II Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.

III Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

v. Seydel 3 S. 136 N. 65.

Abs. 1. Tax- und stempelfrei: nach nunmehriger Terminologie: gebührenfrei; vergl. Art. 3 Ziff. 3 Gebühren-Ges. Hienach steht zunächst außer Zweifel, daß die auf die öffentl. Armenpflege bezüglichen Verhandlungen (bezüglich des Porto vergl. Fortsetzung der Anm. zu Abs. 1), gleichviel ob dieselben zwischen Armenpflegen und bezw. Gemeindeverwaltungen untereinander oder zwischen Gemeinde- und Staatsaufsichtsbehörden (Art. 42) gepflogen werden, gebührenfrei zu belassen sind. Es dürfte aber im Weiteren anzunehmen sein, daß als „auf die öffentliche Armenpflege bezügliche Angelegenheiten" im Sinne dieses Absatzes auch alle jene, der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden überwiesenen Streitsachen (Art. 43, ferner § 57, 58 Kranken-Vers.-Ges.; bezüglich der Streitsachen nach § 12 des landw. Unf.-Vers.-Ges. besteht ohnehin ausdrückliche Bestimmung in § 122 das.) zu erachten sind, in welchen wenigstens Eine der Prozeßparteien eine Armenpflege oder ein, an deren Stelle tretender sonstiger Armenverband — z. B. der Schulsprengel im Falle des Art. 13 Abs. 4 Heim.Ges. — ist. Bezüglich der Streitsachen nach Art. 43 Arm.Ges. vergl. VGH. 1 S. 122 u. S. 360, 2 S. 452, 459 u. 581, 3 S. 49 (auch Streitsachen nach Art. 20 Abs. 4 sind gebührenfrei, insoweit eine Armenpflege Prozeßpartei ist; vergl. VGH. 15 S. 117, auch Anm. zu Art. 20 Abs. 4). Bezüglich der Streitsachen nach § 57 Abs. 1 u. 2 mit § 58 Kranken-Vers.-Ges. hat das Gleiche zu gelten, da auch hier die Armenpflegen bezw. Krankenhausverwaltungen Prozeßpartei sind und die bezüglichen Ersatzansprüche als Einnahmeposten der Armenkasse („Ersatzleistungen" nach Art. 18 Ziff. 6) sich qualificiren; daß diese Ersatzansprüche aus dem Rechte der Versicherten sich ableiten, dürfte hier von keinerlei Belang sein (vergl. auch Anm. zu Art. 10 Abs. 3, S 18.) Die Rechtsprechung des V.G.Hofes ist schwankend; mit vorstehender Auffassung übereinstimmend die Entscheide

in Bd. 11 S. 273, ferner in Bd. 8 S. 236 mit 242, 13 S. 76, 18 S. 180). Auch dann, wenn Ersatzstreitigkeiten nach § 57 Abs. 2 mit solchen nach § 50 Kranken-Vers.-Ges. zusammenfallen, hat ein Gebührenansatz für jenen Teil des Prozesses, welcher zwischen der Armenpflege und der Versicherungseinrichtung sich abspielt, nicht einzutreten (ebenso VGH. 13 S. 80). Bezüglich der Frage der Gebührenfreiheit vergl. noch VGH. 9 S. 126, unten. Die vorerwähnte Gebührenfreiheit schließt aber nicht aus, in Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze (§ 87 Abs. 1 Civ.-Pr.-Ordn.) der etwa unterliegenden Armenpflege die durch Vernehmung von Zeugen oder die der Gegenpartei durch Beiziehung von Rechtsanwälten erwachsenden sowie alle sonstigen Prozeßkosten zur Tragung zuzuweisen (Luthardt in Bl. 38 S. 152, Anm.; vergl. hieher auch die Entscheidungen des VGH. in Samml. 4 S. 393, auch 8 S. 154, ferner in Bd. 11 S. 38 u. 383, 17 S. 89). Anderseits können auch gegenüber Armenpflegen bezw. deren beteiligten Mitgliedern die Bestimmungen des Art. 196 des Gebühren-Ges. (Gebührenansatz bei offenbar unbegründeten Beschwerden oder Einwendungen) sowie Art. 40 Abs. 4 Ges. v. 8. August 1878 (Frivolitätsstrafe) zur Anwendung gebracht werden. Hervorzuheben ist noch, daß in der durch gegenwärtigen Absatz zugesicherten Gebührenfreiheit der Armenpflegen die Portofreiheit an sich nicht einbegriffen ist; durch gesonderte Bestimmung ist übrigens für Armensachen auch diese Vergünstigung in ziemlichem Umfange — nämlich für den Dienstverkehr zwischen Staatsbehörden unter sich und mit den ihnen unterstellten Armenpflegen sowie auch für jenen der Armenpflegen an die vorgesetzten Staatsbehörden — zugestanden; vergl. Entschl. des k. Staatsmin. d. Aeußern v. 4. Mai 1882 (Weber 15 S. 687, Reger's Dienstbuch 1884 S. 166). Zu vergleichen ist endlich noch zu diesem Absatze: 1) VGH. 1 S. 345, wonach die von Dritten den Armenpflegen ausgestellten Quittungen der allgemeinen Quittungsgebühr unterliegen (derartige Quittungen sind daher, insoweit dieselben auf Beträge von 5 M. an lauten, mit Gebührenmarken nach Maßgabe des Art. 232 Geb.-Ges. zu versehen. Vergl. im Uebrigen auch Bl. 25 S. 267); 2) Samml. d. bayer. oberst. Ger.-Hofs 8 S. 58, wonach die in Art. 8 Abs. 1 zugestandene Gebührenfreiheit nicht auf die Rechtsverhältnisse der Armenpflegen selbst sich beschränkt, sondern auch den von Dritten zum Besten der Armenpflegen sich vollziehenden Rechtsgeschäften, z. B. Schenkungen, Vermächtnissen, Verlosungen u. s. w. zugestanden ist.

Abs. 2. Kraft des Gesetzes: Armenpflegen bedürfen sohin nicht erst einer gerichtlichen Zulassung zum Armenrechte (§ 106 ff. Civ.-Pr.-Ordn.); vergl. auch § 98 Abs. 2 Ger.Kost.Ges. v. Juni 1878 u. § 18 Gebühren-Ordn. f. Ger.Vollzieher v. 24. Juni 1878. Bezüglich der Zulassung von Privatpersonen zum Armenrechte vergl. Anm. zu Art. 36 Abs. 1.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden.

v. Seydel 3 S. 118 N. 3.

Örtliche Armenpflege: als solche ist eben die Armenpflege der politischen Gemeinde zu erachten: vergl. Anm. zu Art. 2 u. 7. — Armenpflegschaftsrath: bezüglich dessen Zusammensetzung vergl. Art. 22 und hinsichtlich dessen Geschäftsbereich Art. 27.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Art. 10.

I Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimathberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.

II Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

III Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

v. Seydel 3 S. 123 N. 59—71, ferner S. 119 N. 12 u. 14, S. 120 N. 25, S. 677 N. 77—80.

Für diesen Artikel kommen nur Unterstützungen bayerischer Staatsangehöriger und auch diese nur insoweit in Betracht, als solche in einer bayerischen Gemeinde nothwendig werden; der Ersatz von Unterstützungen, welche für in Bayern sich aufhaltende Angehörige anderer Staaten erforderlich werden, bemißt sich nach Art. 15, während die Bestimmungen über Rückersatz der an bayer. Staatsangehörige von außerbayer. Gemeinden oder öffentlichen Behörden verabreichten Unterstützungen überhaupt nicht in dem gegenwärtigen Gesetze sondern in den einschlägigen Staatsverträgen (vergl.

z. B. bezüglich der Unterstützungen bayer. Staatsangehöriger im übrigen Deutschland den Eisenacher Vertrag und hiezu auch § 7 Freizüg.-Ges.) zu suchen sind.

Abs. 1. Heimatberechtigten: eine Gemeinde, welche sich irrthümlich für die Heimatgemeinde eines Hilfsbedürftigen hielt und in Folge dieses Irrthums armenpflegliche Aufwendungen machte, kann solche unter Umständen von der wirklichen Heimatgemeinde rückersetzt verlangen (VGH. 4 S. 383); zu bemerken ist in dieser Beziehung, daß bei nachträglicher beschlußmäßiger Feststellung der wirklichen Heimatgemeinde dem Beschlusse hinsichtlich der an ihn sich knüpfenden Konsequenzen rückwirkende Kraft beizumessen ist, derselbe sonach nicht einen konstitutiven, sondern deklaratorischen Charakter besitzt, s. VGH. 9 S. 373 (Plenarentscheidung). — Staats- oder andere Kasse: die an und für sich der Heimatgemeinde obliegende Verpflichtung zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen geht auf die Kasse einer anderen Gemeinde über im Falle der Art. 11 u. 13 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes, auf den Schulsprengel im Falle des Art. 13 Abs. 4 des Heimatgesetzes, endlich auf die Kasse des Staates oder einer der übrigen öffentl. Korporationen im Falle des Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Heimatgesetz. Hinsichtlich des Nichtbestehens einer Unterstützungspflicht Seitens des Staates gegenüber erkrankter Militärpersonen — von Art. 13 Abs. 2 des Heimatges. abgesehen — vergl. VGH. 12 S. 129.

Abs. 2. Die Verbindlichkeiten der Heimatgemeinden in armenpfleglicher Richtung sind in diesem Absatze vollständig aufgeführt. Die auf Grund der Ziff. 1—4 gewährten Unterstützungen haben für den Unterstützten, event. den nach Privat- oder öffentlichem Rechte zur Zahlung Verpflichteten (vergl. Anm. zu Art 5 Abs. 1. u. Abs. 2) regelmäßig den Charakter und die Wirkung von Armenunterstützungen, während anderweitigen Leistungen der Armenpflege, insbesondere solchen im Sinne des Art. 1 Ziff. 2 (Aussteuer, Vorschüsse, Bestreitung der Gebühren für Wandergewerbescheine, Auslösung verpfändeten Hausraths, Beitrag zu den Auswanderungskosten, Nachlaß einer auf zivilrechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistung u. s. w.) dieser Charakter nicht zukömmt: vergl. VGH. 1 S. 5, sodann die auch hieher zu verwerthende Judikatur zu Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes (vergl. Reger Heim.Ges. S. 82 ff.) — Selbstverständlich müssen bei Eintritt der Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde die Voraussetzungen des Art. 3 und 4 gegeben sein. Vergl. auch Abs. 3.

Ziff. 1 arbeitsunfähig: z. B. wegen hohen Alters (vergl. VGH. 3 S. 302) oder Gebrechen. Die Entscheidung der Frage, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt, sowie das Ausmaß des zum Lebensunterhalte an Nahrung ꝛc. Unentbehrlichen ist nach der Rechtsprechung des Verw.Ger.Hofes ausschließlich Sache des administrativen Ermessens; vergl. Bemerk. zu Art. 3. Bezüglich der Unterstützung arbeitsfähiger Personen vergl. Abs. 3. — Nahrung und Wohnung: die Verköstigung der Armen kann in Landgemeinden, unter Beachtung des Art. 18 Abs. 3, auch im Turnus erfolgen (turnusweise Verköstigung, auch Rund- oder Umessen genannt); dagegen kann für die Wohnungsbeschaffung (Beherbergung) nicht der gleiche Modus beschlossen werden. Bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung von Armenhäusern vergl. Art. 17

Abs. 1. Ueber unentgeltlichen Wohnungsgenuß im Armenhause vergl. VGH. 3 S. 274; — Pflege: unter Umständen auch Anstaltspflege vergl. Anm. zu Ziff. 2.

Ziff. 2. Kranken: zunächst kommen hier nur solche Kranke in Betracht, welche in Folge der Krankheit arbeitsunfähig sind (vergl. auch Abs. 3); handelt es sich jedoch um Erkrankungen, welche nach ihrer Natur oder mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Erkrankten oder auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege zweckentsprechend nur in Krankenanstalten behandelt werden können, so ergibt sich aus dieser Behandlungsart und für die Dauer derselben die Arbeitsunfähigkeit des Erkrankten und damit auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung der Krankenhilfe. Vergl. hieher bezüglich der Unterstützungspflicht der Gemeinden auch bei ansteckenden Krankheiten ME. v. 9. August 1872 (Bl. 25 S. 268), ferner VGH. 14 S. 320, 17 S. 245 2c. Auch Genesende (Rekonvaleszenten) sind unter Umständen noch als „krank" zu erachten; VGH. 3 S. 344, auch Bl. 23 S. 411. Blödsinnige (vergl. VGH. 2 S. 549), Kretins 2c. werden als solche unter Ziff. 1 fallen. — ärztliche Hilfe: bezüglich der Voraussetzungen und nach welchen Sätzen Aerzte (einschließlich der Bezirksärzte) Apotheker und sonstige Personen, welche Krankenhilfe leisten, für ihre Mühewaltung Vergütung beanspruchen können, vergl. Anm. zu Art. 17 Abs. 5 — nebst Pflege: die Pflege ist gegebenen Falls hier wie für Ziff. 1 in einer geeigneten Anstalt zu gewähren (VGH. 2 S. 64 u. S. 549, 4 S. 387). — Heilmittel: hieher zählt z. B. auch die Anwendung des elektrischen Stroms (VGH. 11 S. 109). Auch Wein kann nach Lage des Falls als Heilmittel sich qualificiren; vergl. Anm. zu Art. 6 Abs. 1. Die zur Ermöglichung der ärztlichen Hilfeleistung nöthig werdenden Transportkosten gehören gleichfalls in der Regel zur Gewährung der Krankenhilfe. — Geisteskranke: vergl. auch hieher VGH. 3 S. 54, ferner 2 S. 549 u. 14 S. 343. Unter Umständen kann die Einschaffung derartiger Kranken in eine Irrenanstalt von Polizeiwegen veranlaßt sein; vergl. Art. 80 Abs. 2 (auch Art. 81 Abs. 2) PStrGB. Für die hiedurch entstehenden, von den primär zum Ersatze verpflichteten Personen wegen deren Mittellosigkeit 2c. nicht beizutreibenden Kosten haben gleichfalls die betr. Gemeinden nach Maßgabe der armengesetzlichen Bestimmungen aufzukommen; vergl. auch Anm. zu Art. 27 Abs. 1. — Ueber die bei Reisen armer Kranker in Krankenanstalten, Kliniken 2c. gestattete Fahrpreisermäßigung s. MBl. 1891 S. 182.

Ziff. 3. einfache Beerdigung: als nach dieser Ziffer zu beurtheilende Auslagen erscheinen auch die Gebühren für Benützung des Leichenhauses sowie für den Begräbnisplatz; vergl. Art. 39 rechtsrh. (Art. 30 pfälz.) Gem.-Ordn. und VGH. 4 S. 346, ferner Bl. 24 S. 163 u. S. 197, 26 S. 111. Die Bewachung der Leichen Verunglückter bis zum Eintreffen der Beerdigungserlaubnis (§ 157 StrPrOrdn.; vergl. auch Reger 7 S. 301) wird nicht unter diese Ziffer zu subsumiren sein. Für die Beerdigungskosten hat übrigens die Heimatgemeinde nur unter der Voraussetzung definitiv aufzukommen, daß Ersatz dieser Kosten nicht von den Zahlungspflichtigen erlangt werden kann (vergl. Anm. zu Art. 5 Abs. 2. (S. 6). — Stolgebühren: hierunter fallen alle Gebühren, welche an die bei dem religiösen Teile des Beerdigungs-

aktes mitwirkenden Personen (Geistliche, Meßner, Glöckner u. s. w.) sonst zu entrichten wären; sachliche — wenngleich durch die religiöse Begräbnisfeierlichkeit veranlaßte — Aufwendungen, z. B. Brennen einer Kerze, Miethen eines Gefährtes durch den Geistlichen bei weiter Entfernung vom Begräbnißplatze (vergl. VGH. 8 S. 209) u. dergl. zählen dagegen nicht hieher, sondern zu den ersatzfähigen Beerdigungskosten. Uebrigens können auch die Stolgebühren für Armenbeerdigungen freiwillig auf die Armenkasse übernommen werden. Vergl. über alle diese Punkte: Bl. 25 S. 269 u. 271, 29 S. 108, 31 S. 202, 32 S. 343, endlich ME. v. 9. Sept. 73, Weber 10 S. 126.

Ziff. 4 armen Kindern: als arm sind auch die Kinder jener Eltern zu erachten, welche, ohne selbst unterstützungsbedürftig zu sein, gleichwohl die erforderlichen Unterrichtskosten nicht zu bestreiten vermögen; Bl. 25 S. 214 u. 28 S. 242. — Erziehung: hierunter ist nur der Genuß des gewöhnlichen Elementarunterrichtes zu verstehen, wie solcher durch die Volksschule (Werktags- und Sonntagsschule, bezw. die an Stelle der letzteren etwa eingeführte Fortbildungsschule; vergl. in dieser Beziehung z. B. ME. v. 31. März 1878, Weber 12 S. 257) vermittelt wird; als Armenunterstützung im Sinne dieser Ziffer kommt sohin hauptsächlich die Bezahlung des hierfür zu entrichtenden Schulgeldes (VGH. 2 S. 197 u. S. 578, 4 S. 357, 360, 450; 10 S. 60) sowie der zum Privatgebrauche der Schulkinder dienenden Lernmittel (VGH. 5 S. 275), worunter unter Umständen auch Gesangs- und Gebetbücher zu verstehen sind (VGH. 9 S. 49), in Betracht. Als Armenunterstützung ist übrigens die Bezahlung von Schulgeld und bezw. Lernmitteln nur dann zu erachten, wenn dieselbe aus Mitteln der Armenkassen bezw. der sonst an deren Stelle verpflichteten Kassen — vergl. Art. 14 — erfolgt. (VGH. 2 S. 197 u. S. 577, 4 S. 360, 10 S. 61; vergl. hieher auch VGH. 11 S. 114, Bezahlung des Schulgeldes aus Mitteln einer nicht zur Befriedigung von Armenzwecken bestimmten Stiftung betr.); aber selbst in diesem Falle übt eine solche Unterstützung — abgesehen von der eventuellen Ersatzpflicht Art. 5 Abs. 1) — die Wirkungen einer Armenunterstützung nur der Regel nach aus. Bezügliche Ausnahmefälle vergl. § 3 Ziff. 3 ReichstWahlges., Ziff. III der M. v. E25. Januar 1886 (MBl. S. 335), Reger Bd. 7 S. 76, auch Rasp, ReichstWahlges. S. 8—10 und Reger-Graßmann, Schulbed. Ges. S. 19. In formeller Beziehung ist noch Folgendes zu bemerken: Streitigkeiten aus Anlaß von Ansprüchen der Schulsitzgemeinden gegen die Heimatgemeinden von Schulkindern auf Bezahlung (bezw. Erstattung des nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 8 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. November 1861 vorgeschossenen) Schulgeldes fallen, auch insoweit diese Schulgeldbezahlungen als Armenunterstützungen sich darstellen, unter Art. 10 Ziff. 21 — nicht Ziff. 5 — des VerwGerGes. (VGH. 2 S. 577); dagegen werden bestrittene Ansprüche der Schulsitzgemeinden auf Erstattung der Kosten für Beschaffung von Lernmitteln unter Art 10 Ziff. 5 des VerwGerGes. zu subsumiren sein (VGH. 10 S. 45 u. S. 60). Zur Begründung solcher Ansprüche ist, insoweit Schulgeldbezahlung in Frage steht, der Nachweis erforderlich, daß das Beitreibungsverfahren nach Maßgabe des Art. 48 Abs. 3 GemOrdn. bezw. der KME. v. 16. Juli 1869 erfolglos durchgeführt worden ist (VGH. 2 S. 197 u. S. 577, 7 S. 289; vergl. übrigens noch VGH.

5 S. 279). Insoweit Erstattung der Auslagen für Lernmittel gefordert wird, ist zwar ein Beitreibungsverfahren nach Maßgabe der vorerwähnten KMin-Entschl. nach der Rechtsprechung des VerwGerHofes (vergl. Samml. 10 S. 45, auch v. Seydel 3 S. 677 N. 80) nicht angängig, jedoch ist auch in diesem Falle der Erstattungsanspruch durch den Nachweis der Unvermögendheit der Eltern rc. der betr. Kinder sowie der schulordnungsgemäßen Notwendigkeit der Lernmittel bedingt (Art. 12 Ziff. 1 ArmGes. u. VGH. 10 S. 47). Eine Anzeigepflicht im Sinne des Art. 31 besteht weder bezüglich des Schulgeldes noch der Lernmittel; vergl. Anm. zu Art. 31 Abs. 1, verbis „Unterstützung". — Ausbildung: Erlernung eines Gewerbes, des Betriebes der Landwirthschaft rc.; das hienach etwa erforderliche Lehrgeld ist daher gleichfalls von den Armenpflegen zu tragen.

Abs. 3. Arbeitsfähige Personen: bezüglich der an sich mit Erwerbsunfähigkeit nicht verbundenen Erkrankungen vergl. Anm. zu Abs. 2 Ziff. 2 — dringende Noth: die Voraussetzungen des Abs. 3 können auch vorliegen bei Entlassung von Gefangenen, welchen zu diesem Zeitpunkte die erforderliche Bekleidung rc. ermangelt (VGH. 4 S. 118). Der Empfang einer sog. Nothhilfe wird — vorausgesetzt, daß der Unterstützte bei Empfang der Unterstützung lediglich im Zustande momentaner Hilfsbedürftigkeit sich befunden hat — die Folgen einer Armenunterstützung zunächst überhaupt nicht nach sich ziehen (VGH. 2 S. 263, auch VGH. (E. in Bl. 41 S. 3); wohl aber wird diese Folge regelmäßig dann eintreten, wenn der Unterstützte nach Beseitigung des augenblicklichen Notstands und trotz des Bewußtseins, auf Rechnung der Armenkasse unterstützt worden zu sein, den Rückersatz der erhaltenen Unterstützung fortgesetzt unterläßt (vergl. Luthardt in Bl. 41 S. 3 Anm., auch VGH. 10 S. 332). Wird für gegen Krankheit versicherte Personen ein armenpflegliches Eingreifen wegen Bestrittenheit der verpflichteten Kasse rc. erforderlich, erhält jedoch die Armenpflege für ihre Aufwendungen nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 u. 5 KrVGes. späterhin von der betr. Kasse vollen Ersatz, so liegt eine, dem Erkrankten als Armenunterstützung anrechnungsfähige Aufwendung überhaupt nicht vor, da es sich hier lediglich um einen durchlaufenden Ersatzposten im Sinne des Art. 18 Ziff. 6 Arm.Ges. handelt. (VGH. 18 S. 1; in der Begründung abweichend, jedoch mit gleichem Ergebnisse VGH. 16 S. 142). Wenn dagegen die Ersatzleistung der Krankenkasse zur Deckung des Aufwands der Armenkasse nicht genügt (vergl. oben S. 4), so qualificirt sich der ungedeckte Mehraufwand allerdings als Armenunterstützung, wird jedoch in subjektiver Richtung diese Wirkung nur dann auszuüben vermögen, wenn der unterstützte Versicherte von dieser Sachlage unter Bezeichnung des ungedeckten Betrages ausdrücklich verständigt worden ist (vergl. oben). Leistungen aus der Armenkasse, welche im Vornherein nur vorschußweise, d. i. gegen ausdrückliche Uebernahme der Rückzahlungspflicht Seitens des Empfängers, gewährt worden sind, werden überhaupt nicht als Akte der Nothhilfe erachtet werden können, und zwar selbst dann nicht, wenn die versprochene Rückzahlung nicht erfolgt (vergl. VGH. 3 S. 274); übrigens kann solche Zahlungssaumsal gleichwohl auch vom Standpunkte des öffentlichen Rechts nach sonstiger Richtung in Betracht kommen (vergl. z. B. Art. 36 Ziff. 6 Heim.Ges.)

Art. 11.

I Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

II Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

III Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimathgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

v. Seydel 3 S. 122 N. 43—58.

1) Die auf Grund dieses Artikels geleistete Hilfe hat den rechtlichen Charakter einer Armenunterstützung (Näheres in Anm. zu Abs. 1, verbis: „nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 2", unten S. 23); lediglich insoweit als zugleich die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 erfüllt sind, wird der dießbezüglichen Hilfeleistung gemäß ausdrücklicher Bestimmung in Abs. 7 daselbst dieser Charakter benommen (vergl. auch Bl. 31 S. 295 Note). Die nothwendig werdende Krankenhilfe nach Art. 11 kann übrigens von der Arbeitsgemeinde nicht deshalb abgelehnt werden, weil die vorherige Anzeige über den Dienststeintritt des Erkrankten nach Art. 20 nicht erstattet wurde (VGH. 2 S. 60, 3 S. 329), wie aber auch umgekehrt die Subsumtion einer Person unter Art. 11 nicht etwa schon damit hinreichend begründet wäre, weil für dieselbe nach Art. 20 Anzeige erstattet und Krankenkassenbeiträge erhoben wurden. — Die Verpflichtung der Arbeitsgemeinde nach Art. 11 ist eine derart selbständige, daß eventuell sogar der eigenen Heimat- event. auch der Aufenthaltsgemeinde (Art. 13 Abs. 4) des Unterstützten ein Ersatzanspruch gegen dessen Arbeitsgemeinde zusteht; VGH. 3 S. 343 und 397; 11 S. 48.

2) Die Anwendbarkeit des Art. 11 ist nunmehr eine bedeutend beschränktere geworden, weil ein großer Theil der hierin erwähnten Personen (insbesondere Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter) schon nach der Vorschrift des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 (10. April 1892) der Krankenversicherung nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes unterliegt, während für weitere Klassen von Arbeitern (Taglöhner, Dienstboten, Lehrlinge 2c.) ein solcher Krankenversicherungszwang im Wege von Erstreckungsbeschlüssen auf Grund des § 2 des R.-Kr.-Vers.-Ges., bezw. Art. 2 Abs. 2 des hiezu ergangenen bayer. Ausf.-Ges. v. 26. Mai 1892 statuirt werden kann. Derartigen versicherungspflichtigen Personen gegenüber ist die Arbeitsgemeinde als solche unter keinen Umständen mehr zu irgend

welcher Krankenhilfe verpflichtet, während allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß dieselbe Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde der Versicherten diesen — jedoch immer nur gegen Ersatz durch die bet. Krankenversicherung, event. (VGH. 18 S. 3) durch die heimatliche Armenpflege bezw. Staatskasse (vergl. Bl. 41 S. 123) — Krankenhilfe zu leisten hat; vergl. § 57 Kranken-Vers.-Ges. mit Art. 1 § 1—3 Ausf.-Ges. und Erläuterungen hiezu bei Reger-Henle, Kranken-Vers.-Ges., 6. Aufl. S. 217 u. S. 300. — Uebrigens kann auch bei Erkrankung von nichtkrankenversicherten Personen, falls die Erkrankung als Folge eines in einem industriellen Betriebe erlittenen Betriebsunfalls sich darstellt, die Anwendbarkeit des Art. 11 aufgehoben sein (vergl. § 5 Abs. 10 Kranken-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884).

Abs. 1. Die Verpflichtung der Arbeitsgemeinde beschränkt sich auf die Person des Dienstboten ꝛc., bezieht sich sohin nicht auch auf dessen Familienangehörige als solche; anders liegt die Sache im Falle des Art. 13 Abs. 4 (VGH. 4 S. 290). Gleichgültig ist, ob die betr. Lohnarbeiter ꝛc. bayerische Staatsangehörige oder Nichtbayern sind. — wenn: = so oft; vergl. Anm. zu Abs. 2, verbis: neunzig Tage. — Dienstboten: als solche werden auch hier Jene zu erachten sein, welche ihre Arbeitskraft zu den gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen oder zu den niederen landwirthschaftlichen Diensten auf eine gewisse längere Zeitdauer (im Gegensatze zur Taglohnarbeit) gegen einen bestimmten Lohn vermiethen, womit regelmäßig — aber nicht nothwendig — die Gewährung von Kost und Wohnung beim Dienstherrn verbunden sein wird; vergl. Reger-Reuß, Pol.-Str.-G., Anm. zu Art. 106 PStrGB., auch Reger-Henle, Kr.-Vers.-Ges., Anm. zu § 4 Abs. 2. Vergl. hieher auch VGH. 11 S. 155: Die Dienstgemeinde ist nicht befugt, die Hilfeleistung deßhalb abzulehnen, weil nach bisherigen örtlichem Herkommen kranke Dienstboten von der Dienstherrschaft verpflegt wurden. — Gewerbsgehilfen ... Fabrikarbeiter ... Lohnarbeiter: es kommen (wie für Art. 11 Abs. 4 des Heimatges.) auch hier durchweg nur „Arbeiter" in Betracht; Betriebsunternehmer (vergl. VGH. 4 S. 319, selbständige Näherinnen betr., auch 9 S. 269) fallen sohin unter Art. 11 ebensowenig wie Betriebsbeamte (vergl. VGH. 9 S. 216, Werkaufseher betr., ferner 12 S. 167, Fabrikchemiker betr., und 13 S. 364, Zugführer betr.) Im Speziellen hat als Gewerbsgehilfe — im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche (VGH. 13 S. 367, auch 12 S. 166) — jener Arbeiter zu gelten, welcher mit der erforderlichen Fertigkeit oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten eines Gewerbebetriebs (ausschließlich des Fabrikbetriebs, jedoch wohl einschließlich der Handelsgeschäfte; ebenso v. Riedel S. 102 und Bl. 42 S. 281) Theil nimmt — als Fabrikarbeiter aber ein Arbeiter in solchen Betrieben, welchen die Eigenschaft von Fabriken zukommt. Für beide Betriebsarten zählen die sog. „Heimarbeiter" (vergl. Reger 17 S. 274) mit, jedoch nicht die sog. Hausgewerbetreibenden (vergl. Reger-Henle, Kr.-V.-G., Anm. 10 zu § 4 Ziff. 4, auch Art. 13 Abs. 1 Gewerbesteuerges. v. 1881). Uebrigens ist sowohl für die „Gewerbsgehilfen" als auch für die „Fabrikarbeiter" Art. 11 als gegenstandslos zu erachten (vergl. Vorbemerkung, Ziff. 2), wogegen auf Lehrlinge (vergl. hieher VGH. 16 S. 260) Art. 11 auch jetzt noch regelmäßig anwendbar sein wird, da Lehrlinge der obligatorischen Krankenversicherung nur dann unterliegen, falls dieselben gegen Lohn beschäftigt werden (übrigens können allerdings

auch die ohne Entlohnung beschäftigten Lehrlinge statutarisch nach Art. 2 Abs. 2 des Ausf.=Ges. gegen Krankheit versichert sein). Als Lohnarbeiter endlich erscheint jeder sonstige Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft ohne Bethätigung höherer intellektueller Fähigkeiten oder Kenntnisse gegen Lohn verwerthet (VGH. 9 S. 216 u. S. 267); vergl. hieher VGH. 4 S. 77 (Hilfsbremser betr.), 12 S. 17 (Viehhüter betr.), 10 S. 325 (Schifferknecht) und 9 S. 269 (Holzspalter betr.), ferner Bl. 30 S. 87 (Vorarbeiter betr.). Lohnschreiber werden nicht als Lohnarbeiter zu erachten sein (ebenso v. Riedel S. 103); vergl. hieher auch Bl. 28 S. 144 (Modellsteher). Neben den vorbezeichneten Personen werden sohin als „Lohnarbeiter" hauptsächlich noch in Betracht zu kommen haben: Ausgeher, Taglöhner, ferner die sog. Zugeherinnen; übrigens ist auch hier Voraussetzung, daß die betr. Lohnarbeiter nicht ohnehin gegen Krankheit versichert sind (vergl. Vorbemerkung Ziff. 2), sodann, daß dieselben in einer „ständigen" Arbeit stehen. — in einer ständigen Arbeit stehen: als „ständige Arbeit" wird im Allgemeinen jene Arbeit zu erachten sein, welche bestimmten Arbeitgebern für unbestimmte Zeitdauer geleistet wird; Arbeiter, welche (wie z. B. Dienstmänner, in fortwährendem Wechsel verschiedenen Personen Dienste leisten, befinden sich sohin ebensowenig in „ständiger" Arbeit, wie solche Personen, welche zwar nur von Einem Arbeitgeber, von diesem aber lediglich zur Besorgung einer einzelnen bestimmten Arbeit — z. B. Hopfenbrocken, Torfstechen, Herstellung eines Bauwerks — beschäftigt werden. Im Einzelnen möge noch Folgendes bemerkt sein: a) bezüglich des Verhältnisses des Arbeiters zum Arbeitgeber: Das Gesetz lautet nicht „ständig in Arbeit stehen", sondern „in ständiger Arbeit stehen"; maßgebend sind sohin für den Begriff der Ständigkeit nicht die Beziehungen des Arbeiters zur Arbeitsgemeinde, sondern zum Arbeitgeber (VGH. 1 S. 72, 2 S. 663, ebenso v. Seydel 3 S. 122 N. 46). Anderseits aber dürfte es für die Anwendbarkeit des Art. 11 völlig gleichgültig sein, ob solche Beziehungen nur zu einem oder gleichzeitig zu mehreren bestimmten — d. i. im Voraus feststehenden — Arbeitgebern bestehen, vorausgesetzt nur, daß der betr. Arbeiter seine Subsistenz oder doch den Haupttheil seiner Subsistenz aus „ständiger Arbeit" erzielt. Unter dieser Voraussetzung werden sohin z. B. auch sog. Zugeherinnen, Hauswäscherinnen rc. noch unter Art. 11 fallen (a. M. VGH., nach dessen Rechtsprechung — Samml. 10 S. 238 — zur Annahme einer ständigen Beschäftigung erforderlich ist, daß der betr. Arbeiter aus dem Ertrage Einer Arbeitsstelle seine Subsistenz wenigstens nothdürftig findet, so daß eine Zusammenrechnung der Bezüge aus verschiedenen festen Arbeitsplätzen grundsätzlich als unzulässig sich darstellen würde. Der vorstehend vertretenen Auffassung neigen sich allerdings zu die Entsch. desselben Gerichtshofs in Samml. 1 S. 77 — insbesondere S. 81 u. S. 83 —, in Bd. 12 S. 172 Abs. 4 und Bd. 19 S. 25, jedoch wird auch in letzterwähnter Entscheidung noch daran festgehalten, daß der Verdienst aus mehreren ständigen Arbeitsstellen nur dann zusammengerechnet werden darf, wenn diese mehreren Arbeitsplätze mit Rücksicht auf das Objekt der Arbeitsleistung oder sonstiger Hinsicht, mit einander einen gewissen Zusammenhang haben. Vergl. noch zur Frage v. Riedel=Müller S. 104, ferner Bl. 24 S. 137; 28 S. 143 u. S. 220; 29 S. 172; 30 S. 204, 222 und besonders 37 S. 321). Die Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses wird weder durch Widerruflichkeit oder Kündbarkeit

dieses Verhältnisses noch durch Aufnahme zur Probe ausgeschlossen (VGH. 3 S. 328). b) bezüglich des Verhältnisses des Arbeiters zur Arbeit; welcher Art die Arbeit ist, ist belanglos (bezüglich einzelner Fälle vergl. S. 21—22); regelmäßige Voraussetzung ist nur, daß der Arbeiter nicht für eine einzelne in sich abgeschlossene Arbeit engagirt ist. Uebrigens ist selbst bei Uebertragung einer einzelnen bestimmten Arbeit die Annahme der Ständigkeit der Beschäftigung nicht unbedingt ausgeschlossen; man denke z. B. an einen Monumentalbau, dessen Fertigstellung Jahr und Tag erfordert. — wegen Erkrankung: auch die im Stadium der Rekonvalescenz etwa nothwendige Pflege qualifizirt sich noch als Krankenhilfe (VGH. 3 S. 344), nicht aber die Verpflegung eines bloß kränklichen oder altersschwachen und deßhalb arbeitsunfähigen mittellosen Menschen (ebenda S. 302). Vergl. noch Fortsetzung dieser Anmerk. verbis: „nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 2" und „der Hilfe bedürfen". — der Hilfe bedürfen: diese Voraussetzung ist erst in dem Zeitpunkte als eingetreten zu erachten, in welchem die Krankheit sich soweit entwickelt hat, daß der Erkrankte Krankenhilfe thatsächlich in Anspruch genommen hat (VGH. 3 S. 333, 4 S. 583, 5 S. 85, 11 S. 47 u. S. 62) oder doch zu einer solchen Inanspruchnahme von Hilfe genügende Veranlassung hatte (VGH. 17 S. 245 mit 14 S. 321, 13 S. 561, auch 11 S. 60). Durch Zulassung der zweiterwähnten Alternative hat der Verw.-Ger.-Hof seine frühere — von v. Seydel (3 S. 123 N. 57, nebst weiteren Allegaten) gebilligte — Praxis wesentlich modificirt und der früheren Ministeralpraxis — vergl. Bl. 29 S. 315 — sowie seiner eigenen Rechtsprechung im Gebiete des Krankenversicherungsrechts — vergl. z. B. VGH. 11 S. 268, 15 S. 207, 17 S. 107 — angeglichen. Ob diese Praxis für das letztbezeichnete Rechtsgebiet durchweg begründet ist, mag hier unerörtert bleiben; jedenfalls dürfte die Gleichstellung des Eintritts der objektiven Hilfsbedürftigkeit mit der thatsächlichen Inanspruchnahme der Krankenhilfe für Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes gerechtfertigt erscheinen, da diese Gleichstellung hier nur die Folge hat, daß eine Person, welche bereits objektiv hilfsbedürftig ist, mit der Wirkung einer Abwälzung der Unterstützungspflicht auf eine dritte Gemeinde das Arbeitsverhältniß nicht mehr zu ändern vermag; dagegen ist für die Bemessung der 90tägigen Hilfepflicht ausschließlich der Zeitpunkt des Beginns der Hilfeleistung von Belang (vergl. Abs. 2). Die Beantwortung der Frage ob überhaupt eine die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe erfordernde Erkrankung vorliegt, sowie zu welchem Zeitpunkte die Erkrankung sich bis zu diesem Grade entwickelt hat, wird einerseits unter Berücksichtigung der durch Art. 10 Ziff. 2 gezogenen Grenzen (Beurtheilung nach armenpfleglichen, nicht nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen!) anderseits unter Wahrung der berechtigten Interessen der Erkrankten zu erfolgen haben; bei ansteckenden Erkrankungen wird auch allgemein sanitären Rücksichten Rechnung getragen werden können (VGH. 17 S. 245 und 16 S. 65 nebst weiteren Allegaten). Begünstigung von Wehleidigkeit ist daher ebenso zu vermeiden wie inhumane Strenge (zu vergl. VGH. 17 S. 245 mit Luthardt in Bl. 41 S. 197, Anm.). Eine Störung der Erwerbsfähigkeit wird an sich keine unbedingte Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 11 bilden (vergl. Anm. zu Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3, übrigens auch VGH. 5 S. 85). — nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 2: nicht aufzukommen hat daher die Arbeitsgemeinde für Armenhilfe nach Maß-

gabe der übrigen Ziffern des Art. 10, z. B. für die etwaigen Beerdigungskosten (Bl. 24 S. 167) und natürlich noch weniger für das Schulgeld der Kinder von Arbeitern (VGH. 2 S. 581); auch ist die Arbeitsgemeinde nur zur Gewährung der Krankenhilfe selbst, nicht auch zum Ersatze der Kosten verpflichtet, welche auf die Krankenhilfe erwachsen sind, die der Erkrankte aus, nicht etwa durch das Verhalten der Armenpflege der Arbeitsgemeinde veranlaßtem eigenmächtigen Vorgehen sich beschafft hat (VGH. 3 S. 278). Die nach Art. 11 gewährte und von der betr. Person wissentlich (vergl. Anm. zu Art. 10 Abs. 3) als solche in Empfang genommene Hilfe wird — vorbehaltlich des Art. 20 — wohl nach allen Richtungen als Armenunterstützung sich qualificiren, sohin nicht etwa bloß bezüglich des Ausmaßes (Art. 6 Abs. 1), sondern auch hinsichtlich der Voraussetzungen der Hilfeleistung (Art. 3, 4), der Ersatzpflicht (Art. 5, hiezu auch Bl. 36 S. 14), sowie endlich noch hinsichtlich der etwaigen öffentlich rechtlichen Folgen (vergl. z. B. Art. 6, 7, 36 Ziff. 5 Heim.=Ges.); arg e contr. Art. 20 Abs. 7, vergl. auch v. Riedel=Müller S. 101 u. 103 (A.M. — mit Bezugnahme auf Verh. d. Soz.=Ges. Ausschuß 1866/69 Bd. II S. 389 — Bl. 24 S. 167). — von jener Gemeinde . . . zur Zeit der Erkrankung im Dienste stehen: als Arbeitsgemeinde ist jene Gemeinde zu erachten, in welcher der Dienstherr seinen Wohnsitz bezw. der Arbeitgeber seinen Gewerbesitz hat; wenn sohin Bedienstete eines Gewerbetreibenden, welche außerhalb des Sitzes des Gewerbebetriebes zum Zwecke des letztern zu Arbeitern verwendet werden, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so fallen die hierdurch erwachsenden Kosten nicht jener Gemeinde zur Last, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung beschäftigt sind, sondern der Gemeinde des Betriebssitzes (VGH. 4 S. 572; 9 S. 370; 10 S. 325 und Bl. 24 S. 135; vergl. auch § 5a Kranken=Vers.=Ges. und hiezu Reger=Henle S. 65 ff.); in diesem letzteren Falle haftet sohin die Gemeinde des Betriebssitzes auch für jene Kosten, welche durch Erkrankungen von, in ausmärkischen Bezirken beschäftigten Arbeitern entstehen (VGH. 16 S. 61, auch Bl. 36 S. 232 Note, auch S. 327), wogegen im Uebrigen bei Erkrankungen solcher Personen die Erstattungspflicht nach Art. 10 Abs. 1 sich bemißt (vergl. hieher auch Anm. zu Art. 2). Die Verpflichtung der Arbeitsgemeinde zur Krankenhilfe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der betr. Dienstbote rc. bei Eintritt der Erkrankung in seine Heimatgemeinde sich begibt und dort selbst verpflegen läßt (VGH. 3 S. 343); in diesem Falle steht event. auch der Heimatgemeinde ein Ersatzanspruch gegenüber der Dienstgemeinde zu (VGH. 3 S. 397), vorausgesetzt überall, daß zur Zeit der Erkrankung — d. i. der Inanspruchnahme oder Benöthigung der Krankenhilfe (vergl. hierüber oben S. 22) verbis: „der Hilfe bedürfen") das Dienstverhältniß noch bestanden hat. — und zwar auch dann . . : während das bloße Verweilen in einer Gemeinde für die Dauer der Arbeitszeit diese Gemeinde noch nicht zur Aufenthaltsgemeinde im Sinne des Art. 6, 7 u. 11 Abs. 4 des Heim.Ges. macht (vergl. Reger, Heim.Ges. S. 15), ist umgekehrt für Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes das Arbeitsverhältniß und nicht der Wohnsitz das entscheidende Moment; für Jenen, welcher in einer Gemeinde seine Wohnung, in einer andern dagegen seine ständige Bedienstung hat, hat sohin die letztbezeichnete Gemeinde als Arbeitsgemeinde zu gelten. Eine Einschränkung für den Schlußpassus dieses Absatzes ergibt sich übrigens aus Art. 13 Abs. 4.

Abs. 2. während voller neunzig Tage: die Arbeitsgemeinde hat für jeden einzelnen, in sich abgeschlossenen (vergl. Bl. 24 S. 150, 29 S. 305) Erkrankungsfall bis zu neunzig Tagen Krankenhilfe zu leisten bezw. die hierdurch dritten Armenpflegen entstandenen Auslagen zu ersetzen; daß der Erkrankte etwa schon vor Ablauf dieser Frist ohne Gefahr für seine Gesundheit in die Heimatgemeinde hätte verbracht werden können oder wirklich verbracht wurde, ist hier vollständig gleichgültig; vergl. Bl. 24 S. 134. Bei neuerlicher Erkrankung eines Dienstboten &c. kann die Dienst- &c. Gemeinde – die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach der früheren Erkrankung in der Gemeinde vorausgesetzt — neuerdings bis zu neunzig Tagen in Anspruch genommen werden; VGH. 4 S. 404. Der Lauf der neunzigtägigen Frist beginnt nicht schon mit dem Zeitpunkte der objektiven Hilfsbedürftigkeit, sondern erst mit dem Tage, an welchem Krankenhilfe erstmals thatsächlich geleistet wird (VGH. 16 S. 64); ist zur entsprechenden Hilfeleistung ein Zusammenwirken mehrerer Personen — z. B. Arzt und Apotheker — erforderlich, so beginnt der Lauf der Unterstützungsfrist mit dem ersten Hilfeleistungsakte (vergl. VGH. 13 S. 57). Die Berechnungsweise ist sohin die gleiche wie jene hinsichtlich der dreizehnwöchigen Unterstützungsfrist nach § 6 Kranken-Vers.-G.; vergl. z. B. Reger 12 S. 280, 13 S. 377). Deßgleichen wird anzunehmen sein, daß der Lauf der neunzigtägigen Frist durch zeitweisen Fortfall der Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrochen wird (zu vergl. den Thatbestand der Entscheid. des VGH. in Bd. 4 S. 81, ferner bezüglich der Praxis zum Kranken-Vers.-Ges. Reger 17 S. 174); es werden daher die einem erkrankten Dienstboten &c. durch die Dienstherrschaft, freiwillige Armenpflege, durch alimentationspflichtige und -fähige (vergl. Anm. zu Art. 4, gegen Schluß) Verwandte vor Inanspruchnahme der öffentlichen Armenhilfe zu Theil gewordenen Unterstützungen eine Verkürzung der Unterstützungsfrist der Dienst- &c. Gemeinde an sich nicht zu bewirken vermögen, wogegen die erst nach Beginn der öffentlichen Armenhilfe von privater Seite gewährten Unterstützungen den Weiter- und bezw. Ablauf der dienstgemeindlichen Unterstützungsfrist nicht hemmen dürften (der Verw.-Ger.-Hof ist der Anschauung, daß die Dienstgemeinde nur die auf die ersten 90 Tage entfallende Krankenhilfe zu leisten hat und daß auch innerhalb dieses Zeitraums die durch Dritte geleistete Krankenhilfe — insoweit für solche nicht etwa im Vorneherein Ersatz nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 4 beansprucht wird — eine entsprechende Kürzung der Verpflichtung der Dienstgemeinde bewirkt; VGH. 4 S. 81, 11 S. 155, auch 16 S. 67. v. Seydel, 3 S. 122 N. 53 nimmt seinerseits an, daß die Unterstützungspflicht der Dienstgemeinde stets auf volle 90 Tage sich erstreckt, so daß Hilfeleistungen von dritter Seite — gleichviel ob vor oder nach Beginn der gemeindlichen Unterstützung — lediglich den erkrankten Personen, niemals aber der Dienstgemeinde zu Nutzen kämen. Vergl. auch Bl. 30 S. 221). — . . zu übernehmen: vergl. hieher VGH. 3 S. 302. Hinsichtlich der Benachrichtigung der Heimatgemeinde bei langewährender Krankheit vergl. Art. 31 Abs. 2.

Abs. 3. Geisteskranker oder Gebärender: die augenblicklich erforderliche Hilfe ist zwar auch solchen Personen von ihrer Aufenthalts-Gemeinde nach Art. 12 zu leisten; es können jedoch die auf Verpflegung

der Geisteskranken sowie die auf die eigentliche Entbindungshilfe (sohin ausschließlich etwaiger Krankenhilfe nach der Geburt) erwachsenden Kosten von Anfang an von der Heimatgemeinde rückgefordert werden, selbst wenn die Erkrankten unter Abs. 1 fallen; vergl. auch Art. 13 Abs. 3. Vergl. noch ME. v. 1. April 1878, ärztliche Behandlung geisteskranker Militärs und deren Angehörigen betr. (MBl. S. 95), ferner ME. v. 13. September 1864 u. v. 25. März 1871, geisteskranke Strafgefangene betr. (JMBl. 64 S. 238, 71 S. 67).

Art. 12.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3 so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimath oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;

2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3 zu gewähren;

3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

v. Seydel S. 123—124 R. 70—82.

Außerdem: während im Falle des Art. 10 u. 11 Abs. 1 die unterstützende Gemeinde die Unterstützung aus eigenen Mitteln zu leisten hat, betrifft Art. 12 (vgl. Art. 13) jene Fälle, in welchen eine Gemeinde, entweder von Anfang an oder nach Erfüllung ihrer eigenen Unterstützungsverpflichtung an Stelle und auf Kosten einer anderen die erforderliche Hilfe vorschußweise zu leisten hat; die Ersatzpflicht trifft alsdann regelmäßig die Heimatgemeinde (bezw. die sonstigen an deren Stelle tretenden Kassen; vergl. Art. 10, Abs. 1, Schluß), kann jedoch auch der Arbeitsgemeinde obliegen (z. B. bei plötzlicher Erkrankung eines Dienstboten außerhalb der Arbeitsgemeinde, vgl. auch VGH. 11 S. 44), in welchem Falle sogar die Heimatgemeinde für ihre Aushilfe Ersatz zu fordern berechtigt sein kann. — Zur Wahrung des Ersatzanspruches ist übrigens regelmäßig Anzeigeerstattung nach Art. 31 Abs. 1 erforderlich; eine solche ist nur dann entbehrlich, wenn nicht eine fortdauernde sondern nur eine einmalige und vorübergehende Aushilfe geleistet wird; vergl. Anm. zu Art. 31, Abs. 1, verbis: „binnen 3 Tagen".

Ziff. 1. Hilfsbedürftigen: vergl. Art. 3. — nach Maßgabe ..: vergl. die Bemerkungen zu Art. 10 Ziff. 1, 2 und 4; die Allegirung der Ziff. 3 des Art. 10 war für Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels entbehrlich, da nur lebende Personen im Zustande der Hülfsbedürftigkeit (vergl. Art. 3 u. 6) sich befinden können; vergl. im Uebrigen Ziff. 3, auch Anm. zu Art. 5 Abs. 1. — Heimat unbekannt .... verweigert wird; eine dieser Voraussetzungen muß gegeben sein, um ein aushilfsweises Eintreten der Aufenthaltsgemeinde und bezw. eine Ersatzverpflichtung der Heimatgemeinde nach Maßgabe dieser Ziffer zu begründen; bezüglich der bis zur Verständigung der Heimatgemeinde erforderlichen Hilfe vergl. Ziff. 2. Liegt eine Verweigerung der Hilfe seitens der Heimat- oder Dienstgemeinde nicht vor, so hat auch eine dritte Gemeinde, falls derselben dieses Sachverhältniß bekannt ist, keinen Ersatzanspruch für die von derselben gleichwohl geleistete Hilfe (VGH. 5 S. 291, auch 10 S. 60). — solange bis .. festgestellt ist: selbstverständlich hat die Aufenthaltsgemeinde unter Umständen (z. B. bei Unthunlichkeit der Heimweisung eines Erkrankten; vergl. Art. 31 Abs. 1) auch noch einen Ersatzanspruch hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkte geleisteten Hilfe; vergl. Ziff. 2.

Ziff. 2. Fremde: als solche werden hier — wie im Falle des Art. 31 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 4 — jene Personen zu erachten sein, bezüglich welcher die unterstützende Gemeinde nicht definitiv fürsorgepflichtig ist; es kommen sohin hier auch die in der unterstützenden Gemeinde Heimatberechtigten in Betracht, wenn die definitive Unterstützungspflicht ausnahmsweise einer dritten Gemeinde (z. B. nach Art. 11 oder Art. 13 Abs. 4) obliegt; vergl. Bl. 30 S. 2; v. Seydel, 3 S. 123 N. 72. — Reisemittel: vergl. hierher die Min.-Entschl. v. 7. August 1869 (Weber 8 S. 255), ferner v. 2. August 1874 (MBl. S. 385) u. 23. März 1876 (MBl. S. 156). Daß die Reisemittel einem mit entsprechenden Legitimationspapieren versehenen (und nicht etwa als Landstreicher oder Reisevorschußerschwindler signalisirten) Individuum und zwar zu dessen Rückkehr in die Heimatgemeinde gewährt worden seien, wird für die Regel — also immerhin nicht ausnahmslos — die Voraussetzung für die Begründung des Ersatzanspruches bilden; vergl. auch Bl. 25 S. 274 u. 29 S. 257. Vergl. hieher noch bezüglich der Reiseunterstützung für entlassene Sträflinge: ME. v. 14. Januar 1871 (Weber 8 S. 701). — unverschiebliche Unterstützung: unverschieblich ist die Unterstützung, wenn die sofortige Heimweisung (nicht Heimtransport; VGH. 14 S. 61) unzulässig bezw. unthunlich ist; Art. 31 Abs. 1. Erfolgt Heimweisung, so können die hiefür gewährten notwendigen Reisemittel zum Ersatze liquidirt werden; vergl. das Vorbemerkte. Hat die Aufenthaltsgemeinde für ihre Angehörigen einen Armenarzt aufgestellt, so ist gleichwohl für die gemeindefremden Hilfsbedürftigen zugewendete ärztl. Behandlung ein Ersatzanspruch nicht schon aus diesem Grunde ausgeschlossen (VGH. 11 S. 102). Vergl. hieher noch bezüglich der Beschaffung von Kleidungsstücken an gestellungspflichtige Rekruten: § 81 Ziff. 5 der Wehr-Ordn. v. 1889 (auch Reger 5 S. 134), ferner über Verpflegung von aus dem aktiven Dienste wegen Krankheit entlassenen Militärpersonen VGH. 4 S. 185 u. ME. v. 24. März 1884 (MBl. S. 70). — Die von einer Gemeinde auf Grund dieser Ziffer ge-

währte Unterstützung ist dann nicht als Armenunterstützung zu erachten, wenn dieselbe einer nach Art. 20 berechtigten oder einer, nur in einem augenblicklichen Notstande befindlichen, sonst ersatzfähigen Person gewährt wurde, vergl. VGH. 2 S. 261 mit Bl. 31 S. 295 Note, ferner Anm. zu Art. 3. u. Art. 10 Abs. 3 (S. 3. unten, u. S. 18). Ziff. 3 einfache Beerdigung: vergl. hieher Anm. zu Art. 10 Ziff. 3. Wurde die Beerdigung von einer Privatperson und ohne Auftrag der Aufenthaltsgemeinde besorgt, so ist — abgesehen von ganz ausnahmsweise gelagerten Fällen (VGH. 14 S. 248, hiezu Bl. 44 S. 221, Note) — weder die Aufenthalts- noch die Heimatgemeinde zum Kostenersatze verpflichtet (VGH. 4 S. 304, auch Bl. 32 S. 437) — verstorbener mittelloser Fremden: hierunter werden sowohl jene mittellosen Personen zu zählen sein, deren Heimat bekannt, als auch diejenigen, deren Heimat unbekannt ist (vergl. VGH. 4 S. 304 mit Bl. 34 S. 180); in letzterem Falle dürfte bezüglich der Frage des Kostenersatzes das Gleiche zu gelten haben, wie hinsichtlich der Beerdigung „aufgefundener Leichen"; vergl. Fortsetzung der Anm. Auch die, durch Beerdigung von Strafgefangenen erwachsenden Kosten hat zunächst die Aufenthaltsgemeinde (Gemeinde, in deren Bezirk der Gefangene detinirt war) zu tragen; vergl. Schluß der § 93 der Dienst- u. Hausordn. f. Gerichtsgef. (JMBl. 83 S. 77) — aufgefundene Leichen: nemlich aufgefundene Leichen von unbekannten (VGH. 4 S. 304) Personen; in diesem Falle sind jedoch die bezüglichen Auslagen den Gemeinden aus der Staatskasse zu erstatten (Art. 14, auch ME. v. 26. April 1896, in Abt. III). — Stolgebühren: vergl. Art. 10 Ziff. 3.

Art. 13.

I Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10, 11 oder des nachfolgenden Absatz 4 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

II Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

III War die hilfsbedürftige Person in einem gemeindlichen oder distriktiven Krankenhause untergebracht, so dürfen für Verpflegung und ärztliche Behandlung nur die durch die Tarife festgestellten Sätze in Anrechnung gebracht werden. Hiebei sind der Eintritts- und Austrittstag zusammen als ein Tag zu berechnen. Die Tarife bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

IV Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate lang frei-

willig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vier Wochen fortgesetzt worden ist.

(Abs. 1 in der Fassung der Ziff. 1 des § 10 der Novelle v. 17. Juni 1896; Abs. 3 neu eingeschaltet durch Art. 4 der Nov. v. 3. Febr. 1888; Abs. 4 abgeändert durch Ziff. 2 des § 10 der erstbezeichneten Novelle).

v. Seydel 3 S. 117 N. 46, S. 121 N. 40, S. 124 N. 79—89, S. 125 N. 103, S. 126 N. 10.

1) Streitigkeiten auf Grund dieses Artikels werden Verwaltungsrechtssachen, falls gegen die Entscheidung der Kreisregierung weitere Beschwerde ergriffen wird; Art. 10 Ziff. 5 Verw.-Ger.-Ges. — Die Kompetenz der unteren Instanzen bemißt sich nach Art. 43 Abs. 2, die Zuständigkeit zur Geltendmachung des gemeindlichen Ersatzanspruches nach Art. 31 Abs. 5 des gegenwärtigen Gesetzes.

2) Nicht unter Art. 13 fallen jene Ersatzansprüche, welche von einer Gemeinde gegenüber einer anderen Gemeinde um deßwillen geltend gemacht werden, weil dieselbe Armenhilfe in der irrthümlichen Annahme eigener Verpflichtung geleistet hat; derartige Erstattungsansprüche beruhen auf dem zunächst privatrechtlichen Klagefundamente der auftraglosen Geschäftsführung bezw. der ungerechtfertigten Bereicherung (zu vergl. Bayer. Landr. Theil IV Kap. XIII § 2 Ziff. 7 — hiezu VGH. 9 S. 375, unten — sodann vom 1. Januar 1900 an § 812 mit § 687 Abs. 1 Bürgerl. Ges.-B.), sind jedoch gleichwohl öffentlich-rechtlichen Charakters und in dem für die sonstigen Erstattungsstreitigkeiten vorgeschriebenen Instanzenzuge (vergl. Ziff. 1) zu entscheiden; VGH. 4 S. 383. Zur Begründung eines solchen Rückerstattungsanspruchs wird regelmäßig nicht die Entschuldbarkeit, sondern lediglich die Glaubhaftigkeit des behaupteten Irrthums von entscheidender Bedeutung sein (VGH. 4 S. 383; bezüglich der Frage, ob in allen Fällen der Ersatzanspruch von dem Vorliegen eines „Irrthums" abhängig ist, vergl. Schluß der Anm.); dieß gilt insbesondere auch für das Gebiet des Code civil (VGHE. v. 14. Dez. 1896, i. S. Simon). Der bezügliche Anspruch verjährt regelmäßig erst in 30 Jahren (vergl. auch Art. 2262 Code civil; für die Folge ebenso: § 195 Bürgerl. Ges.-B. Die kürzere Verjährungsfrist nach § 196 Ziff. 11 BGB. beginnt erst zu laufen von dem Zeitpunkte an, zu welchem der rückforderungsberechtigten Gemeinde das ersatzpflichtige Rechtssubjekt bekannt geworden ist.) Von Bedeutung ist hier insbesondere auch die Plenarentscheidung des VGH. v. 2. März 1888 (Samml. 9 S. 372), wonach die Feststellung der Heimat nicht konstitutiven, sondern deklaratorischen Charakter hat; die Ersatzverpflichtung der beschlußmäßig festgestellten Heimatgemeinde beschränkt sich sohin nicht etwa auf jene Aufwendungen, welche eine dritte Gemeinde nach dem Heimatfeststellungsbeschlusse für die durch den Beschluß berührten Personen (in der irrthümlichen Annahme, selbst die Heimatgemeinde dieser Personen zu sein) gemacht hat. Selbstverständlich ist, daß in Fällen dieser Art für die irrthümliche Unterstützung leistende Gemeinde eine Verpflichtung zur Anzeige-

erstattung nach Maßgabe des Art. 31 überhaupt nicht besteht, da ja die Gemeinde ihre Hilfe nicht einem „Fremden“ angedeihen zu lassen glaubte (vergl. auch Art. 31 Abs. 1). — Aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung werden übrigens unter Umständen selbst solche armenpflegliche Aufwendungen als erstattungsfähig anzuerkennen sein, bezüglich welcher der ersatzfordernde Armenverband sich zu keiner Zeit sich selbst als leistungspflichtig erachtet hat, z. B. wenn die Heimatgemeinde deßhalb Armenhilfe geleistet hat, weil sowohl die definitiv verpflichtete Arbeitsgemeinde als auch die zu vorsorglicher Hilfeleistung verpflichtete Aufenthaltsgemeinde eines Hilfsbedürftigen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen abgelehnt haben (auch zu vergl. Reger 15 S. 314, 16 S. 384—386). Anzeigeerstattung nach Art. 31 ist auch hier — aus dem in VGH. 3 S. 397 geltend gemachten Grunde — keine Voraussetzung für den Erstattungsanspruch.

Abs. 1. auf Grund des Art. 12: der regelmäßige Fall ist, daß die unterstützende Aufenthaltsgemeinde ihre gesammten Auslagen von der Heimat- bezw. Arbeitsgemeinde zurückfordert, es kann jedoch unter Umständen auch die Heimat- sowie die Arbeitsgemeinde, falls diese die an sich einer anderweiten Gemeinde obliegende Unterstützungspflicht auf Grund des Art. 12 erfüllt hat (vergl. Schluß von Ziffer 1 der Vorbemerk zu Art. 11, ferner Anmerk. zu Art. 12 Ziff. 2, auch Abs. 4 dieses Artikels) nach Art. 13 Ersatz fordern. Bezüglich der Ersatzansprüche für Aufwendungen in der irrthümlichen Annahme eigener Verpflichtung &c. vergl. S. 28. — Gemeinden: aus dem Rechte der (politischen) Gemeinden steht der Erstattungsanspruch auch denjenigen Rechtssubjekten zu, welche nach öffentlichem Rechte die Hilfe thatsächlich geleistet haben (mit etwas abweichender Begründung ebenso v. Seydel 3 S. 124 N. 81), z. B. den Distrikts- und Kreisgemeinden bezüglich der Hilfeleistungen in ihren Kranken- und Irrenanstalten (vergl. Anm. zu Art. 17 Abs. 4; hinsichtlich der Erkrankungsanzeigen und Geltendmachung der Ersatzansprüche vergl. Art. 31 Abs. 1 u. 5); der Erstattungsanspruch der Privaten dagegen bemißt sich ausschließlich nach Art. 17 Abs. 4 u. 5; vergl. auch Bl. 32 S. 347. Die Geltendmachung der gemeindlichen Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Krankenhausverwaltung (Art. 31 Abs. 5 und VGH. 3 S. 615), was jedoch nicht ausschließt, als Träger des Ersatzanspruches u. bezw. der Ersatzverbindlichkeit die Gemeinden selbst zu bezeichnen; vergl. auch Bl. 30 S. 19. Bemerkt sei hier noch, daß Ersatz auch für die ausnahmsweise von der Gemeindeverwaltung selbst und nicht etwa blos für die von der Armenpflege verfügte Hilfeleistung beansprucht werden kann; VGH. 4 S. 288. — Ersatzanspruch: aus dem Worte „Ersatz“ darf nicht gefolgert werden, daß die den Anspruch geltend machende Gemeinde zur Begründung desselben die bereits aus Mitteln der eigenen Armenpflege erfolgte Zahlung der Ersatzposten nachzuweisen habe; VGH. 5 S. 296. — Art. 10, 11 oder des . . Abs. 4: Vergl. im Allgemeinen Eingang der Anm. zu Abs. 1. Die Worte „oder . . Abs. 4“ wurden eingeschaltet durch § 10 des Ges. v. 17. Juni 1896; hiedurch wird bewirkt, daß nunmehr — in Abweichung vom bisherigen Rechte (VGH. 14 S. 85) — die Aufenthaltsgemeinde einer daselbst seit 6 Monaten sich aufhaltenden Person auch für jene Hilfe im Ersatzwege aufzukommen hat, welche einer solchen Person von einer dritten Gemeinde — z. B. bei einem Unfall auf der Reise — innerhalb der ersten 14 Tage geleistet wurde.

Abs. 2. nothwendige Kosten: vergl. zunächst Art. 6, auch Art. 10 Ziff. 3. Innerhalb des Rahmens des Nothwendigen sind erstattungsfähig auch solche Ansätze, welche die Gemeinde für sich einnimmt, z. B. Entschädigung für Begräbnißplatz (vergl. Anm. zu Art. 10 Ziff. 3). Der Umstand, daß die Ersatz fordernde Gemeinde für die auf eigene Rechnung geübte Armenpflege geringere Aufwendungen hat (z. B. in Folge eines Vertrags mit einem Arzte; vergl. VGH. 11 S. 107) schließt die Geltendmachung höherer Ersatzansprüche nicht unbedingt aus, wie umgekehrt die beanspruchten Kosten nicht schon deßhalb als „nothwendig" sich darstellen, weil die ersatzfordernde Gemeinde solche in gleicher Höhe für eigene Rechnung bezahlt (VGH. 3 S. 68); bezüglich der Krankenhaustarife vergl. übrigens noch Abs. 3. Vergl. hieher noch a) VGH. 5 S. 291: Begibt sich ein Dienstbote, welchem von der Arbeitsgemeinde die erforderliche Krankenhilfe in ausreichendem Maße angeboten war, unter Zurückweisung dieser Hilfe in eine andere (z. B. die Heimat-) Gemeinde, so steht dieser, falls dieselbe trotz Kenntniß der Sachlage Krankenhilfe leistete, ein Erstattungsanspruch hiewegen nicht zu (Voraussetzung dürfte übrigens hier wohl zu sein haben, daß die erkrankte Person ohne Gefahr für die Gesundheit an die Arbeitsgemeinde zurück verwiesen werden konnte). Vergl. hieher auch VGH. 7 S. 249. b) VGH. 8 S. 227: Das Recht auf Verzugszinsen ist für Ersatzforderungen nach Art. 13 — anders in den Fällen des Art. 17 Abs. 5 — ausgeschlossen (VGH. 8 S. 227).

Abs. 3. gemeindliche oder distriktive Krankenhaus . . Tarife: vergl. Ziff. 6—9 der ME. v. 17. Februar 1888 (abgedruckt in Abt. III). Unzulässig ist „in der Regel", die Verpflegssätze für nichteinheimische Kranke höher zu bemessen als für einheimische (Ziff. 6 a. O.). In dem tarifmäßigen Verpflegungssatz ist die Vergütung des gesammten ordentlichen Aufwandes für Verpflegung (einschließlich Beheizung, Beleuchtung, Wäsche 2c.), ärztliche Behandlung und Heilmittel enthalten (a. O. Ziff. 6 Abs. 5); sonstige Aufwendungen werden nur dann erstattungsfähig sein, wenn dieselben durch außergewöhnliche, mit der Kur und Pflege des Erkrankten in Zusammenhange stehende Bedürfnisse hervorgerufen sind. Ueber den Tarif hinaus wird sohin Ersatz verlangt werden köünen z. B. für chirurgische Operationen, für Benützung von Anstaltskleidung (vergl. auch Reger Bd. 11 Beil. S. 67), unter Umständen — bei Entlassung eines mit mangelhafter Bekleidung oder Beschuhung versehene Verpflegten zur rauhen Jahreszeit — auch noch für bei der Entlassung angeschaffte nötigste Kleidungs- 2c. Stücke (vergl. auch Wohlers-Krech, Unterst.W.Ges., 7. Aufl., S. 76, hiezu noch unten S. 41). Dagegen wird für Aufwendungen, welche nicht zum Nutzen der Verpflegten selbst gedient haben — z. B. für Beschädigung von Anstaltsmobilar Seitens eines Irren (Wohlers-Krech, a. O. S. 82) und wohl auch für Porti aus Anlaß des Erstattungsverfahrens — ein Ersatz grundsätzlich nicht beansprucht werden können; derartige Auslagen stellen sich vielmehr als allgemeine Verwaltungskosten dar, welche jede Anstalt — vorbehaltlich eines etwaigen Rückgriffs auf den privatrechtlich Verpflichteten — aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben wird. (Nach der Rechtssprechung des VGH. sind Porti erstattungsfähig). Die Tarife bedürfen staatsaufsichtlicher Genehmigung und sind öffentlich bekannt zu machen; dieselben sind für das Erstattungsstreitverfahren bindend (Ziff. 7 u. 8 der ME. vom 17. Febr. 88;

bezüglich des frühern Rechtszustands vergl. VGH. 3 S. 68, auch Bl. 29 S. 383, 30 S. 225). — Eintritts- und Austrittstag . . . ein Tag: für bayer. gemeindliche und distriktive Krankenanstalten gilt (wie der Tarif im Allgemeinen, so auch) diese Bestimmung nicht bloß bei Ersatzansprüchen gegenüber Gemeinden, sondern auch gegenüber Gemeinde-Krankenversicherungen (vergl. Ziff. 9 der ME. v. 17. Februar 1888); auch gegenüber den nach § 57 Kranken-Vers.-Ges. erstattungspflichtigen Krankenkassen wird in gleicher Weise zu verfahren sein; vergl. Reger 17 S. 297.

Abs. 4 gilt nunmehr in der Fassung des § 10 Ziff. 2 der Novelle v. 17. Juni 1896; bezüglich der Auslegung dieser Bestimmungen vergl. im Allgemeinen die einlößlichen Darlegungen im Berichte des betr. Ausschusses der Abg.-Kammmer (abgedr. hier am Schlusse des Anhangs). — fremde Personen: dieß sind — ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit; vergl. Anm. zu Art. 15 Abs. 3 — jene Personen, bezüglich welcher der Aufenthaltsgemeinde nicht bereits kraft spezieller Vorschrift (z. B. als Heimat- oder Arbeitsgemeinde) eine Unterstützungspflicht obliegt; vergl. Art. 12 Ziff. 2, aber auch nach unten, verbis: „Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur . . .". Uebrigens beschränkt sich — im Gegensatze zu Art. 11 Abs. 1 — die Unterstützungspflicht nach diesem Absatze nicht auf das Familienhaupt, umfaßt vielmehr auch dessen Angehörige (VGH. 4 S. 288), vorausgesetzt daß diese thatsächlich beim Familienhaupte sich aufhalten und nicht etwa für ihre Person selbständig unter Abs. 4 fallen; vergl. unten, verbis: „freiwillig . . . aufgehalten haben". — unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit: maßgebend dürfte auch hier (wie für Art. 11 Abs. 1) nicht der Zeitpunkt der thatsächlichen Inanspruchnahme der Unterstützung, sondern der Zeitpunkt des Eintritts der objektiven Hilfsbedürftigkeit sein; bedürfen Mitglieder derselben Familie gleichzeitig oder nacheinander Unterstützung, so ist der Zeitpunkt maßgebend, an welchem erstmals ein Mitglied (bezw. das Haupt) dieser Familie unterstützungsbedürftig geworden ist. Dagegen wird auch hier — vergl. Art. 11 Abs. 2 — für die Bemessung der vierwöchigen Hilfepflicht ausschließlich der Zeitpunkt des Beginns der Hilfeleistung von Belang sein. — mindestens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen sich aufgehalten haben: ein Aufenthalt in einer Gemeinde ist nur dann anzunehmen, wenn „die, aus den begleitenden Umständen zu erkennende Absicht, in dieser Gemeinde zu wohnen, mit der körperlichen Anwesenheit verbunden ist, so daß also der Besitz . . . einer Wohnung oder . . . wenigstens einer Schlafstelle vorliegt. Die Freiwilligkeit des Aufenthalts hat zur Voraussetzung die persönliche Fähigkeit zur Selbstbestimmung und die Umsetzung des eigenen Willens in die That" (Aussch.Ber., abgedr. in Nr. 3 des Anh.). Zurücklegung der Aufenthaltszeit im Alter der Volljährigkeit ist nicht erforderlich; dagegen wird auch für Abs. 4 jener Aufenthalt außer Betracht zu bleiben haben, welcher von wirthschaftlich noch unselbständigen und getrennt vom Familienhause in einer dritten Gemeinde sich aufhaltenden Personen (z. B. von minder- oder auch volljährigen Schülern am Schulsitze) zurückgelegt wird. Das Requisit der Ununterbrochenheit wird gleichmäßig auf Anwesenheit sowie Freiwilligkeit zu beziehen, übrigens mit der Einschränkung zu verstehen sein, daß Entfernungen aus der Aufenthaltsgemeinde sowie Störungen der Freiwilligkeit des Aufenthalts, welche

schon an sich nur vorübergehender Natur sind und zugleich auch im Verhältnisse zu der gesetzlich bemessenen Aufenthaltszeit von 6 Monaten noch als kurzwährend gelten können, keine unterbrechende Wirkung ausüben. (Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 des Heim.Ges., in nunmehriger Fassung, sind auf Art. 11 Abs. 4 des Arm.Ges. nicht ausgedehnt; auch analog werden dieselben nur mit den aus Vorstehendem sich ergebenden Einschränkungen hier anwendbar sein, da es eine Unbilligkeit wäre, die zur Verhinderung der Entwertung eines mindestens vierjährigen Zeitraums gegebenen Vorschriften ohne Weiteres für den hier in Frage kommenden sechsmonatlichen Zeitraum anzuwenden). Die Absicht, in der Gemeinde wohnen zu bleiben, darf für den in Frage stehenden Zeitraum zu keiner Zeit durch Wegzug aufgegeben worden sein. Für die sechsmonatliche Frist wird auch ein, schon vor der Giltigkeit der Novelle v. 17. Juni 1896 zurückgelegter Aufenthalt in Berechnung gezogen werden können (zu vergl. Reger, Heim.-Ges., Anm. zu Art. 53 Abs. 5). Umlagenzahlung bildet für die Anwendbarkeit des Abs. 4 — im Gegensatze zur bisherigen Fassung dieses Absatzes (vergl. VGH. 5 S. 296, auch 13 S. 57) — keine Voraussetzung mehr. Die Aufenthaltszeit von 6 Monaten muß unmittelbar vor dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit (in objektivem Sinne; vergl. S. 31) zurückgelegt worden sein; vergl. auch VGH. 13 S. 57. Unterstützungen während dieser Zeit werden auch dann eine Unterbrechung der Frist und Entwertung der bereits zurückgelegten Aufenthaltszeit bewirken, wenn diese Unterstützungen von dritter Seite — z. B. Heimatgemeinde, auch Krankenkassen — oder zwar von der Aufenthaltsgemeinde, jedoch in ihrer Eigenschaft als Arbeitsgemeinde gewährt worden sind. Nach Beendigung jedes einzelnen, bei Familien nach Beendigung des letzten eine Hilfeleistung der Aufenthaltsgemeinde veranlassenden Erkrankungs- oder sonstigen Unterstützungsfalls — sohin nicht etwa schon nach Ablauf der vierwöchigen Unterstützungsdauer — beginnt die sechsmonatliche Frist von Neuem zu laufen; nach neuerlichem Ablauf dieser Frist kann die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde neuerdings existent werden. — Krankenhilfe oder Unterstützung: es sind dieß die in Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 aufgeführten Leistungen, jedoch (vergl. Fortsetzung der Anm.) mit Ausschluß der Verpflegung für Geisteskranke sowie der Hilfe für Gebärende. Die vorerwähnten Leistungen hat die Aufenthaltsgemeinde allen hilfsbedürftigen Personen zu gewähren, sohin bei Unzureichendheit der Kassenleistungen selbst den krankenversicherten Personen (vergl. Anm. zu Art. 4). Selbstverständlich kommt auch der auf Grund dieses Absatzes geleisteten Hilfe der rechtliche Charakter einer Armenunterstützung zu; vergl. Anmerk. zu Art. 10 Abs. 2 und zu Art. 11, insbesondere S. 23.) Bezüglich der Anrechnungsfähigkeit der aus Anlaß von Unterstützungen Familienangehöriger notwendig gewordenen Aufwendungen gegenüber dem Familienoberhaupte vergl. zunächst VGH. 1 S. 361 und hiezu Reger, Heim.Ges. S. 83 (Unterstützungen, welche wirthschaftlich bereits selbständigen Personen kraft eigenen Aufenthalts — vergl. oben S. 31 — zu Teil werden, dürften sohin selbst im Falle des Zusammenwohnens solcher Personen mit deren Eltern diesen letzteren nicht angerechnet werden können). — vorbehaltlich des Art. 11 Abs. 3: die Kosten der Verpflegung von Geisteskranken sowie der den Gebärenden etwa zu leistenden Entbindungshilfe hat sohin die Heimatgemeinde ohne Zeitbeschränkung zu tragen. —

Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde: Abs. 4 bezweckt eine Abwälzung der Unterstützungspflicht auf die Aufenthaltsgemeinde (als solche) lediglich zu Gunsten der Heimatgemeinde (nicht auch der an deren Stelle gemäß Art. 14 tretenden Rechtssubjekte) und auch hier nur bezüglich jener Kranken- oder Armenhilfe, welche während der ersten vier Wochen nach Eintritt des Unterstützungsfalls notwendig wird; es tritt deßhalb eine Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde (als solcher) zur Gewährung von Krankenhilfe oder Unterstützung dann nicht ein, wenn auch für die Heimatgemeinde eine solche Verpflichtung während der gleichen Zeitperiode nicht bestanden hätte, z. B. im Falle des Art. 11 (hier freilich rechnerisch von Bedeutung nur jenen Fällen, in welchen Arbeits- und Aufenthaltsgemeinde nicht zusammenfallen). Aus gleichem Grunde ist die Aufenthaltsgemeinde auch nicht verpflichtet, für jene Krankenhilfekosten aufzukommen, welche bei einer krankenversicherten Person nach Ablauf der Kassenunterstützungszeit für die nächsten vier Wochen etwa noch erforderlich werden sollten. — Hilfeleistung über vier Wochen: bezüglich des Beginns sowie der sonstigen Berechnung dieser Frist vergl. das zu Art. 11 Abs. 2 (S. 24) Bemerkte; kurze Pausen in der Hilfsbedürftigkeit während ein und desselben Unterstützungsfalls bewirken auch hier keine Unterbrechung des Fristenlaufs. Der Umstand, daß in einer Familie zu einer Zeit, in welcher einem früher erkrankten Angehörigen der gleichen Familie noch Krankenhilfe geleistet wird, weitere Erkrankungsfälle eintreten, vermag den Ablauf der vierwöchigen Frist weder zu verlängern noch auch anderseits zu verkürzen.

Art. 14.

Die auf Grund der Art. 11 u. 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen verpflichtet ist.

v. Seydel 3 S. 120 N. 26, S. 124 N. 83.

Der Sinn dieses Artikels ist: Insoweit einer Lokalgemeinde wegen Unterstützung eines Bayern — einschließlich der wegen Unabweisbarkeit 2c. mit vorläufiger Heimat versehener Ausländer (VGH. 10 S. 198). — Ersatzansprüche zustehen (Art. 11 Abs. 2 u. 3 u. Art. 13 Abs. 1 u. 2), gehen derselben diese Rechte auch dann nicht verloren, wenn keine andere bayerische Lokalgemeinde ersatzpflichtig ist, die Ersatzpflicht geht vielmehr hier auf den Staat oder andere öffentliche Kassen nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 und 4 und Art. 18 des Heimatgesetzes über; hiebei kommt zu Gunsten der Aufenthaltsgemeinden die Bestimmung des Art. 13 Abs. 4 nicht zur Anwendung (vergl. Anm. zu Art. 15 Abs. 3, S. 37). Die geschäftliche Behandlung derartiger Ersatzforderungen bemißt sich zunächst nach Ziff. 7 und 9 der Minist.Instr. zum Heim.Ges. vom 29. Juni 1868 (Reger, Heim.-Ges. S. 130); im Streitfalle greift das in der Vorbemerkung des Art. 13 Gesagte Platz. Hinsichtlich der Anzeigeerstattung s. Art. 31 Abs. 3. — Auf Ersatzansprüche gegen Gemeindekrankenversicherungen findet Art. 14 keine Anwendung mehr; bezüglich des Wegfalls der früheren, die Art. 14—16 in Bezug nehmenden Bestimmung des Art. 1 § 3 Abs. 3 des Ausf.Ges. v.

28. Februar 1884 zum R.-Kranken-Vers.-Ges. vergl. Reger-Henle, Kranken-Vers.-Ges. S. 300.

Art. 11: nemlich Abs. 2 u. 3, da im Falle des Abs. 1 des bezeichneten Artikels Ersatzansprüche nicht gegeben sind. — Art. 13: nemlich Abs. 1 mit 2; Abs. 4 kommt aus dem soeben angegebenen Grunde hier gleichfalls nicht in Betracht. — inländische Gemeinde: bezüglich der Ersatzansprüche aus Anlaß der Unterstützung von Nichtbayern vergl. Art, 15. — Staats-Kasse — öffentliche Kasse: vergl. Vorbemerkung zu diesem Artikel. Eine Unterstützungspflicht gegenüber Militärpersonen — von Art. 13 Abs. 2 des Heim.Ges. abgesehen — obliegt der Staatskasse nicht; als öffentliche Kasse im Sinne dieses Art. kann der Militärfiskus nicht angesehen werden (VGH. 12 S. 125 und 128 Anm.).

Art. 15.

I Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

II Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

III In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels greift die in Art. 13 Abs. 4 bestimmte Einschränkung des Ersatzanspruches nicht Platz.

(Abs. 3 neueingefügt durch § 11 der Novelle v. 17. Juni 1896.)

v. Seydel 3 S. 124 N. 86, auch S. 37 N. 66 ff.

Dieser Artikel kommt — vorbehaltlich spezieller gesetzlicher Bestimmungen (vergl. z. B. Eingang der Anm. zu Art. 11 Abs. 1) — nur dann in Betracht, wenn eine Gemeinde einen Nichtbayer unterstützt hat, bezw. wenn derselben Beerdigungsauslagen für einen solchen erwachsen sind. Die geschäftliche Behandlung der gegen die Staatskasse liquidirbaren Ersatzforderungen richtet sich zunächst nach den einschlägigen Spezialbestimmungen (vergl. zunächst Ziff. 6 der Vollz. Instr. z. Freizügigkeit-Ges. v. 4. Mai 1871 — Reger-Keidel, RVerw. Ges. S. 48 —, im Uebrigen Anm. z. Abs. 2); im Streitfalle greift auch hier das in der Vorbemerkung zu Art. 13 Gesagte Platz. — Bezüglich der Nichtanwendbarkeit dieses Artikels auf die Gem.-Kr.-Versicherung vergl. Bemerkung zu Art. 14.

Abs. 1. Ersatzanspruchs: insoweit die betr. Gemeinde (z. B. als Dienstgemeinde) auch Nichtbayer zu unterstützen verpflichtet ist, kommt Art. 16 nicht in Betracht. — Auslandes: als „Ausland" im Sinne des Armen-Gesetzes erscheinen nach wie vor alle außerbayerischen Staaten (vergl. auch VGH. 13 S. 562); anders nach dem revidirten Heimatgesetze (vergl. z. B. Art. 43, 50 daselbst). — Staatsverträgen: hier ist vor allem zu unterscheiden, ob der Unterstützte bezw. der Verstorbene ein Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates (einschließlich Elsaß-Lothringen; vergl. MBl. 74 S. 228) oder ein Nichtdeutscher ist. Im

ersteren Falle kommt, insoweit die Auslagen durch erkrankte und nicht transportfähige Personen veranlaßt wurden, die Eisenacher Uebereinkunft v. 11. Juli 1853 (abgedr. im Anhange), außerdem aber die, einer staatsvertragsgemäßen Bestimmung (im Sinne dieses Absatzes) gleichzustellende Vorschrift im § 7 Abs. 2 des Freiz.=Ges. in Betracht, während der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851, weil die Ersatzfrage nicht berührend, hier überhaupt außer Spiel bleibt. Näheres über das gegenseitige Verhältnis der citirten Bestimmungen s. in Anm. zu Abs. 2. Ist dagegen der Unterstützte oder Verstorbene ein Nichtdeutscher, so sind die speziellen Staatsverträge maßgebend, welche das deutsche Reich u. bezw. Bayern mit einzelnen außerdeutschen Staaten abgeschlossen haben; derartige Staatsverträge, welche übrigens im Allgemeinen auf gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie der Eisenacher Vertrag beruhen, sind insbesondere abgeschlossen: a) zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich=Ungarn (ME. v. 19. Sept. 1875, MBl. S. 480; vergl. hiezu noch ME. v. 16. Okt. 1879 MBl. S. 535 u. v. 13. Juni 1883, MBl. S. 224), der Schweiz (Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890, RGBl. S. 131, insbesondere Art. 4 u. 8, hiezu auch ME. v. 7. Februar 1882, MBl. S. 21 u. v. 27. Juli 1890, MBl. S. 352), Italien (Uebereinkommen v. 8. August 1873, MBl. S. 617; vergl. hiezu noch ME. v. 2. Juli 1878 — MBl. S. 208 — u. v. 2. Juni 1879, MBl. S. 232), Rußland (ME. v. 18. April 1872, Weber 9 S. 364 u. v. 14. August 1873, Weber 10 S. 101), Dänemark (Uebereinkunft v. 11. Dez. 1873 — MBl. 1874 S. 81 — und hiezu ME. v. 25. August 1881 — MBl. S. 358 — v. 19. Dez. 1883 — MBl. S. 399 — u. v. 2. Aug. 1884, MBl. S. 213); bezüglich Serbien s. aut. ME. v. 5. Sept. 1885 Nr. 11441, bezüglich Bulgarien: aut. ME. v. 19. Juli 1890 Nr. 10676; b) zwischen Bayern und Belgien (Uebereinkunft v. 21. Februar 1868 — RegBl. S. 435 — mit ME. v. 3. Sept. 1877, MBl. S. 320), Frankreich (ME. v. 13. August u. 31. Dez. 1864 u. 29. März 1866, Weber 6 S. 604, v. 17. Juni 1881, MBl. S. 210 u. v. 28. Dez. 1888, MBl. S. 475), Niederlande (Uebereinkommen v. 2. Februar 1847, Weber 3 S. 658).

Abs. 2. Der Ersatzanspruch: nämlich der Ersatzanspruch gegen Gemeinden und öffentliche Kassen des Auslandes (Abs. 1). — Ersatzanspruch ausgeschlossen: dieß ist z. B. der Fall bezüglich jener Kosten, welche den Gemeinden im Vollzuge des Eisenacher Vertrages, sohin durch Verpflegung von erkrankten (auch Geisteskranken; ME. v. 20. Dez. 1870, Weber 4 S. 580) und zugleich nichttransportfähiger (Reger 1 S. 413) Angehörigen dritter Bundesstaaten sowie durch deren Beerdigung erwachsen sind, und zwar in ersterer Richtung ohne Rücksicht auf die Dauer der Verpflegung; ferner bezüglich der für Angehörige dritter Bundesstaaten aus sonstigen Anlässen (z. B. für nichterkrankte Erwerbsunfähige; vergl. Reger 3 S. 67) den Gemeinden erwachsenen Auslagen, hier jedoch mit Rücksicht auf § 7 Abs. 2 Freizüg.Ges. nur insoweit als die Fürsorge nicht länger als drei Monate angedauert hat (daß zunächst die Gemeinden — also niemals primär der Staat — für die Unterstützung der erkrankten 2c. Nichtbayern aufzukommen haben, gilt für alle Fälle; eine Ausnahme von diesem Grundsatze läßt sich auch nicht etwa aus § 7 Abs. 2 Freiz.=Ges. folgern, indem daselbst die vorläufige Fürsorge zwar allerdings dem Aufenthaltsstaate, aber eben doch nur „nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen" übertragen

ist.) Uebrigens kann in allen Fällen Art. 16 nur insoweit zur Anwendung kommen, als nicht für die betr. Gemeinde auch in Bezug auf Nichtbayern eine Unterstützungspflicht (z. B. nach Art. 11) besteht; vergl. Abs. 1, verbis: „Ersatzanspruch", auch Abs. 4. — Geltendmachung ohne Erfolg: diese Alternative kommt zur Anwendung, wenn entweder ein Staatsvertrag überhaupt nicht besteht oder wenn ungeachtet des Bestehens eines die Ersatzleistung für zulässig erklärenden Vertrages der angesonnene Ersatz verweigert wird oder sonst nicht zu erhalten ist. „Der" Ersatzanspruch im Sinne dieses Absatzes ist übrigens im Hinblicke auf Abs. 1 immer nur in Bezug auf Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes zu verstehen, Bestimmungen in Staatsverträgen (wie z. B. im Eisenacher Vertrage), wonach Ersatzansprüche gegen die unterstützte Person oder andere zum Ersatze privatrechtlich Verpflichteten vorbehalten sind, kommen hier nicht in Betracht (vergl. Art. 16); übrigens hat die bayer. Staatsregierung auch in solchen Fällen, in welchen zunächst nach Maßgabe dieses Absatzes vorzugehen wäre, im Interesse der forderungsberechtigten Gemeinden auf das ihr gegenüber gewissen Staaten bezw. in bestimmten Fällen zustehende beneficium excussionis Fällen im vornherein Verzicht geleistet. Vergl. zu Vorstehenden die unten (in Abth. III) abgedruckten ME. v. 6. Aug. 1870 u. 29. Mai 1872, ferner autogr. ME. v. 19. Dez. 1883 Nr. 16288 (Weber 16 S. 428), modifizirt durch autogr. ME. v. 2. März 1886 Nr. 2447 (Italien), v. 5. Sept. 1885 Nr. 11441 (Serbien), 8. Juli 1886 Nr. 8900 (Rußland; Weber 18 S. 121) s. auch autogr. ME. v. 19. Juli 1890 Nr. 10676 (Bulgarien). Wo hienach überhaupt noch die vorgängige Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegenüber einer nichtbayer. Gemeinde ꝛc. erforderlich ist, hat die forderungsberechtigte Gemeinde solche bei den ihr vorgesetzten Behörden behufs weiterer diplomatischer Veranlassung zu erbitten; vergl. die vorerwähnten ME. vom 6. August 1870 u. 29. Mai 1872, ferner hinsichtlich des näheren Verfahrens die gleichfalls in Abth. III abgedr. ME. v. 13. Mai u. 19. Nov. 1880. Bereits bei Verabreichung der Unterstützungen ist Seitens der Gemeinden hinsichtlich der Anmeldung Art. 31 Abs. 3, im Uebrigen die ME. v. 28. April 1878 (MBl. S. 146) u. 8. Februar 1879 (MBl. S. 83) zu beachten; vergl. ferner noch bezüglich der von der betr. Distriktsverwaltungsbehörde zu pflegenden Erhebungen ME. v. 9. Juli 1877 (MBl. S. 263) sowie bezüglich der Unterstützungen von Italienern die ME. v. 2. Juli 1878 (MBl. S. 208) u. v. 2. Juni 1879 (MBl. S. 233). — Anspruch gegen bayer. Staatskassa: bezüglich der geschäftlichen Behandlung derartiger Ersatzansprüche haben wohl alle Kreisregierungen generelle Vorschriften erlassen; vergl. z. B. die oberbayer. Reg.-Entschl. v. 21. Juni 1884 (Kr.-ABl. S. 636), die Erl. der Regierung von Schwaben v. 27. Juli 1879 (Kr.-ABl. S. 686) und v. 26. März 1881 (ibid. S. 263), den Erlaß der oberpfälz. Regierung v. 4. Juni 1884 (K.-ABl. S. 365); in allen Fällen sind spezifizirte, mit den Quittungen für jede einzelne Ausgabe belegte Liquidationen — meistens in doppelter Fertigung — verlangt. Die Anweisungen zur Auszahlung erfolgen sodann von den Kreisregierungen, K. d. Inn.; vergl. ME. v. 20. August 1874 (MBl. S. 392).

Abs. 3, neueingefügt durch § 11 der Novelle v. 17. Juni 1896 bezieht sich sowohl auf Unterstützungen für Nichtbayern (Art. 15) als auch auf solche Unterstützungen, welche für Bayern und diesen gleichzubehan-

delnde Nichtbayern (Art. 14) notwendig geworden sind. — Die in Art. 13 Abs. 4 bestimmte Einschränkung: die Kosten der für Personen der vorstehenden Kategorien notwendig werdenden Armenhilfe fallen sohin auch für die ersten 4 Wochen niemals der Aufenthaltsgemeinde (als solcher) sondern vielmehr von Anfang an der K. Staatskasse zur Last. Uebrigens bezieht sich diese der Aufenthaltsgemeinde gewährte Erleichterung nur auf jene Fälle, in welchen die bayer. Staatskasse (bezw. die sonst in Betracht kommende öffentliche Kasse) an Stelle der Heimatgemeinde unterstützungspflichtig sein würde, sohin z. B. nicht auf die, nichtbayerischen Dienstboten nach Maßgabe des Art. 11 zu gewährenden Unterstützungen (vergl. oben S. 20, auch Schluß des Anhang's Nr. 4).

Art. 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hierdurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

v. Seydel 3 S. 127 N. 137, S. 128 N. 141.

Zweck dieses Artikels ist, den nur vorschußweise hilfeleistenden Gemeinden die Erlangung dieses Ersatzes thunlichst zu erleichtern; in Gemäßheit dieses Artikels braucht sich nämlich die ersatzberechtigte Gemeinde auf das Vermögen der Unterstützten oder deren alimentationspflichtigen und ersatzfähigen Verwandten nicht verweisen zu lassen, kann vielmehr — mit der Folge der gesetzlichen Cedirung der dießbezüglichen Ansprüche (Art. 5) — stets direkt von jener Gemeinde rc. Ersatz verlangen, welche für solchen im Falle der Vermögenslosigkeit der privatrechtlich Verpflichteten ohnedem aufzukommen hätte. Selbstverständlich beschränkt sich auch dieser direkte Ersatzanspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen; auch hat die vorsorglich unterstützende Gemeinde bei ihrer Hilfeleistung zur Wahrung ihres Ersatzanspruches über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Art. 3 u. 4 sich, insoweit dieß nach Lage des Falls veranlaßt erscheint, entsprechend zu vergewissern (VGH. 4 S. 533). Vergl. im Allgemeinen Riß in Bl. 45 S. 388. — Ueber die Nichtanwendbarkeit dieses Artikels auf die Ersatzansprüche der Gem.-Krank.-Vers. vergl. Bemerk. zu Art. 14.

einer Gemeinde: bezüglich der Geltendmachung der gemeindl. Ersatzansprüche vergl. Art. 31 Abs. 5. Bezüglich der analogen Anwendung dieses Artikels auf Distrikts- u. Kreis-Krankenanstalten vergl. Anm. zu Art. 13 Abs. 1. — auf Grund . . Art. 11, 13, 14 oder 15: außer Betracht haben für Art. 16 zu bleiben die Erstattungsansprüche der Armenverbände gegenüber Krankenkassen (einschließlich der GemKrVersich.) nach § 57 KrankVersGes.; bezüglich solcher Erstattungsansprüche steht sohin der vorläufig Hülfe leistenden Gemeinde in Bayern kein Wahlrecht zwischen Krankenkasse rc. und definitiv fürsorgepflichtigem Armenverband zu (VGH. 18 S. 1 u. 13; hinsichtlich der außerbayer. Praxis vergl. Allegate bei Reger-Henle S. 217). — auf Grund des Art. 5: der Ersatzanspruch

nach Art. 5 kann zunächst allerdings nur gegen in Bayern beheimatete Unterstützte und bezw. deren Anverwandte Wirkung äußern; die ausdrückliche Aufführung des Art. 15 in gegenwärtigem Artikel bewirkt jedoch, daß die ersatzberechtigte Gemeinde auch auf das Vermögen der von ihr unterstützten Nichtbayern sich nicht verweisen zu lassen braucht und zwar selbst dann nicht, wenn ein solcher Ersatz sogar in den einschlägigen Staatsverträgen (wie z. B. im Eisenacher Vertrage) vorgesehen sein sollte; vergl. letzten Absatz der ME. v. 6. August 1870 (in Abt. III), auch Ziff. 6 der zum Vollzuge des Freizüg.Ges. ergangenen ME. v. 4. Mai 1871 (Reger-Keidel S. 48). Nunmehr werden auch die Ersatzansprüche auf Grund des Art. 5a hierher zu rechnen sein; übrigens wird die nur provisorisch Hilfe leistende Aufenthaltsgemeinde in Fällen dieser Art regelmäßig wohl besser thun, die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs der ihr ohnehin regreßpflichtigen Heimatgemeinde zu überlassen (Bl. 39 S. 12). Dagegen hat Art. 7 in Art. 16 absichtlich keine Aufnahme gefunden; v. Riedel S. 124. — befugt: bezüglich der Verpflichtung der vorsorglich unterstützenden Gemeinde zur entsprechenden Vergewisserung über das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit vergl. Anmerk. vor Abs. 1. — tritt jene Gemeinde in die Ansprüche: es ist dieß regelmäßig die betr. Heimatgemeinde, im Falle des Art. 11 die Arbeitsgemeinde, im Falle des Art. 13 Abs. 4 (bei einer außerhalb der Aufenthaltsgemeinde entstehenden Hilfsbedürftigkeit) die betr. Aufenthaltsgemeinde. — öffentliche Kasse: dieß ist die bayer. Staatskasse in den Fällen des Art. 14 u. 15.

Art. 17.

I Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

II Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

III Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

IV Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

V Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armen-

pflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

v. Seydel 3 S. 126 N. 112—123, S. 129 N. 156, S. 130 N. 165—170.

Abs. 1. die Gemeinden: vergl. Art. 2; eine Ortsgemeinde ist sohin nicht verpflichtet, ihr eigenes Armenhaus der polit. Gemeinde für Zwecke der öffentl. Armenpflege zur Verfügung zu stellen; (VGH. 2 S. 441.). — unerläßlichen Einrichtungen: in erster Linie kommen hier Armen= und Krankenhäuser sowie sonstige Pflegeanstalten in Betracht (VGH. 2 S. 450 und 555); auch die Aufstellung von eigenen Armenärzten kann hier in Frage kommen (VGH. 1 S. 474, auch 11 S. 107). Zur Einrichtung von Armen=Beschäftigungs= und Suppenanstalten, Kleinkinderschulen, Hilfskassen, überhaupt aller nach Maßgabe des Art. 1 Ziff. 2 (vergl. auch Anm. zu Art. 10 Abs. 2) zu beurtheilenden Unternehmungen sind die Armenpflegen niemals verpflichtet. Ob eine bestimmte Veranstaltung als Einrichtung im Sinne dieses Absatzes zu qualifiziren ist, ist an sich Ermessensfrage; im Streitfalle kann jedoch aus dem Gesichtspunkte des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.=Ger.=Ges. die Würdigung der Frage in die Zuständigkeit des Verw.=Ger.=Hofes fallen; vergl. vorhergehende Allegate, auch v. Seydel 3 S. 130 N. 164.

Abs. 2. gemeinsame Herstellung dieser Einrichtungen: zu diesem Zwecke können sich benachbarte Gemeinden, d. i. Gemeinden, welche so nahe aneinander liegen, daß eine Gemeinschaftlichkeit der betr. Einrichtung durchführbar ist (v. Seydel 3 S. 130 N. 168) nach freier Uebereinkunft verbinden; Streitigkeiten aus Anlaß dießbezüglicher Uebereinkommen — insbesondere aus Anlaß des von einer der Vertragsgemeinden beabsichtigten (jederzeit zulässigen) Austritts aus der Gemeinschaft — sind öffentlichrechtlicher Natur und fallen, mit Rücksicht auf Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes v. 28. Mai 1852, unter Art. 8 Ziff. 22 des Verw.=Ger.=Ges.; VGH. 1 S. 322, 2 S. 517, 3 S. 619, 15 S. 246, auch v. Seydel 2 S. 34 N. 15 u. 16 (nebst weiteren Allegaten), ferner Bl. 46 S. 363 ff. — Bemerkt mag noch sein, daß die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes auch für den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes verwerthbar gemacht werden können (vergl. zunächst Ziff. 9 der ME. v. 15. Okt. 1892, Vollzug des Krankenvers.=Ges. betr., auch Reger=Henle S. 300 u. 336, ferner Bl. 46 S. 362); regelmäßig wird es sich jedoch hier um Einrichtungen des Distrikts handeln, in welchem Falle für etwaige Streitigkeiten die Zuständigkeitsbestimmung in Art. 8 Ziff. 23 Verw.=Ger.=Ges. anschlagen kann (VGH. 15 S. 246); vergl. im Uebrigen die vorstehend angeführten Allegate, aber auch VGH. 3 S. 614.

Abs. 3. freiwilligen Uebereinkommens mit .... Privaten: es kommen hier insbesondere in Betracht die Lehr= und Verpflegsverträge zwischen Gemeinden und Privaten, ferner die Verträge mit Aerzten behufs ständiger Behandlung erkrankter Armen oder auch behufs Uebernahme der Behandlung in einzelnen Erkrankungsfällen, im letzteren Falle jedoch nur, insoweit nicht eine von einem Amtsarzte innerhalb seines dienstlichen Wirkungskreises, wenn auch auf Ersuchen der Gemeindebehörde, ent=

wickelte Thätigkeit in Frage kommt (VGH. 13 S. 431). Selbstverständlich ist die von Aerzten — auch von Amtsärzten — ohne Uebereinkommen geleistete Krankenhilfe niemals nach Abs. 3, wohl aber gegebenen Falls nach Abs. 4 u. 5 zu beurtheilen. Uebereinkommen zwischen Gemeinden und Distrikten hinsichtlich der Benützung der distriktiven Krankenhäuser werden wohl nicht unter diesen Absatz fallen (a. M. VGH. 3 S. 618, vergl. übrigens auch Schluß der Anm. zu Abs. 2). — Streitigkeiten, welche sich aus der Erfüllung derartiger Verträge ergeben, gehören vor die Civilgerichte; vergl. Komp.-Sen.-Erk. im Reg.-Bl. 67 S. 426, 69 S. 1767, 72 S. 1452, auch VGH. 5 S. 292, 13 S. 431, 15 S. 245, ferner zur Frage: Bl. 22 S. 81, 24 S. 149, 28 S. 316; v. Seydel 3 S. 130 N. 171. Was speziell die auf Grund dieses Absatzes abgeschlossenen Verpflegungsverträge anlangt, so ist die Aufsichtsbehörde (gegebenen Falls auch in Anwendung des Art. 41 Pol.-Str.-G.-B.) in der Lage, etwaigen Mißbräuchen entgegen zu treten. — vorbehaltlich der gesetzl. Bestimmungen über den Aufenthalt . .: durch dießbezügliche Verpflegsverträge können sohin die polizeilichen Ausweisungsbefugnisse der Behörden (§ 3 Freizügigkeitsges., Art. 45 Heim.Ges. &c.) gegenüber den in Frage stehenden, auf Grund eines solchen Uebereinkommens auswärts untergebrachten Personen nicht eingeschränkt werden; vergl. auch v. Seydel 3 S. 129 N. 156. Bezüglich der Befugniß der Armenpflegen, die Gewährung von Unterstützung von der Wohnsitznahme in der Gemeinde abhängig zu machen, vergl. Art. 30.

Abs. 4. Ersatzstreitigkeiten nach Abs. 4 und 5 werden zu Verwaltungsrechtssachen, falls gegen die Entscheidung der Kreisstelle Beschwerde ergriffen wird; Art. 10 Ziff. 5 V.-G.-Ges. — die unterstützungspflichtigen Gemeinden . . : als solche erscheint im Sinne dieses und des nächsten Absatzes zunächst jedenfalls die Gemeinde, zu welcher der „Ort der Hilfeleistung" gehört (vergl. auch Bl. 30 S. 13 und 18); dieß wird regelmäßig zugleich die Aufenthaltsgemeinde des Hilfsbedürftigen sein, wiewohl auch Fälle vorkommen können, in welchen die Hilfe außerhalb des Aufenthaltsortes des Hilfsbedürftigen geleistet wird (vergl. z. B. VGH. 14 S. 324, Schluß der Note, auch 3 S. 686, 11 S. 382, 18 S. 168, ferner Bl. 22 S. 268 und 30 S. 9). Nach der Rechtsprechung des Verw.-Ger.-Hofs ist übrigens auch zulässig, daß die hilfeleistende Privatperson ihre Ersatzforderung mit Verzicht auf die Inanspruchnahme der vorläufig erstattungspflichtigen Gemeinde sofort unmittelbar an die definitiv ersatzpflichtige Heimat- bezw. Dienst- &c. Gemeinde richte (VGH. 2 S. 238 mit 243; 4 S. 524; 7 S. 206; 11 S. 106), womit jedoch die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung nicht beseitigt wird und wobei zur Wahrung des Ersatzanspruchs noch weiter vorauszusetzen ist, daß die Armenpflege des Ortes der Hilfeleistung ihrerseits an die Armenpflege der Heimat- &c. Gemeinde Anzeige nach Art. 31 erstattet hat; vergl. VGH. 4 S. 586 mit 593, 7 S. 205, 11 S. 382. (U. E. ist die — übrigens auch von v. Seydel, 3 S. 127, gebilligte — Zulassung eines solchen wahlweisen Erstattungsanspruchs mit den Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere Art. 12 und Art. 13 Abs. 1, nicht wohl vereinbarlich; auch fordert das Gesetz nirgends eine zweifache Anzeigeerstattung zur Wahrung eines Ersatzanspruches. Auch aus der scharfen Auseinanderhaltung der Anzeigepflichten nach Art. 17 von jener nach Art. 31 dürfte sich ergeben, daß das

Gesetz die hilfeleistende Privatperson ausschließlich an die Armenpflege des Ortes der Hilfeleistung verwiesen haben wollte). Private, welche in einem dringenden Falle einer der Krankenversicherung unterliegenden Person Hilfe geleistet haben, werden auch durch das Ausf.-Ges. (zum KVG.) v. 26. Mai 1892 nicht gehindert sein, auf Grund des Art. 17 Abs. 4 u. 5 einen Ersatzanspruch gegen die hienach ersatzpflichtige Gemeinde geltend zu machen, zumal sogar — bei Insuffizienz der Kassenleistungen — den Krankenkassen selbst für ihre etwaigen vorschußweisen Mehrleistungen Ersatzansprüche nach Art. 17 zustehen (VGH. 16 S. 32; bezüglich des früheren Rechts vergl. VGH. 11 S. 276). Uebrigens steht nach der Praxis des Verw.-Ger.-Hofs (vergl. z. B. Samml. 13 S. 49; a. M. Bl. 47 S. 208) den krankenversicherten Personen Hilfe leistenden Privatpersonen — sohin insbesondere auch den Aerzten — auch hier wahlweise die Befugniß zu, aus dem Rechte der Versicherten ihre Ersatzansprüche bei der betr. Krankenkasse direkt geltend zu machen.

Privatperson: z. B. Aerzte (auch Bezirksärzte; VGH. 4 S. 519), Bader, Apotheker. Auch Krankenanstalten, welchen die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege nicht obliegt — z. B. Militärlazarethe, Universitätskliniken, Krankenanstalten der Krankenkassen (VGH. 4 S. 185, 14 S. 321, 16 S. 32, Bl. 23 S. 412) — zählen zu den „Privatpersonen", nicht dagegen z. B. die distriktiven Krankenhäuser sowie die Kreisirrenanstalten, für welche die Anzeigepflicht regelmäßig nach Art. 31 sich bemißt (VGH. 3 S. 615, auch 14 S. 70 u. Bl. 23 S. 412, ferner VGH. 14 S. 343); nur ganz ausnahmsweise würde auch für Krankenanstalten der letzterwähnten Art eine Anzeigepflicht nach Art. 17 sich ergeben können, falls nemlich dieselben die Beerdigung der in ihren Anstalten verpflegten Personen zu bethätigen in die Lage kämen (vergl. Anm. zu Art. 12 Ziff. 3). Dagegen wird die Mitgabe von Bekleidungsstücken an aus solchen Krankenanstalten entlassene Personen — als Theil der „Unterstützung" — keiner besonderen Anzeige bedürfen; vergl. oben Anm. zu Art. 13 Abs. 3, S. 30. (A. M. Bader in Bl. 45 S. 99). Vergl. noch zur Frage v. Seydel 3 S. 126 N. 111. Uebrigens können „Privatpersonen" dann nicht Ersatz nach diesem Artikel beanspruchen, wenn und insoweit dieselben gerade der unterstützten Person gegenüber zur Hilfeleistung aus irgend welchen privatrechtlichen Titeln, insbesondere vom Gesichtspunkte der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht, verbunden waren (vergl. Anm. zu Art. 4). — Hilfe: allgemeine Voraussetzung des Anspruches auf Ersatz für die geleistete Hilfe ist, daß dieselbe einer Person zu Statten kam, welche im Momente der Hilfeleistung nach Lage ihrer gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhalte mit dem durch die Hilfeleistung begründeten Ersatzanspruche zur Zeit der geleisteten Hilfe als „hilfsbedürftig" im Sinne des Art. 3 zu erachten war (vergl. insbesondere VGH. 12 S. 433, 14 S. 191). Uebrigens ist der Ersatzanspruch durch die vorherige Ausklagung der zur Alimentation des betr. Hilfsbedürftigen rechtlich Verpflichteten nicht bedingt (VGH. 2 S. 327, 3 S. 470, 12 S. 433); auch ist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber der Gemeinde belanglos, ob die Vermögensverhältnisse des Unterstützten sich etwa späterhin wesentlich gebessert haben (VGH. 5 S. 87). Ein Erstattungsanspruch nach Art. 17 kann auch den trotz eigenen Unvermögens hilfeleistenden Alimentationspflichtigen selbst zustehen (vergl. Anm. zu Art. 4, S. 5). Bezüglich der Erstattungsansprüche

von Privaten aus Anlaß der auf ihre Veranlassung und Kosten vorgenommenen Beerdigung mittelloser Personen, vergl. Anm. zu Art. 12 Ziff. 3. — so dringend, daß vorherige Anzeige.. nicht stattfinden konnte: in diesem Falle kann — Anzeigeerstattung innerhalb 48 Stunden nach Beginn der Hilfeleistung vorausgesetzt (vergl. Abs. 5) — Ersatz auch bezüglich derjenigen Auslagen beansprucht werden, welche bereits vor der Anzeigeerstattung erwachsen sind; war dagegen die Hilfeleistung zwar dringend, die vorgängige Anzeigeerstattung aber gleichwohl möglich, so besteht ein Ersatzanspruch lediglich für die nach der Anzeigeerstattung geleistete Hilfe (VGH. 11 S. 351, 12 S. 433, auch Bl. 30 S. 266), vorausgesetzt natürlich auch hier, daß die allgemeinen Erfordernisse eines Ersatzanspruchs — persönliche Hilfsbedürftigkeit, Nothwendigkeit der Leistung und Nichteingreifen der Armenpflege auf die erstattete Anzeige hin — fortgesetzt gegeben sind (VGH. 11 S. 532; vergl. auch v. Seydel 3 S. 126 N. 114 u. 121). Die Nothwendigkeit der Hilfe ist, was Arzneiabgabe anlangt, nicht schon deßhalb als erwiesen anzunehmen, weil deren Verabreichung vom Arzte als „dringend" bezeichnet worden ist (VGH. 5 S. 241). Vergl. im Uebrigen bezüglich der Anzeigeerstattung Anmerkung zu Abs. 5. — Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung: es ist zwar sehr zu empfehlen, jedoch nicht unbedingt erforderlich, daß die Anzeige gerade an den Armenpflegschaftsrath gerichtet wird; es erscheint vielmehr im Allgemeinen — und zwar selbst gegenüber Gemeinden mit Landgem.-Verfassung — genügend, wenn die Anzeige unter der Adresse der Gemeindeverwaltung oder des Bürgermeisters erstattet wurde (vergl. VGH. 2 S. 237 u. 429, 3 S. 335, 5 S. 88, 7 S. 201). In diesem Falle ist jedoch vorauszusetzen, daß nicht etwa durch die regelwidrige Anzeigeerstattung für die ersatzpflichtige Armenpflege irgend welche Schädigung entstanden ist (VGH. 2 S. 429) sowie daß die Anzeige nach ihrer Zweckbestimmung zur Wahrung des Ersatzanspruches ergangen und als solche aufzufassen war (vergl. VGH. 4 S. 586, wonach die auf Grund einer polizeilichen Vorschrift an den Bürgermeister erstattete Anzeige über erfolgte Inpflegenahme einer Person die hier vorgeschriebene Anzeige nicht zu ersetzen vermag.) — Armenpflege des Ortes der Hilfeleistung: die Anzeige bei einer dritten — wenn auch der definitiv ersatzpflichtigen — Armenpflege genügt unter keinen Umständen, also selbst dann nicht, wenn der Ersatz direkt von dieser dritten Armenpflege beansprucht werden sollte (vergl. VGH. 4 S. 187 mit 2 S. 543, auch Bl. 30 S. 9). Bezüglich der Frage, welcher Ort als Hilfeleistungsort zu erachten ist, vergl. S. 40 (zu Abs. 2).

Abs. 5. Ersatzanspruch: bezüglich der Zulässigkeit der direkten Inanspruchnahme der definitiv ersatzpflichtigen Gemeinde vergl. Anm. zu Abs. 4, verbis: „unterstützungspflichtige Gemeinde" (S. 40). — erstreckt sich lediglich auf...: d. h. der Ersatzanspruch beschränkt sich auf „Entschädigung für (nothwendige) Auslagen und besondere Mühewaltung", falls dem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, andernfalls kann sich der Ersatzanspruch auch noch auf weitere Posten erstrecken (v. Seydel 3 S. 126—127; VGH. 8 S. 228; Bl. 22 S. 81). — insoferne kein Verschulden: mit der Anzeige der Hilfeleistung an den Armenpflegschaftsrath ist der Hilfsbedürftige letzterem zur Verfügung gestellt zu erachten (VGH. 2 S. 237); Pflicht der Armenpflege ist es sohin, falls ihr die angezeigte Privathilfe nicht zusagt, dem Hilfsbedürftigen ander-

weite zweckentsprechende Hilfe zu verschaffen und hievon den Anzeigeerstatter in Kenntniß zu setzen. Eine bloße Ablehnung der Hilfe des Anzeigenden ohne gleichzeitige Verschaffung anderweiter Hilfe kann im Allgemeinen selbst dann die Armenpflege nicht entlasten, wenn dieselbe hievon dem Anzeigenden Mittheilung macht (Bl. 22 S. 81) übrigens auch Bl. 30 S. 238). Liegt hiernach ein Verschulden der Armenpflege vor, so ist dieselbe zum Ersatze aller nothwendigen Auslagen verpflichtet; vergl. in dieser Beziehung vorhergehende Bemerk. Ein Verschulden der Armenpflege ist nicht anzunehmen, wenn dieselbe ein unbegründetes oder unerfüllbares Verlangen des Anzeigenden nicht ausdrücklich zurückweist, sondern einfach unbeantwortet läßt (VGH. 11 S. 108). — Auslagen: die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ist nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen (VGH. 7 S. 315; 8 S. 227; 11 S. 442, übrigens noch 10 S. 361) und ist bei Ersatzansprüchen nach Abs. 5 — insbesondere bei ärztlichen Deserviten — nicht prinzipiell ausgeschlossen; VGH. 7 S. 315 (anders bei Ersatzstreitigkeiten zwischen Armenpflegen; VGH. 8 S. 227). Eine mora des Schuldners ist übrigens nach gemeinem Recht nicht anzunehmen, wenn derselbe aus begründetem Zweifel über die Existenz der Schuld die Leistung verzögert (VGH. 11 S. 446, auch 10 S. 364). — besondere Mühewaltung: hierher zählt, abgesehen von den sofort zu bemerkenden Ausnahmen, die Gewährung der erforderlichen ärztlichen Hilfe, bezw. die hiefür zu beanspruchende Entschädigung; in letzterer Beziehung ist nun aber zu unterscheiden zwischen Bezirks- und anderen Aerzten: a) Die Bezirksärzte des rechts- wie des linksrh. Bayern haben in Gemäßheit der Verordn. v. 20. Okt. 1803 (Weber 1 S. 74; vergl. hiezu noch die Verordn v. 21. April 1862, R.Bl. S. 631, und 3. Sept. 1879, GVBl. S. 1081) arme Kranke ihres Bezirkes unentgeltlich zu behandeln; übrigens obliegt denselben diese Verpflichtung nicht etwa in unbeschränkter Weise, sondern nur in Bezug auf Kranke außerhalb der Krankenanstalten und auch hier nur insoweit ihnen deren Behandlung ohne Beeinträchtigung ihrer übrigen Dienstesobliegenheiten möglich ist. Hieraus folgt, daß insoweit Bezirksärzte die Behandlung in solchen Fällen überhaupt zu übernehmen haben und übernehmen, denselben Ersatzansprüche nur für ihre Auslagen, insbesondere Reisekosten, niemals aber für die ärztliche Hilfeleistung selbst erwachsen können (VGH. 3 S. 68, 4 S. 158, 11 S. 104; ME. v. 24. Febr. u. 6. Juli 1872, Weber 9 S. 323 u. S. 464, ferner v. 22. Januar 1876 u. 4. Dez. 1882, abgedr. in Abtheil. III). Der Ersatz der Reisekosten bemißt sich vorbehaltlich spezieller Vereinbarung, nach der Verordn. v. 11. Febr. 1875, Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten (G.-VBl. S. 105, 163; vergl. auch § 3 lit. c. u. § 4 Verordn. v. 20. Dez. 1875, Vergütung für ärztl. Amtsgesch. betr., G.-VBl. S. 859); b) sonstige praktische Aerzte haben Anspruch auf Entschädigung sowohl für ihre ärztliche Hilfeleistung als solche, als auch für nothwendigen Reiseaufwand; nach beiden Richtungen hat, vorbehaltlich spezieller Vereinbarung, die Verordn. v. 18. Dez. 1875, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr. (G.-VBl. S. 846; vergl. insbesondere § 3 bis 5 daselbst) Norm zu geben; c) Im Wesentlichen ebenso wie Privatärzte — lit. b —, jedoch unter Zugrundelegung der hierher einschlägigen Gebührenordnungen sind zu beurtheilen die Ersatzansprüche der Apotheker (Taxordnung v. 16. Dez. 1890 — G.-VBl. S. 665 — nebst jeweiligen Nachträgen bezüglich einzelner

Arzneistoffe; vergl. übrigens auch Anm. zu Abs. 4 verbis: „dringend“), der Bader (Gebühren-Ordn., Beil. zu § 8 der Verordn. v. 24. Juni 1887, G.-VBl. S. 419), der Hebammen (Verordn. v. 28. Oktbr. 1866, § 14, RBl. S. 1806 u. Beil. hiezu (Taxnormativ) Abschn. IV; vergl. hiezu ME. v. 29. Mai 1876, Weber 6 S. 718; Bl. 26 S. 379, VGH. 4 S. 105. d) Zu bemerken ist noch, daß etwaige mit Aerzten 2c. gemeindlicherseits abgeschlossene spezielle Entschädigungsvereinbarungen nur für die beiden Kontrahenten, nicht aber für dritte Gemeinden maßgebend sind (VGH. 3 S. 68); e) in allen Fällen ist zur Wahrung des Ersatzanspruches die weitere Vorschrift bezüglich rechtzeitiger Anzeigeerstattung zu beachten; vergl. hierüber das Nachstehende; ebenso bezüglich der Frage der Verjährung.

Ersatzanspruch erlischt, wenn nicht . . .: d. h. der Ersatzanspruch wird nur existent bezüglich jener Auslagen 2c., welche nicht früher als 48 Stunden vor Erstattung der Anzeige beim Armenpflegschaftsrath (s. S. 45) erwachsen sind. In Fällen bloß einmaliger Hilfeleistung — z. B. einmaliger ärztlicher Besuch — ist sohin der Erstattungsanspruch vollständig verwirkt („erlischt“ ist ungenaue Bezeichnung des Rechtsverhältnisses; vergl. Luthardt in Bl. 22 S. 266, Note, auch Bl. 31 S. 329), falls die Anzeige nicht binnen 48 Stunden nach der Hilfeleistung erstattet wird (VGH. 10 S. 225); aber auch in Fällen länger dauernder Hilfeleistung ist — nach nunmehriger Rechtsprechung des VGH. — bei verspäteter Anzeigeerstattung der Ersatzanspruch nur noch für die nach Eintreffen der Anzeige geleistete Hilfe begründet (VGH. 15 S. 26—27, 11 S. 351 u. 12 S. 433, auch 7 S. 201, vergl. auch oben S. 41; a. M. v. Seydel 3 S. 126 N. 119, welcher — in Uebereinstimmung mit der früheren Praxis des VGH. in Samml. 2 S. 237 — auch in diesem Falle eine Verwirkung des Ersatzanspruches nur hinsichtlich der, vor 48 Stunden nach erfolgter Anzeige geleisteten Hilfe annimmt). Uebrigens unterliegt auch der durch Anzeigeerstattung gewahrte Ersatzanspruch bezüglich seiner Geltendmachung den Verjährungsvorschriften des Ges. v. 26. März 1859 (VGH. 11 S. 237 u. S. 581, Plen.), von 1900 ab den Vorschriften des § 196 Bürgerl. Gesetzbuchs, vergl. insbesondere Ziff. 14 des. (zweijährige Anspruchsverjährung). — Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet: Erstattung der Anzeige an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung über die erfolgte Hilfeleistung hat selbst dann zu erfolgen, wenn dem Bürgermeister der betr. Gemeinde bereits mit Rücksicht auf eine polizeiliche Vorschrift Anzeige über die Aufnahme einer Person in Verpflegung zu erstatten ist bezw. erstattet wurde (VGH. 4 S. 586). Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf jene Fälle, in welchen nach Art. 20 dem Hilfsbedürftigen ein Recht auf Krankenhilfe zur Seite steht (VGH. 3 S. 684). Der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung sind auch die Bezirksärzte bezüglich ihrer Reisekostenersatzansprüche unterworfen (VGH. 4 S. 518); höchstens in dem Falle könnte eine solche Anzeige entbehrlich erachtet werden, wenn der betr. Bezirksarzt in Folge eines zuständigen staatsaufsichtlichen Auftrages Hilfe geleistet hat (vergl. VGH. 4 S. 595, oben). Nicht unbedingt erforderlich dagegen ist, daß die Anzeige stets von der späterhin den Ersatzanspruch geltend machenden Person oder doch in deren ausdrücklichem Auftrage erstattet wurde; aus dem Gesichtspunkte der mandatlosen Geschäftsführung wird, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, auch die Anzeige eines

Dritten (z. B. des Arztes für den Apotheker oder den Heildiener; vergl. VGH. 3 S. 351; 7 S. 253; 10 S. 186, 13 S. 557; vergl. aber auch Bl. 37 S. 180 Note) genügen. In formeller Beziehung endlich bestehen für die Art der Anzeigeerstattung keinerlei Vorschriften, insbesondere nicht das Erforderniß der schriftlichen Erstattung (VGH. 5 S. 88); immerhin jedoch muß die Anzeige, um rechtswirksam zu sein, die Leistung der Armenhilfe und die Absicht auf einen nachfolgenden Ersatzanspruch verständlich zum Ausdrucke bringen (VGH. 4 S. 586). Die einmal erstattete Anzeige wird, abgesehen von ganz besonders gelagerten Fällen (zu vergl. VGH. 13 S. 224), für die ganze Dauer der Hilfeleistung genügen, vorausgesetzt, daß letztere keine Unterbrechung erfahren hat; vergl. auch Anm. S. 42, verbis: „kein Verschulden." Die Anzeige ist zu richten an den Armenpflegschaftsrath (nemlich: des Ortes der Hilfeleistung; VGH. 2 S. 543. Vergl. auch Anm. zu Abs. 4), nicht an die Gemeindeverwaltung. Uebrigens wird auch in Landgemeinden durch Anzeige beim Bürgermeister regelmäßig der Erstattungsanspruch gewahrt (vergl. Schluß der Anm. zu Abs. 4). Erstattet ist die Anzeige erst dann, wenn dieselbe der Armenpflege (bezw. dem Bürgermeister) zugegangen ist, die bloße „Absendung" der Anzeige ist hier — vergl. dagegen Art. 31 Abs. 1 — nicht schon als deren Erstattung zu erachten; vergl. VGH. 10 S. 224, 11 S. 348, auch Bl. 30 S. 11 u. 40 S. 184. Gelangt sohin eine Anzeige z. B. wegen Verlustes im Postbetriebe, Nichtabgabe des Schreibens Seitens des Boten, langsame Postbeförderung) nicht oder verspätet an die Adresse, so wird den Schaden der Absender zu tragen haben; vergl. auch Bl. 30 S. 158.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18.

I Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) Aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds);
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;
5) aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;

6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

II Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

III In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

v. Seydel 2 S. 685 N. 3, S. 135 N. 50—55, S. 136 N. 63, 64, 72, S. 138 N. 90.

Abs. 1. Ziff. 1. Lokalarmenfonds: lediglich die Renten und sonstigen Nutzungen dieses Fonds sind zur Verfügung der Armenpflege, die Verwaltung des Fonds selbst steht der Gemeindebehörde zu; Art. 33 Abs. 3 Armen-Ges. Ueber Orts-Armenfonds und die Zulässigkeit der Herbeiziehung der Renten desselben für das Armenbedürfniß der Gesammtgemeinde (nach Maßgabe der Steuergrößenverhältnisse der Ortschaften) vergl. VGH. 4 S. 445. Die ungeschmälerte Erhaltung der Lokal-Armenfonds ist durch Art. 26 der rechtsrh. (Art. 19 pfälz.) Gem.-Ordn. gesichert.

Ziff. 2. Wohlthätigkeitsstiftungen: hinsichtlich der Verwaltung dieser Stiftungen gilt das zu Ziff. 1 Bemerkte, jedoch vorbehaltlich der Berechtigung der Fundatoren, auch den Armenpflegschaftsrath zur Verwaltung dieser Stiftungen zu berufen; Art. 65 der rechtsrh. (Art. 49 pfälz.) Gem.-Ordn. Auch für die Verwendung der Erträgnisse der örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen ist zunächst der Wille des Stifters maßgebend, zu dessen Erforschung im Streitfalle, insoweit das Rechtsverhältniß zwischen Stifter und Stiftung in Frage kommt, regelmäßig die Civilgerichte zuständig sind (zu vergl. Komp.Sen.Erk. v. 26. Juni 1865 u. 5. Novemb. 1872, RBl. S. 754 und bezw. S. 2609), wogegen bestrittene Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen ꝛc. als Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 des Verw.Ger.Gesetzes sich darstellen.

Ziff. 3. Durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen: hieher zählen zunächst die Krankenkassabeiträge nach Art. 20 (nicht zu verwechseln mit den Beiträgen zur Gemeinde-Krankenversicherung gemäß § 9 des Kr.Vers.Ges.). Vergl. ferner: a) § 14 des Haussteuerges. v. 1828 (1881), Art. 73 des Einkommenst.-Ges. v. 1881; Art. 34 des Kapitalrentenst.-Ges. v. 1881; Art. 68 des Gewerbest.-Ges. v. 1881; Art. 21 d. Ges. über Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 1879; b) Art. 17 des Ges. über Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden

Fuhrwerks v. 1850; Art. 65 des Malzaufschl.-Ges. v. 1868 (1879); Art. 148, 165 und 167 Abs. 3 der rechtsrh. (Art. 80, 95, 97 Abs. 3 pfälz.) Gem.-Ordn.; Art. 52 Abs. 3, 73 Abs. 4, 74 Abs. 2, 77, 83 Abs. 5, 91, 96, 110, 125 Abs. 3, 147 Pol.Str.GB.; Art. 178 Gebühr.-Ges. v. 90 (Gebührenantheil für Tanzunterhaltungen betr.; vergl. übrigens auch Anm. zu Ziff. 4); Art. 7 Abs. 3 Hundest.-Ges. v. 76 (88); Art. 5 Abs. 3 Körordn. v. 81. c) § 16 R.-Preßges. v. 74; § 116, 118 u. 146 Abs. 2 Gew.-Ordn. — vergl. hiezu Reger Henle, Kr.-Verf.-Ges., Anm. 5 zu § 9. — Bemerkt sei noch, daß in der in lit. a aufgeführten Gruppe von Gesetzen der Armen„fonds", in allen übrigen voraufgeführten Gesetzen die Armen-„kassa" als empfangsberechtigt aufgeführt ist; wenn auch diese Verschiedenheit des Ausdruckes — zumal zwischen den Gruppen a und b — auffallen muß, so wird gleichwohl hieraus nicht zu folgern sein, daß die Eingänge nach lit. a etwa nach Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels zu behandeln seien. Hervorgehoben sei ferner noch, daß die früheren Jagdgebührenantheile den Armenkassen durch Art. 181 des Gebührengesе. entzogen wurden. — rechtmäßig bestehend: hierunter fallen auch jene Abgaben, welche im Wege des Herkommens in früherer Zeit entstanden sind; v. Seydel 3 S. 135 N. 57; in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden Abgaben: vergl. Art. 40 Abs. 4 rechtsrh. Gem.-Ordn., auch Abs. 2 der ME. v. 17. Juni 1882 (in Abth. III) u. v. Kahr 1 S. 413. Dem Armenpflegschaftsrate steht bezüglich solcher Abgaben lediglich das Recht der Anregung bei der Gem.-Verwaltung bezw. der Anrufung der Staatsaufsichtsbehörde zu (Art. 32 Abs. 2).

Ziff. 4. örtlichen Abgaben: vergl. hieher die, zunächst allerdings nur für das rechtsrh. Bayern ergangene Min.Entschl. v. 17. Juni 1882 (abgedr. in Abth. III), mit welcher die entsprechende Ausnützung der durch diese Ziffer eröffneten, unter Umständen nicht unergiebigen Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege ausdrücklich nahe gelegt wird. Die Einführung oder Erhöhung derartiger Abgaben hat nach Maßgabe des Art. 40 der rechtsrh. Gem.-Ordn. zu erfolgen. Bezüglich der Pfalz vergl. Instr. v. 29. November 1834, Ziff. 4 a, b u. d, KrABl. 1835 S. 37, auch v. Seydel 3 S. 137 N. 57. Vergl. noch hieher v. Landmann, Gew.-Ordn., 3. Aufl. S. 93, Anm. zu § 7 Ziff. 6, aut. ME. vom 28. Febr. 1883 Nr. 1803. — Lustbarkeiten: hierher zählen, außer den bereits speziell aufgeführten Pferderennen auch Preisschießen, Preiskegelschieben, öffentliche Feuerwerke, Schlittenrennen 2c.; vergl. die vorcit. ME. — Tanzunterhaltungen: bezüglich der an die Armenkasse zu entrichtenden Gebühren für Tanzunterhaltungen als solche — d. i. außer Verbindungen von „feierlichen" Hochzeiten — ist nunmehr Art. 178 Abs. 2 Gebühren-Ges. anwendbar; „Abgaben" im Sinne der Ziff. 4 können sohin nicht mehr beschlossen werden.

Ziff. 5. Zuschüsse anderer öffentl. Kassen: hieher gehören auch die etwaigen Leistungen aus Kirchenstiftungsmitteln gemäß § 49 der II. Verfassungs-Beilage.

Ziff. 6. Für laufende Ausgaben bestimmte Schenkungen oder Vermächtnisse: vergl. hieher § 2072 Bürgerl. Ges.B.: „Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage

bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu vertheilen"; vergl. im übrigen Art. 19 Abs. 2. Bezüglich der Befreiung von der Erbschaftssteuer s. Art. 3 Ziff. 4 u. Abs. 2 des Erbsch.-St.-Ges. v. 18. August 1879 u. Min.-Bek. v. 31. März 1887, GVBl. S. 271. — Ersatzleistungen: hierunter fallen die Ersatzleistungen nach Art. 5, 5a, 7, 11 Abs. 2, 13 bis 15 dieses Gesetzes; auch die Ersatzleistungen nach § 57, 58 Kr.Vers.Ges. gehören hieher; vergl. auch Anm. zu Art. 8 u. Anm. zu Art. 10 Abs. 3. Gleichgiltig ist, ob die Mittel für fragliche Hilfeleistung seinerzeit durch gemeindliche Umlagen aufgebracht wurden; (VGH. 7 S. 128).

Abs. 2. Mehrbedarf . . Gemeindebedürfnisse: der durch Abs. 1 nicht gedeckte Mehrbedarf (vergl. auch Abs. 3) ist aus allgemeinen Gemeindemitteln, sohin eventuell im Wege der gewöhnlichen Gemeindeumlagen zu beschaffen, Art. 39 rechtsrh. (Art. 30 pfälz.) Gem.-Ordn. Werden Umlagen erforderlich, so haben hieran selbstverständlich auch die sog. Forensen nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 1 der rechtsrh. (Art. 34 pfälz.) Gem.-Ordn. Theil zu nehmen, während dieselben im Falle des Abs. 3 allerdings frei bleiben. Spezielle Armenumlagen im Sinne der früheren Gesetzgebung kommen nicht mehr zur Erhebung (nicht entgegen steht Art. 32 Abs. 2), wie denn auch andererseits etwaige Schuldaufnahmen für Armenzwecke lediglich als Gemeindeschulden nach den Bestimmungen der Gem.-Ordn. (Art. 61 rechtsrh. Art. 45 pfälz. G.-O.) zu behandeln sind. Ebendeßhalb gilt für Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Tragung von Armenlasten dieselbe Kompetenzbestimmung wie für solche in Bezug auf Gemeindelasten überhaupt; derartige Streitigkeiten sind sohin — insoweit dieselben zwischen den Gemeinden und den in Anspruch genommenen Leistungspflichtigen sich abspielen — schon für die Behandlung in erster Instanz Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 u. Art. 9 Abs. 2 Verw.-Ger.-Ges. v. 1878; vergl. auch Abs. 3 und Vorbemerkung zu Art. 43.

Abs. 3. Bezüglich der turnusweisen Verköstigung der Armen vergl. oben Anm. zu Art. 10 Ziff. 1 verbis: Nahrung. — Einwohner: die Ausmärker gehen sohin in diesem Falle frei aus; dieselben können auch nicht etwa nach Maßgabe der von ihnen in der Gemeinde zu entrichtenden Steuern im Umlageverfahren ausgleichsweise beigezogen werden, da, insoweit Naturalverpflegung gewährt wird, von einem — außerdem allerdings nach den Vorschriften der Gem.-Ordnung, sohin unter entsprechender Beiziehung der Forensen zu deckenden — Bedarf der Armenpflege im Sinne des Abs. 2 nicht gesprochen werden kann. — kranke Personen sind auch die mit eckelhaften, wenn auch nicht ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen. — Für Streitigkeiten in Bezug auf Gewährung der Umkost gilt das zu Abs. 2 Gesagte. Den Streitigkeiten in Bezug auf Gewährung der Umkost stehen solche über beanspruchte Leistung einer Baarvergütung wegen widerrechtlich verweigerter und in Folge dessen von Armenpflegschaftswegen anderweitig beschaffter Naturalverpflegung rechtlich gleich; (VGH. 3 S. 77). Die Zuständigkeit des Verw.Ger.Hofes ist auch dann gegeben, wenn die Verbindlichkeit zur Leistung von Kosttagen wegen ungleichmäßiger Vertheilung oder wegen Anwendung eines unbilligen Maßstabes bestritten wird (VGH. 9 S. 156, auch v. Seydel 3 S. 135 N. 51).

Art. 19.

I Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

II Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufenden Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

v. Seydel 3 S. 135 N. 53, S. 136 N. 61 u. 65.

Abs. 1. Armenkasse: die Verwaltung dieser Kasse obliegt dem Armenpflegschaftsrathe; Art. 33 Abs. 1. Vergl. auch hieher VGH. 7 S. 128. — Bezüglich der in die Armenkasse fließenden Ersatzleistungen, vergl. Anm. zu Art. 18 Ziff. 6 und hinsichtlich der Stellung der Armenpflegen in solchen Streitsachen, Anm. zu Art. 27, S. 61.

Abs. 2. nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmte Schenkungen . . .: vergl. Anmerk. zu Art. 18 Ziff. 6.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen.

Art. 20.

I Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Artikel 11 Abs. 1 bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pfennige Reichswährung wöchentlich betragen darf.

II Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimathberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

III Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

IV Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde

ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage dauert.

V Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

VI Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

VII Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

(Abs. 1 in der Fassung des § 41 des Landt.Absch. v. 15. April 1875.)

v. Seydel 3 S. 15 N. 8, S. 117 N. 45, S. 122 N. 43, S. 140 N. 2, S. 156 N. 44 u. 47, S. 169 N. 111, S. 170 N. 3 u. 9, S. 172 N. 1, S. 178 N. 2.

Dieser Artikel hat an sich weder durch die Reichsgesetze v. 7. April 1876, die eingeschriebenen Hilfskassen betr., bezw. v. 8. April 1876, die Abänderung des Titel VIII der Gew.-Ordn. betr. (RGBl. S. 125 u. 134), noch auch durch das rev. Krankenvers.-Ges. v. 16. Juni 1883/10. April 1892 und das hiezu ergangene bayer. Ausführ.-Gesetz v. 26. Mai 1892 irgend welche Aenderung erfahren; daß mittlerweile das Reichsgesetz vom 8. April 1876 durch § 87 des Kranken-Vers.-Ges. aufgehoben wurde, konnte an diesem Sachverhältniß selbstverständlich nichts ändern. Thatsächlich erwuchs jedoch diesem Artikel eine wesentliche Einschränkung in seiner Anwendbarkeit durch das Kranken-Vers.-Ges. und das diesbezügliche bayer. Ausf.-Ges. allerdings insofern, als die Befugniß der Gemeinden zur Erhebung von Krankenkassebeiträgen (im Sinne dieses Artikels) gegenüber allen jenen Personen cessirt, welche entweder bereits nach Vorschrift oder in Erstreckung des Kr.-Vers.-Ges. (§ 1—§ 3 b) oder durch, auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des bayer. Ausführ.-Ges. erlassene gemeindestatutarische Bestimmungen der Krankenversicherung unterworfen sind. (Näheres bei Reger-Henle S. 299 u. S. 303). — Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenkassebeiträgen bezw. über die Berechtigung zu ihrer Anforderung werden, falls gegen die Entscheidung einer Kreisregierung Berufung ergriffen wird, zu Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 10 Ziff. 7 Verw.-Ger.-Ges. v. 78; für die unteren Instanzen enthält Art. 43 des gegenwärt. Gesetzes die erforderlichen Zuständigkeitsbestimmungen. Die amtlichen Verhandlungen über derartige Ansprüche unterliegen, insoweit dieselben nicht als Ersatzstreitigkeiten sich qualificiren (VGH. 15 S. 117 und oben S. 12), der Gebührenpflicht nach Maßgabe der Art. 164—166 (mit Art. 256) des Gebührengesetzes v. 1890 (VGH. 3 S. 49 u. 689). Aus demselben Grunde und mit der gleichen Einschränkung wird bei Streitsachen dieser Art die Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung vertreten (VGH. 3 S. 53, auch 2 S. 50),

a. M. Luthardt in Bl. 31 S. 193), wogegen bei Ersatzstreitigkeiten auch hier die gemeindliche Vertretung dem Armenpflegschaftsrathe zukommt (VGH. 15 S. 117 und unten S. 61).

Abs. 1 gilt nunmehr in der Fassung des § 41 des Landtagsabschiedes v. 15. April 1875 (GVBl. S. 345); die Abänderung bezieht sich übrigens lediglich auf den zulässigen Maximalbeitrag (15 Pf. statt der früheren 3 kr. wöchentlich). — berechtigt: anders bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge nach dem R.-Ges. v. 15. Juni 1883 bezw. dem bayer. Ausf.-Ges. hiezu, wonach die treffenden Beiträge von den Gemeinden erhoben werden müssen, vergl. § 5 Abs. 2, § 22 rc. Kr.-V.-Ges. u. Art. 1 Abs. 2 Ausf.-Ges. Uebrigens wurde den Gemeinden auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden Beiträge ein regerer Gebrauch von der gesetzlichen Fakultät zur Einführung dieser Abgabe mit ME. v. 29. Sept. 1881 (MBl. S. 341) eindringlich nahe gelegt. Die Beschlußfassung über die Erhebung solcher Beiträge richtet sich nach Art. 40 der rechtsrh. (Art. 31 pfälz.) Gem.-Ordn. — von den . . Personen: Abs. 1 bezieht sich auf die in einer auswärtigen Gemeinde, Abs. 2 auf die in der Arbeitsgemeinde selbst beheimateten Personen; nur erstere, nicht aber auch letztere, können zu Krankenkassebeiträgen auch dann herangezogen werden, wenn sie einen eigenen Haushalt haben oder bei ihren Eltern wohnen (VGH. 4 S. 501). Für die Ausführung der reichsrechtlich normirten Gem.-Kr.-Versicherung, jedoch nur für diese, ist die Heimatberechtigung in der Arbeitsgemeinde durchweg belanglos.

Abs. 2. auch . . heimatberechtigte: vergl. hieher Anm. zu Abs. 1 verbis: von den „. . . Personen."

Abs. 3 (wie auch Abs. 2) kann erst zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinde von der ihr nach Abs. 1 zustehenden Befugniß wirklich Gebrauch gemacht hat; durch Absatz 3 wollte den Gemeinden die Berechtigung ertheilt werden, in kürzerer und ausgiebigerer Weise als dieß im Wege der Nachlaßbewilligung nach Art. 58 der rechtsrh. (Art. 42 pfälz.) Gem.-Ordn. möglich gewesen wäre, an und für sich beitragspflichtige Personen einzeln oder kategorienweise von dieser Pflicht zu entbinden.

Abs. 4. verpflichteten Personen: nach der Auffassung des k. Verw.-Ger.-Hofs erwerben die ihrer Beschäftigung nach unter Art. 11 Abs. 1 fallenden Personen den in diesem Absatze statuirten Rechtsanspruch unter der einzigen Voraussetzung der ordnungsgemäßen Anzeige des Dienst- bezw. Arbeitsverhältnisses bei der Gemeindebehörde; ob die betr. Gemeinde von dem ihr zustehenden Rechte der Erhebung von Krankenkassebeiträgen wirklich Gebrauch gemacht hat, wäre hiernach für das Existentwerden dieses Rechtsanspruches belanglos (vergl. VGH. 3 S. 49, 684, 4 S. 405 u. 500, 5 S. 326); von gegentheiliger Anschauung ging die, in Bl. 23 S. 407 abgedruckte — übrigens ebenda 26 S. 129 bekämpfte — ME. v. 1. Dez. 1872 aus, welche den hier in Frage stehenden Rechtsanspruch nur gegenüber jenen Gemeinden zulässig erklärte, in welchen Krankenkassebeiträge wirklich eingeführt seien. (Die in dieser ME. niedergelegte Auffassung dürfte schon deßhalb den Vorzug verdienen, weil von „zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen" nach sprachlichen Grundsätzen überall da keine Rede sein kann, wo eine solche Verpflichtung nicht besteht. Hiezu kommt, daß Abs. 4 nicht bloß mit Abs. 1, sondern auch mit Abs. 2 u. 3 in Verbindung zu halten ist und daß insbesondere in Abs. 3 auch der Ausdruck:

„pflichtige“ Personen nur auf solche bezogen werden kann, deren Beitragspflicht aus einem, auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Reglement sich ergibt. Mit Rücksicht hierauf dürfte sohin selbst die citirte ME. den erwähnten Rechtsanspruch insoferne zu wenig einschränken, als hienach die Thatsache der Erhebung von Krankenkassebeiträgen durchweg genügend wäre, während u. E. auch an sich pflichtige Personen einen solchen Anspruch gleichwohl dann nicht zu erheben befugt wären, wenn dieselben auf Grund des Abs. 3 von den sie treffenden Beiträgen wiederum befreit sein sollten. Vergl. nunmehr auch v. Seydel 3 S. 156 N. 47, ferner Rasp KrVG. S. 314 u. Schmidt in Bl. 45 S. 103). Da übrigens nur die wirklich vorhandene Verpflichtung zu Krankenkassebeiträgen, nicht auch die bereits erfolgte Bezahlung von solchen als Voraussetzung für den Eintritt des Rechtsanspruches erklärt ist, so kann allerdings darauf nichts weiter ankommen, ob die Krankenhilfe vor oder erst nach Eintritt des ersten Fälligkeitstermines beansprucht wird (Bl. 23 S. 415) und ebensowenig können Säumnisse in der Einhebung oder selbst Rückstände in der Entrichtung solcher Beiträge den erwähnten Rechtsanspruch alteriren (VGH. 4 S. 498). — sobald . . angezeigt ist: vergl. hieher Art. 44 Abs. 1–3 Heim.-Ges. u. Ziff. 38 Vollz.-Instr.; dagegen dürfte hieher Art. 107 Abs. 1 Pol. StrGB. überhaupt nicht anschlagen. Die nicht erfolgte Anzeige hat zwar für die betr. Person den Verlust des Rechtes auf Krankenhilfe zur Folge; dagegen hat auch in diesem Falle die Dienst- ꝛc. Gemeinde die ihr nach Art. 11 obliegende Verpflichtung — wenn auch nur in Form von Armenunterstützung und mit den Wirkungen einer solchen gegenüber dem Unterstützten — zu erfüllen (VGH. 2 S. 60; 3 S. 334, 10 S. 329). Eine Folge hievon wird sein, daß, falls die unterstützte Person nicht „hilfsbedürftig“ war oder zahlungsfähige Alimentationspflichtige vorhanden sind, diese zur Erstattung der, der Gemeinde erwachsenen Kosten nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 u. 2 angehalten werden können (vergl. auch Bl. 36 S. 14). Ob hinwieder diese Personen Regreß gegen den Arbeitgeber nehmen können, ist durchweg eine Frage civilrechtlicher Natur, welche übrigens zu verneinen sein dürfte, da den Arbeitgebern durch Art. 20 eine Verpflichtung zur Anzeige des Eintritts eines Dienstboten ꝛc. nicht auferlegt ist. Die Rechtslage ist sohin hier anders als z. B. im Falle des § 49, 50 Kr.-Vers.-Ges. oder Art. 107 PStrGB.). Selbstverständlich ist übrigens, daß das Recht der Gemeinde zur Erhebung von Krankenkassenbeiträgen im einzelnen Falle nicht davon abhängt, ob der betr. Arbeiter ꝛc. angezeigt wurde (VGH. 4 S. 498); bezüglich der Haftung der Arbeitgeber für Bezahlung dieser Beiträge vergl. Abs. 5. — Recht auf . . Krankenpflege: ob dieser Rechtsanspruch von der wirklichen Erhebung von Krankenkassebeiträgen Seitens der Gemeinde abhängig sei, ist bereits im Vorhergehenden (S. 51) erörtert; außer Zweifel steht — zumal im Hinblicke auf Abs. 7 —, daß derselbe von dem Berechtigten selbst bei etwaigem eigenen Vermögensbesitze (VGH. 3 S. 49) geltend gemacht werden kann. Die Verpflichtung der Dienst- ꝛc. Gemeinde geht übrigens lediglich auf Gewährung der Krankenhilfe; wenn sohin der Berechtigte sich diese selbst verschafft, so ist die Gemeinde nicht etwa auch zum Ersatze der dem Ersteren erwachsenen Kosten verpflichtet (VGH. 3 S. 279), es sei denn, daß die Gemeinde die zunächst nachgesuchte Krankenhilfe verweigert oder in völlig unzureichender Weise angeboten und hierdurch den Berechtigten zur selbständigen Beschaffung

der letzteren veranlaßt hat (VGH. 3 S. 49, 14 S. 37). Dagegen wird die Verpflichtung zur Krankenhilfe nicht unbedingt dadurch aufgehoben, daß der Dienstbote sich nach der Erkrankung aus dem Bezirke der Dienstgemeinde entfernt und in eine Nachbargemeinde begeben hat (VGH. 3 S. 684). Voraussetzung der Krankenhilfe auch nach Abs. 4 — wie nach Art. 11 — ist die wegen Erkrankung eingetretene Hilfsbedürftigkeit; lag daher bei Auflösung des Dienstverhältnisses zwar eine Krankheit bereits vor, welche aber eine Hilfsbedürftigkeit erst später involvirte, so kann die Dienstgemeinde nicht mehr in Anspruch genommen werden (vergl. VGH. 11 S. 60, auch Anm. zu Art. 11 Abs. 1 verbis: „der Hülfe bedürfen", S. 22). — neunzig Tage: vergl. hieher die Bemerkung zu Art. 11 Abs. 2 verbis: „voller 90 Tage."

Abs. 5. für ein Vierteljahr voraus: in diesem Falle kann also der dreizehnfache Wochenbeitrag erhoben werden; auch kürzere Erhebungsfristen können eingeführt werden, in welcher Beziehung insbesondere solche von 14 Tagen in Betracht zu ziehen sein werden, während monatliche Einhebungstermine sich weniger empfehlen dürften. — Dienstherrschaften haften . .: die Haftpflicht der Arbeitgeber sowie die Beitreibung der etwaigen Rückstände von diesen (und nicht etwa den Dienstboten) ist hier ebenso wie im Kr.=Vers.=Gesetze geregelt, indem diese hier wie dort der Gemeindeverwaltung ausschließlich für die Bezahlung der Beiträge verhaftet sind; insbesondere wird auch für gegenwärtiges Gesetz aus dem Worte: „haften" nicht eine primäre Haftungspflicht des Dienstboten rc. gegenüber der Gemeinde gefolgert werden können (wohl nicht entgegen VGH. 4 S. 499). Dagegen besteht insoferne ein wesentlicher Unterschied, als nach gegenwärtigem Gesetze die Dienstboten rc. diese Beiträge ausschließlich zu tragen haben und sohin die Dienstherrschaften auch zur vollen Anrechnung dieser Beiträge auf den Dienst= oder Arbeitslohn berechtigt sind. — beizutreiben: nämlich von den Dienstherrschaften; Beiträge, welche durch Unterlassung der Anzeige des Dienstantritts nicht rechtzeitig erhoben werden konnten, können nachgeholt werden (VGH. 4 S. 498). Eine spezielle Verjährungsfrist bezüglich der Nachholung solcher Beiträge ist für Art. 20 (vergl. dagegen § 55 Kranken=Vers.=Ges.) nicht vorgesehen; vergl. auch VGH. 4 S. 499. Bezüglich des Verfahrens vergl. Art. 48 der rechtsrh. (Art. 38 pfälz.) Gem.=Ordn. und hinsichtlich der Zwangsvollstreckung Art. 4 ff. des bayer. Ausf.=Ges. zur Civ.=Pr.=Ordn. Vergl. hieher noch Urt. des Oberst.=Ger.=H. v. 7. Juni 1872 (Samml. von E. i. Civils. B. 2 S. 923), wonach auch die von Gewerbsmeistern mit Magistraten über die Verpflegung ihrer Gehilfen in Krankenhäusern abgeschlossenen Verträge, bezw. die hieraus resultirenden Verpflichtungen, weil dem öffentlichen Rechte angehörig, von den Verwaltungsbehörden vollstreckbar erklärt werden können; übrigens fallen nunmehr die Gewerbsgehilfen durchweg unter das Kranken=Vers.=Ges.

Abs. 7 nicht . . Armenunterstützung: die Krankenhilfe nach diesem Artikel kann sohin auch von solchen Personen beansprucht werden, welche wegen Besitzes eigener Mittel als hilfsbedürftig im Sinne der Art. 3 u. 4 nicht zu erachten sind; vergl. VGH. 3 S. 49 (nicht entgegensteht die Entsch. des VGH. in Bd. 11 S. 60; vergl. oben, vor Abs. 5). Auch darf nach allen anderen Richtungen (vergl. z. B. Art. 36 Ziff. 5 Heim.Ges.

u. VGH. 5 S. 326) eine derartige Hilfeleistung nicht als Armenunterstützung in Betracht gezogen werden.

Art. 21.

I Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

II Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

III So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

IV Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen.

v. Seydel 3 S. 140 N. 2.

Art. 21 ist durch Art. 4 des Ausf.-Ges. zum Kranken-Vers.-Ges. v. 28. Februar 1884 mit Eintritt der Giltigkeit dieses Gesetzes außer Wirksamkeit gesetzt worden. Hinsichtlich der bisherigen Judikatur vergl. VGH. 3 S. 258 u. 671, auch Bl. 25 S. 275 u. 26 S. 303.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 22.

I Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:
   a) aus den Bürgermeistern;
   b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;
   c) aus den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums;
   d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
   e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
   f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:
   a) aus dem Bürgermeister;

b) aus dem Beigeordneten;
c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;
d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

II Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

III Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

IV Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

V Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

v. Seydel 3 S. 131 N. 2—7, 132 N. 11, S. 133 N. 26—30.

Streitigkeiten über Wahlrecht und Wählbarkeit zum Armenpflegschaftsrath, Giltigkeit der Wahlen, Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines gewählten (v. Krais S. 101; v. Seydel 3 S. 132 N. 23) Mitglieds des Armenpflegschaftsraths Berechtigung, und Verpflichtung solcher Mitglieder zum Austritte sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 33 des VGH.-Ges. Bezüglich der Streitigkeiten hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme der Vorstandschaft vergl. Anm. zu Abs. 4.

Abs. 1. Armenpflegschaftsrath: denselben kommt zweifelsohne die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde zu; es kann deßhalb auch an demselben eine Berufsbeleidigung im Sinne des § 185, 196 Str.-G.-B. begangen werden (Beschl. des Obl.-Ger. München vom 12. März 1881, Samml. 1 S. 417). — Wenn die vom Magistrate bezw. den Gemeindeausschüssen und Gemeinderäthen, dann von den Gemeindebevollmächtigten in den Armenpflegschaftsrath abgeordneten Mitglieder (Ziff. I lit. b u. c, Ziff. II lit. c) aus diesen Kollegien ausscheiden, so treten sie zugleich von Rechtswegen aus dem Armenpflegschaftsrathe aus; abgesehen hievon werden

diese Kollegien jederzeit befugt sein, ihre in den Armenpflegschaftsrath abgeordneten Mitglieder zurückzurufen und durch Andere zu ersetzen. Die gemäß Ziff. I u. II lit. e aus der Einwohnerschaft zu wählenden Armenpflegschaftsräthe sollen in der Regel nicht Mitglieder der gemeindlichen Kollegien sein. Vergl. auch noch Abs. 2 und Anm. zu Abs. 5 (Schluß), ferner Art. 23. — Als Pfarrvorstände der Gemeinden (lit. d) sind auch jene Pfarrer zu erachten, welche außerhalb der Gemeinde wohnen, falls die betr. Gemeinde ganz oder auch nur zum Theil zu deren Pfarrbezirk gehört (v. Seydel 3 S. 131 N. 4, Luthardt in Bl. 20 S. 162, Note); derselbe Pfarrer kann sohin Mitglied mehrerer Armenpflegschaftsräthe sein (vergl. übrigens auch Bl. 22 S. 369). Als Pfarrvorstände sind auch die mit zeitweiser Führung des Pfarramtes betrauten Verweser oder Vikare zu erachten (ME. v. 12. Januar 72 Weber, 9 S. 271 und Verhandl. d. K. d. Abg. 1887—88 Sten.-Ber. Bd. I S. 589; vergl. noch Abs. 4). Der Vorstand (Vorsitzende) der israelitischen Kultusverwaltung kann nur Mitglied eines Armenpflegschaftsrathes, nämlich jener Gemeinde sein, in welcher die betreffende Kultusverwaltung ihren Sitz hat; als Kultusverwaltungen können im rechtsrh. Bayern nur die gemäß Ziff. 3 der ME. v. 29. Juni 1863 (KMBl. 65 S. 220) bestehenden Repräsentationen, in der Pfalz die auf Grund der V. v. 27. März 1872 (RBl. S. 1073) bestehenden Synagogen-Ausschüsse erachtet werden.

Abs. 2. Diese Beschlüsse sind statutarischer Natur und sind, insolange sie nicht aufgehoben oder abgeändert werden, auch bei nothwendig werdender Erneuerung des Personals des Armenpflegschaftsrathes maßgebend; ihre formelle Giltigkeit bemißt sich nach der Gemeindeordnung (Art. 102 mit 114 u. 117 bezw. 145 der rechtsrh., Art. 78 der pfälzer. Gem.-Ordn.)

Abs. 3. Bezüglich der Vorsteher von Wohlthätigkeitsvereinen vergl. Art. 23 Abs. 5 u. Anm. zu Art. 25 Abs. 2. Die in den Armenpflegschaftsrath eingetretenen Vereinsvorstände haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

Abs. 4. Die Vorstandschaft des Armenpflegschaftsraths ist in Landgemeinden stets von einem Geistlichen wahrzunehmen (v. Seydel 3 S. 133 N. 29; a. M. Luthardt in Bl. 20 S. 162, 21 S. 38). Auch den mit zeitweiser Führung des in den rechtsrh. Landgemeinden Pfarramtes betrauten Verwesern kommt die Berechtigung des Vorsitzes zu; cit. ME. v. 12. Jan. 1872. (Weber 9 S. 271). Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme der Vorstandschaft sind keine Verwaltungsrechtssachen (VGH. 9 S. 125). — Bezüglich der Form der Korrespondenz zwischen den Armenpflegen und den vorgesetzten Dienstbehörden vergl. § 2 der Min.-Bek. v. 6. April 1874 (GVBl. S. 123) mit Abs. 2 ME. v. 2. Febr. 1844 (Weber 3 S. 535). — Die konfessionelle Mehrheit einer Gemeinde wird nach dem Ergebnisse der jeweils jüngsten allgemeinen Volkszählung zu bemessen sein; vergl. auch Art. 203 der rechtsrh. (Art. 127 pfälz.) Gem.-Ordn., auch VGH. 11 S. 561.

Abs. 5. Zum Stellvertreter des Vorstandes kann jedes Mitglied des Armenpflegschaftsrathes gewählt werden; nur an diese kann sodann bei legaler Abwesenheit des Vorstandes eine ordnungsgemäße Zustellung mit voller Wirksamkeit erfolgen (VGH. 12 S. 169). Ueber die Aufstellung etwaiger Expositi in großen Pfarreien mit mehreren Ge-

meinden als Stellvertreter, falls sie zu den nach Ziff. II lit. e gewählten Persönlichkeiten gehören s. Verhandl. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten. Ber. Bd. I S. 588.

Art. 23.

I Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

II Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

III Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Kuratel stehen;
2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;
4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

IV Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

V Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

VI Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

VII Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 3 finden auch auf die im Art. 22 Abs. 3 erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

v. Seydel 3 S. 131 N. 9, S. 132 N. 11—20.

Abs. 1. Als ordentliche Gemeindewahlen sind die im Vollzuge der Art. 176 Abs. 1 u. 189 bezw. 197 ff. der rechtsrh. und Art. 105

Abs. 1 mit Art. 115 ff. der pfälz. Gem.-Ordn. erfolgenden Wahlen zu erachten. Nach jeder derartigen Wahl, sohin in Gemeinden mit städtischer Verfassung nach jeder Drittelserneuerung (Art. 75 u. 108 d. Gem.-Ordn.) ist eine neue Bildung des Armenpflegschaftsrathes d. i. eine neue Abordnung von Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten sowie eine Neuwahl der aus der Einwohnerschaft zu wählenden Armenpflegschaftsräthe vorzunehmen. Von dem neugebildeten Armenpflegschaftsrathe vorzunehmen. Von dem neugebildeten Armenpflegschaftsrathe ist sodann der Stellvertreter des Vorstandes (Art. 22 Abs. 5) neu zu bestimmen, deßgleichen hat derselbe sich schlüssig zu machen, ob bezw. welche Vereinsvorsteher (Art. 22 Abs. 3) in das Kollegium zu berufen oder in demselben zu belassen sind. — Bezüglich der Ergänzungswahlen s. Abs. 6. —

Abs. 2. Vergl. auch Art. 22 Ziff. I lit. b u. c, Ziff. II lit. c.

Abs. 3. Zur Wählbarkeit in den Armenpflegschaftsrath ist sohin weder Bürger- noch Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde noch wohl selbst das bayerische Indigenat erforderlich. — Als Kuratel (Ziff. 1) ist jede Art der Vormundschaft (also nicht bloß die Altersvormundschaft sondern auch jene wegen Geisteskrankheit und Verschwendung) zu erachten; vergl. auch die frühere Ziff. 5 des Art. 36 des Heim.-Ges., sowie den nunmehrigen Wortlaut der Ziff. 7 dieses Gesetzesartikels (Reger, Heim.-Ges. S. 78). — Ziff. 2 ist formell aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 20 des Vollz.-Einführ.-Ges. zum Str.-G.-B. v. 26. Dez. 1871 (s. auch Art. 46 das.); es gelten nunmehr die Ausschließungsgründe nach §§ 31—36 Str.-G.-B., auch Art. 2 Ziff. 6 und Art. 3 Ziff. 3 des Ausführ.-Ges. z. Str.-Pr.-Ordn. v. 1879. — Ziff. 3. Gantverfahren (Falliment): dasselbe umfaßt die Zeit von der Erlassung des Konkurseröffnungsbeschlusses bis zur Beendigung oder Einstellung des Konkursverfahrens (v. Seydel 1 S. 418 N. 20, auch 2 S. 96 Nr. 29). — Ziff. 4. Militärpersonen: d. i. Personen des Soldatenstandes einschließlich der Militär- und Civilbeamten der Militärverwaltung (§ 38 R.-M.-Ges. v. 2. Mai 1874, RGBl. S. 18); durch § 47 des genannten Reichsgesetzes wurde Ziff. 4 nicht berührt (vergl. Art. 173 Abs. 4 Gem.-Ordn., KrME. v. 20. Nov. 1875, Weber 11 S. 190), auch v. Seydel 2 S. 99 N. 61. — Ueber Ablehnungsrechte s. Art. 25 Abs. 3, u. bezüglich des Beschwerderechtes Schluß der Anm. zu Art. 25 Abs. 3.

Abs. 4. Eine Bestätigung ist nicht erforderlich. — Ueber die formellen Voraussetzungen einer giltigen Wahl vergl. Ziff. 2 von Art. 102 und 117, ferner Art. 145 Abs. 3 der rechtsrh. und Art. 78 Abs. 2 der pfälz. Gem.-Ordn.

Abs. 5. Gewählten: d. i. die in Art. 22 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. e erwähnten Mitglieder. — Zu den Schlußworten zu vergl. Anm. zu Art. 25 Abs. 2.

Art. 24.

I Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Artikel 23 Abs. 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

II Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist,

haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

v. Seydel 3 S. 133 Nr. 36.

Die Bezirkspfleger werden hauptsächlich dem Armenpflegschaftsrathe Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse der um Armenunterstützungen einkommenden Personen zu geben und die Verwendung der Unterstützungen zu überwachen haben; denselben kann auch die Ermächtigung zur Verabreichung von Unterstützungen innerhalb der Grenzen des Art. 34 Abs. 6 u. 7 ertheilt werden. Ueber ein analoges Institut im Gebiete der allgemeinen Gemeindeverwaltung (Distriktsvorsteher) s. Art. 120 u. 121 der rechtsrh. Gem.-Ordn. — Bezüglich der Uebernahme des Amtes eines Bezirkspflegers rc. gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der gewählten Armenpflegschaftsräthe vergl. Art. 25 Abs. 3, auch Art. 8 Ziff. 3 Verw.-Ger.-Ges.

Art. 25.

I Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

II Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

III Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

v. Seydel 3 S. 132 N. 17 u. 18, 22; S. 133 N. 25, 35 u. 36.

Abs. 1. Die Funktion eines Armenpflegschaftsrathes ist an sich unentgeltlich; für Baarauslagen kann übrigens auch hier stets Ersatz verlangt werden; vergl. Art. 125 der rechtsrh. u. Art. 56 der pfälz. Gem.-Ordn. — entsprechendes Honorar: über die Höhe des Honorars der mit der Verwaltung der Armenkasse rc. betrauten Mitglieder entscheidet die Gemeindeverwaltung ganz nach Ermessen; aufsichtliches Eingreifen ist ausgeschlossen (v. Kahr Gem.-Ordn. 1 S. 733 Anm. 2, v. Seydel 2 S. 246 N. 53).

Abs. 2. Hierunter fallen sämmtliche, in Art. 22 Abs. 1 aufgeführten Personen mit Ausnahme der unter lit. e erwähnten, auf welche sich Abs. 3 bezieht. Im Falle Seitens der unter diesen Absatz fallenden Armenpflegschaftsrathsmitglieder gleichwohl eine Ablehnung geltend gemacht wird, ist hierüber nicht im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren, sondern lediglich im Wege der Dienstesaufsicht zu befinden (vergl. Eingang der Anm. zu Art. 22). Auch die pfälz. Gemeinderathsmitglieder können, insolange sie dieß bleiben wollen (Art. 58 der pfälz. Gem.-Ordn.), die Berufung in den Armenpflegschaftsrath nicht ablehnen v. Seydel 3 S. 132 N. 17. — Die Vereinsvorstände (Art. 22 Abs. 3) sind zum Eintritte in den Armenpflegschaftsrath nicht verpflichtet.

Abs. 3. Die gewählten (vergl. Art. 22 I lit. e u. Art. 23 Abs. 5) Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger können im rechtsrh. Bayern im Hinblicke auf Art. 174 Gem.-Ordn. die Wahl nur aus den in diesem Artikel vorgesehenen Gründen ablehnen; in der Pfalz kann in Konsequenz des Art. 58 der dortigen Gem.-Ordn. die Wahl unbedingt abgelehnt werden; v. Seydel 3 S. 132 N. 18. — Bezüglich der Fortführung dieser Funktionen im rechtsrh. Bayern vergl. Art. 80, 109 u. 127 der rechtsrh., Art. 58—60 der pfälz. Gem.-Ordn. Hinsichtlich der dem Armenpflegschaftsrathe über die einzelnen Mitglieder zustehenden Disziplinargewalt vergl. Art. 166 u. 167 der rechtsrh., sowie Art. 95 bis 97 der pfälz. Gem.-Ordn. Die in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitglieder können übrigens nie als ausgetreten erklärt werden. — Die Festsetzung der Berechtigung bezw. Verpflichtung zur Uebernahme und Fortführung des Amtes eines gewählten Armenpflegschaftsrathes oder Bezirkspflegers ist im Streitfalle, und zwar bereits in erster Instanz, Verwaltungsrechtssache; vergl. Eingang der Anm. zu Art. 22.

Art. 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

v. Seydel 3 S. 134 N. 37.

Bedienstete: hierher gehören z. B. die Rechnungsführer, auch die Armenärzte. Bezüglich der Kompetenz zur Aufstellung vergl. Art. 32 Abs. 2 Armen-Ges. mit Art. 85 bezw. 132 u. 129 Abs. 3 der rechtsrh. (Art. 64 pfälz.) Gem.-Ordn.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 27.

I Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

II Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegen-

heiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

v. Seydel 3 S. 125 N. 97, S. 134, 38—41.

Abs. 1. Armenpflegschaftsrath . . Angelegenheiten der öffentl. Armenpflege: abgesehen von jenen Fällen, in welchen den Gemeindeverwaltungen auch in Armensachen eine ausschließliche oder konkurrirende Zuständigkeit ausdrücklich eingeräumt ist (vergl. z. B. Art. 17 Abs. 3, 18 Abs. 1 Ziff. 4 u. Abs. 3, Art. 20, 26, 32—35; vergl. hieher auch VGH. 6 S. 234), wird in allen Angelegenheiten der öffentl. Armenpflege die Gemeinde lediglich durch den Armenpflegschaftsrath vertreten (Bl. 21 S. 177); in solchen Angelegenheiten, zu welchen insbesondere auch die Ersatzstreitigkeiten gehören (und zwar auch jene nach Art. 20; vergl. Anm. das., S. 50), ist eine Vertretung der gemeindlichen Interessen durch die Gemeindeverwaltungen, ebenso unzulässig, wie im umgekehrten Falle, z. B. in Heimatstreitigkeiten, eine Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen durch die Armenpflegen; VGH. 1 S. 358, 2 S. 50, 3 S. 197, 4 S. 168 (bezüglich des Vordrucks in Samml. 3 S. 46 vergl. unten). Ebenso v. Seydel 3 S. 134 N. 41; an M. Luthardt in Bl. 31 S. 193. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze kann insbesondere auch nicht in der Bestimmung des Art. 31 Abs. 5 erblickt werden, da auch hienach die Gemeindeverwaltung nicht als solche, sondern lediglich — gleichwie im Falle des Art. 31 Abs. 1 — als etwaige Verwalterin der hilfeleistenden Krankenanstalt zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen (und zwar auch nur alternativ mit der Armenpflege) befugt ist; Näheres in Anm. zu Art. 31, auch VGH. 17 S. 114 mit 3 S. 46. (Nicht zu verwechseln mit der hier behandelten Zuständigkeitsfrage ist die weitere Frage, ob eine angesonnene Ersatzleistung für gewährte Krankenhilfe lediglich deßhalb abgelehnt werden kann, weil die Hilfeleistung nicht vom Armenpflegschaftsrathe sondern von der Gemeindeverwaltung oder etwa von einer sonstigen Behörde — vergl. z. B. Art. 80 u. 81 P. StrGB. — verfügt oder weil die Erkrankungsanzeige nicht an die Armenpflege sondern an die Gemeindeverwaltung gerichtet wurde; vergl. hierüber VGH. 4 S. 289, auch 3 S. 77; ferner Anm. zu Art. 17 Abs. 4 u. Art. 31 Abs. 1). — Aus Abs. 1 ergibt sich auch die Prozeßfähigkeit der Armenpflege im Sinne des § 50 Civ.-Pr.-Ordn.

Abs. 2. Haftbar: vergl. Art. 158 bezw. 160 der rechtsrh. (Art. 90 pfälz.) Gem.-Ordn. Eine Haftung des Vorstandes der Armenpflege kann sich insbesondere aus der Unterlassung der vorgeschriebenen Kassenvisitationen (Art. 37 Abs. 4), eine Haftung sämmtlicher Mitglieder durch Votierung ungesetzlicher Ausgaben ergeben. Bezüglich der Haftung des Armenrechners s. noch Art. 33 Abs. 2.

Art. 28.

I Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;

b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

II Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

v. Seydel 3 S. 134 N. 42 u. 43.

Abs. 1. Die Ermittelungen im Sinne der lit. a sollen insbesondere die Aufstellung eines richtigen Voranschlages erleichtern; jene nach lit. b können auch einzelnen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes oder den Bezirkspflegern (Art. 24) übertragen werden. Zu lit. b vergl. noch Art. 29.

Abs. 2. Aufschlüsse: nämlich über solche Verhältnisse, welche den betr. Behörden ꝛc. ohnedem aus ihrer Geschäftsführung bekannt sind.

Art. 29.

I Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

II Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittelung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

III Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

v. Seydel 3 S. 129 N. 152.

Abs. 1. Innerhalb seiner Zuständigkeit hat der Armenpflegschaftsrath nicht nur in Fragen des administrativen Ermessens sondern auch in solchen Angelegenheiten zu befinden, welche bei weiterer Beanstandung einen administrativ-rechtlichen Charakter annehmen; vergl. auch Anm. zu Art. 4, 6 u. 10. Liegt ein Beschluß des Armenpflegschaftsrathes nach diesem Artikel vor, so ist der hiemit gewährten Leistung der Charakter der Armenunterstützung in der Regel aufgeprägt; vergl. VGH. 1 S. 243 und bezüglich der Ausnahmefälle S. 4, 18, 52 ꝛc.

Abs. 2. Vergl. hieher Art. 10 Abs. 3.

Abs. 3. Vergl. auch Art. 33 Abs. 3.

Art. 30.

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittelung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegen-

setzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

v. Seydel 3 S. 129 N. 158 u. 159.

Anordnungen.. Ungehorsam: hienach kann insbesondere die Heimatgemeinde, wenn sie von einem auswärts wohnenden Angehörigen um Armenhilfe angegangen wird, die Gewährung derselben von der Rückkehr in die Heimat abhängig machen; die Verweigerung der Heimkehr seitens des Hilfesuchenden ist jedoch als ungerechtfertigter, zur Versagung der erbetenen Unterstützung berechtigender Ungehorsam nur dann zu erachten, wenn dieser Weigerung keine triftigen Gründe zur Seite stehen. Bei Würdigung dieser Frage im Streitfalle kommen vornehmlich die Angemessenheit oder Unangemessenheit der angebotenen Unterstützung sowie die persönlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen in Betracht, nicht aber der Umstand, ob durch die Rückkehr der Gemeinde höhere Kosten entstehen würden als durch Gewährung einer Unterstützung nach auswärts. Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist auch die Frage zu beurtheilen, ob die, einem Hilfesuchenden vom Armenpflegschaftsrathe etwa angewiesene Arbeit seinen Kräften angemessen ist (Art. 6 Abs. 2) u. ob deßhalb von deren Besorgung die Verabreichung einer Unterstützung abhängig gemacht werden durfte. Entscheidet die Kreisregierung — als Staatsaufsichtsbehörde — im Sinne des Hilfesuchenden, so steht der betr. Armenpflege gemäß Art. 10 Ziff. 2 Verw.-Ger.-Ges. Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hofe zu, welcher sohin in diesem Falle über die Frage nach dem Vorliegen eines ungerechtfertigten Ungehorsams zu befinden hat; VGH. 5 S. 119. (Die Frage der Hilfsbedürftigkeit ist auch hier der Würdigung des Ver.-Ger.-Hofs entrückt; vergl. VGH. E. v. 1 Febr. 97, i. S. Arthmeier). Dagegen ist im umgekehrten Falle, nemlich dann, wenn die Kreisregierung der Auffassung der Armenpflege beitritt, die Beschwerde sohin von der betr. Privatperson ausgeht, die Zuständigkeit des K. Verw.-Ger.-Hofes überhaupt ausgeschlossen, da eine solche insbesondere auch nicht aus Art. 10 Ziff. 5 Verw.-Ger.-Ges. abgeleitet werden kann (VGH. 15 S. 94, auch 1 S. 454, letzter Absatz. Vergl. hieher noch Bl. 30 S. 47, 32 S. 214, 35 S. 178 Note. — Wo hienach die Heimlieferung einer von der Aufenthaltsgemeinde bereits vorläufig unterstützten Person zulässig erscheint, ist die Heimatgemeinde für die von der Aufenthaltsgemeinde trotz dießbezüglicher Verständigung weiterhin gewährte Unterstützung dieser nicht mehr ersatzpflichtig (VGH. 3 S. 302).

Art. 31.

I Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen 3 Tagen Nachricht abzusenden.

II Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Artikels 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 4 ist spätestens

fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

III Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimath unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

IV Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

V Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist die Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

(Abs. 2 in der Fassung des § 12 der Novelle v. 17. Juni 1896.)

v. Seydel 3 S. 124 N. 81, 90, 91 S. 125 N. 92–106, S. 126 N. 107–109, S. 134 N. 39.

Dieser Artikel ist durch das Krankenversicherungsgesetz sowie durch das hiezu ergangene bayer. Ausführungsgesetz v. 26. Mai 1892 wesentlich modificirt. Insoweit nemlich einer nach Maßgabe der vorbezeichneten Gesetze gegen Krankheit versicherten Person armenpflegliche Hilfe geleistet wird, ist der auf § 57 Abs. 2 u. 5 Kr.-V.-Ges. beruhende Erstattungsanspruch der hilfeleistenden Gemeinde gegenüber der Versicherungseinrichtung (Ortskrankenkasse, Gemeinde-Krankenversicherung 2c.) von einer Anzeigeerstattung nicht mehr abhängig (vergl. Reger-Henle S. 215, unten, u. S. 300); dagegen hat die unterstützende Gemeinde mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß die von ihr gemachten Aufwendungen das Anderthalbfache (bei gewissen Krankheiten event. nur das Einfache) des auf die entsprechende Unterstützungszeit entfallenden Krankengelds übersteigen, zur Sicherung ihres Erstattungsanspruchs bezüglich dieses, von der Versicherungseinrichtung nicht zu übernehmenden Mehraufwands an die Armenpflege der Heimatgemeinde des Versicherten, eventuell an die in Abs. 3 bezeichnete Staatsbehörde Anzeige nach Art. 31 zu erstatten. Eine solche Anzeige ist selbstverständlich zur Wahrung des gesammten Ersatzanspruchs auch dann erforderlich, wenn bei einer krankenversicherten Person noch nach Ablauf der, für die Versicherungseinrichtung sich berechnenden Unterstützungsperiode (§ 6 Kr.-V.-G.) Krankenhilfe erforderlich bleibt. (Vergl. auch VGH. 18 S. 4 nebst Allegaten). Bezüglich des umgekehrten Falls — nemlich der Fortsetzung der Krankenhilfe Seitens der Krankenkassen 2c. nach Ablauf der Kassenunterstützungszeit — vergl. VGH. 16 S. 32, auch Anm. zu Art. 17 Abs. 4 (verbis: „Privatperson", S. 41).

Abs. 1. fremden Hilfsbedürftigen: als „fremd" ist, wie im Falle des Art. 12 Ziff. 2 u. Art. 13 Abs. 4, jeder Hilfsbedürftiger — sohin unter Umständen so auch eine krankenversicherte Person (vergl. Bemerk. vor Abs. 1) — zu erachten, für dessen Unterstützung die hilfeleistende Gemeinde von einer andern Ersatz zu verlangen berechtigt ist; es

fallen daher für die Anzeigepflicht auch die in der unterstützenden Gemeinde beheimateten Personen dann in Betracht, wenn und insoweit deren Unterstützungspflicht ausnahmsweise einer dritten Gemeinde, z. B. der auswärtigen Dienstgemeinde, obliegt (VGH. 3 S. 343 u. 397.) Andererseits ist der Ort der Hilfeleistung für die Anzeigepflicht gleichfalls gleichgültig; es kann sohin eine Anzeigepflicht selbst dann existent werden, wenn der betreffende Hilfsbedürftige auf Rechnung einer ihm fremden Gemeinde im Bezirke der ersatzpflichtigen Gemeinde selbst unterstützt wird (Bl. 24 S. 153). Die Anzeigepflicht besteht bei einer neuzugezogenen hilfsbedürftigen Person selbst dann, wenn die regreßpflichtige Gemeinde schon von der früheren Aufenthaltsgemeinde Nachricht erhielt (VGH. 12 S. 45). — sofortige Heimweisung nicht zulässig oder thunlich: „Heimweisung" ist die Anweisung des Hilfesuchenden, sich behufs Erlangung der nötigen Unterstützung in seine Heimatgemeinde zu begeben; eine Pflicht, bereits erkrankte, jedoch noch transportfähig gebliebene Personen in die Heimat- bezw. sonst definitiv fürsorgepflichtige Gemeinde zu verschaffen, besteht nicht (VGH. 14 S. 61). — Unterstützung gewährt: keine „Unterstützungen" im Sinne des Art. 31 sind die in Art. 10 Ziff. 3 u. 4 erwähnten armenpfleglichen Aufwendungen (Kosten der Beerdigung mittelloser Personen und Bezahlung des Schulgelds bezw. Lieferung der Lernmittel für arme Kinder; vergl. Bl. 27 S. 158, ferner VGH. 5 S. 277, 10 S. 47, auch Bl. 32 S. 332 Anm., bezüglich der Mitgabe von Bekleidungsstücken an, aus Krankenhäusern entlassene Personen vergl. S. 41). Aber auch außer diesen Fällen besteht keine Anzeigepflicht: bezüglich nur einmaliger, oder die Dauer von 3 Tagen nicht überschreitender Unterstützungen (VGH. 2 S. 641, 3 S. 595, 11 S. 391; Bl. 27 S. 158, 30 S. 218, 36 S. 231 Note; v. Seydel 3 S. 124 N. 91), ferner wenn die als ersatzpflichtig in Frage kommende Gemeinde von Vorneherein ihre definitive Fürsorgepflicht bestritten hat (VGH. 3 S. 397), endlich wenn die ersatzpflichtige Gemeinde unbekannt (nicht bloß zweifelhaft; vergl. unten verbis: „der ersatzpflichtigen Gemeinde") oder wenn die vorläufig unterstützende Gemeinde in dem Irrtum befangen war, selbst definitiv fürsorgepflichtig zu sein (vergl. Anm. zu Art. 13, oben S. 28). — hat der Armenpflegschaftsrath: nur dieser kommt hier in Betracht, da bei Unterstützungen von privater Seite hinsichtlich der Anzeigepflicht Art. 17 Abs. 4 u. 5 die maßgebenden Bestimmungen enthält. Wo nun aber nach den bereits im Vorhergehenden dargelegten Grundsätzen eine Anzeigepflicht überhaupt besteht, hat diese Anzeige vom Armenpflegschaftsrathe selbst oder doch wenigstens im Namen und Auftrage des Letzteren zu erfolgen (VGH. 2 S. 469, 11 S. 352, 12 S. 45); es dürfte sohin auch eine ohne vorgängige Ermächtigung der Armenpflege von der Gemeinde-Verwaltung der Aufenthaltsgemeinde ausgehende Anzeige, weil nicht im Namen und Auftrage des Armenpflegschaftsrathes der Gemeinde erstattet, zur Wahrung des Ersatzanspruchs nicht genügen; a. M. Bl. 45 S. 141. — beziehungsweise: = oder; vergl. Abs. 5. — Verwaltung der Krankenanstalt: es kommen für Art. 31 nur solche Krankenanstalten in Betracht, welche die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege zu erfüllen bestimmt sind (vergl. Anm. zu Art. 17 Abs. 4, verbis: „Privatpersonen"). Bezüglich der Frage, wem die Verwaltung der Krankenanstalt zukommt, vergl. Anm. zu Abs. 5. — an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflich-

tigen Gemeinde: der Anzeige an den Armenpflegschaftsrath steht jedenfalls bezüglich der Gemeinden mit städtischer Verfassung eine solche an den Magistrat oder Bürgermeister gleich (VGH. 3 S. 335). Nach der Rechtsprechung des k. VGH. ist aber der Ersatzanspruch auch gegenüber Landgemeinden durch die an die Gemeindeverwaltung gerichtete Anzeige durchweg — sohin nicht etwa nur bei solchen Anzeigen, welche an die Gemeinde-Verwaltung unter dem Ersuchen der Verständigung des Armenpflegschaftsraths erfolgen (vergl. ME. v. 6. Sept. 1872, Bl. 26 S. 271) — gewahrt; VGH. 2 S. 434 (vergl. dagegen wohl mit Recht v. Seydel 3 S. 125 N. 97, ferner zur Frage Bl. 22 S. 84, 24 S. 162, 30 S. 7, 45 S. 139). Uebrigens ist auch nach der Rechtsprechung des genannten Gerichtshofs diese Gleichstellung der Gemeindeverwaltung mit der Armenpflege lediglich auf die Anzeigeerstattung nach Art. 31 beschränkt, erstreckt sich sohin nicht auf das Verwaltungsstreitverfahren, in welchem die Armenpflegen niemals durch die Gemeinde-Verwaltungen vertreten werden können (VGH. 4 S. 168). Die Absendung der Mittheilung muß, um als solche gelten zu können, an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde erfolgen; wird sohin zur Benachrichtigung dieses Armenpflegschaftsraths die Vermittelung einer dritten Behörde, z. B. des der hilfeleistenden Gemeinde vorgesetzten Bezirksamts gewählt, so ist der Vorschrift des Abs. 1 erst mit der Absendung der bezüglichen Mittheilung Seitens der ersuchten Behörde an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde Genüge geleistet (VGH. 3 S. 344; vergl. auch Anm. zu Abs. 4). Als Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde ist die Armenpflege jener Gemeinde zu erachten, deren Ersatzpflicht nach Lage der Verhältnisse jeweils in Frage kommen konnte (vergl. VGH. 10 S. 330 mit Bl. 40 S. 186, Note); wurde sohin aus Irrthum die Anzeige an eine andere als die wirklich ersatzpflichtige Gemeinde abgeschickt, so schadet dieß nicht, falls der Irrthum als entschuldbar sich darstellt, d. i. falls bei Erhebung der einschlägigen Verhältnisse die erforderliche Sorgfalt angewendet wurde (VGH. 1 S. 121, 15 S. 217, auch 11 S. 390). In Zweifelsfällen wird der gesetzlichen Anzeigepflicht regelmäßig nur durch Benachrichtigung einer jeden der für die Ersatzpflicht möglicher Weise in Frage kommenden Gemeinden genügt (VGH. 11 S. 388; vergl. auch Bl. 25 S. 275 u. 30 S. 8). Bei Unterstützungen von Personen mit vorläufiger Heimat sowie von Nichtbayern ist die Anzeige an die in Abs. 3 bezeichnete Behörde abzusenden. — binnen 3 Tagen: bezüglich der Berechnung dieser Frist vergl. Abs. 2. — Nachricht abzusenden: eine besondere Form ist für diese Nachrichtertheilung auch hier nicht vorgeschrieben; dieselbe wird daher — wie dieß bezüglich der Anzeigeerstattung nach Art. 17 Abs. 4 bereits anerkannt ist (VGH. 5 S. 88) — nicht bloß schriftlich sondern wohl auch mündlich erfolgen können. Was den Inhalt der Mittheilung anlangt, so kann dieselbe auf die Anzeige des Erkrankungsfalles und der Hilfeleistung sich beschränken; es empfiehlt sich übrigens, durch Bezugnahme auf Art. 31 oder in noch näherer Weise zugleich bekannt zu geben, daß die Anzeige zur Wahrung des Ersatzanspruches erfolgt. Eine Verpflichtung, mit der Anzeige zugleich eine Angabe über die Höhe der auf die Hilfeleistung voraussichtlich erwachsenden Kosten oder der muthmaßlichen Krankheitsdauer zu verbinden, ist hier so wenig wie im Falle des Art. 17 Abs. 4 (VGH. 5 S. 88) begründet; ebendeßhalb ist auch, wenn trotzdem die erwachsenden

Kosten bezw. die Krankheitsdauer voranschlägig bezeichnet wurden, eine derartige vorläufige Erklärung für die seinerzeitige definitive Liquidation — abgesehen von spezieller dießbezüglicher Vereinbarung — nicht bindend (VGH. 2 S. 588). Unter Umständen — d. i. bei wesentlicher Aenderung der Verhältnisse (z. B. Eintritt der Transportfähigkeit bei einem, als transportunfähig bezeichneten Erkrankten) — kann Wiederholung der Anzeige behufs Wahrung des Anspruchs auf Ersatz der weiteren Kosten erforderlich werden (VGH. 13 S. 223, auch 11 S. 390). Als Absendung der Nachricht gilt jener Akt, mit welchem die erfolgte Hilfeleistung vom hilfeleistenden Armenpflegschaftsrathe oder auf dessen Ersuchen von dritter Seite (z. B. dem Bezirksamte) dem Armenpflegschaftsrathe der ersatzpflichtigen Gemeinde zur Kenntnißnahme zugeleitet wird; darauf, wann oder ob überhaupt die abgesendete Mittheilung bei dem zu benachrichtigenden Armenpflegschaftsrathe einläuft, kommt es hier — anders für Art. 17 Abs. 5 — nicht an (VGH. 1 S. 84, 2 S. 660, auch 3 S. 344 u. 11 S. 349; v. Seydel 3 S. 125 N. 102).

Abs. 2. Lauf dieser dreitägigen Frist: diese Frist beginnt zu laufen mit dem der Hilfeleistung nächstfolgenden Tage; falls der letzte Tag der Frist ein Sonn= oder Feiertag ist, wird die Frist wohl erst mit Ablauf des nächstfolgenden Wochentags ablaufen (§ 199 u. § 200 Abs. 2 Civ.Pr.Ordn.; ebenso v. Seydel 3 S. 125 N. 102, a. M. Bl. 42 S. 263). Bezüglich der Folgen der Fristversäumniß vergl. Abs. 4. — . . . Art. 13 Abs. 4: durch § 12 der Novelle wurde das frühere Allegat („Abs. 3"), welches übrigens bereits seit Erlaß der Novelle v. 3. Februar 1888 nicht mehr zutreffend war, richtig gestellt; vergl. Verh. d. Abg.=Kamm. 1895/96 Beil. Bd. 8 S. 57 mit S. 739. — spätestens 5 Tage vor...: da mit dieser Gesetzesbestimmung lediglich der späteste nicht aber auch der früheste Termin festgesetzt wurde, ist auch eine Anzeige, welche bereits mit Beginn des 14= bezw. 90tägigen Unterstützungszeitraums an die bei fortdauernder Hilfsbedürftigkeit später ersatzpflichtige Gemeinde erstattet wurde, genügend (VGH. 10 S. 186 u. Bl. 40 S. 185 Anm., auch v. Seydel 3 S. 125 N. 104).

Abs. 3. Staatskasse ersatzpflichtig: vergl. Art. 13 Abs. 2, auch Art. 18 des Heimatgesetzes (letzterer Artikel hat jedoch durch Art. 15 Abs. 3 des Armengesetzes einige Modifikation erlitten). Uebrigens hat der erste Satz dieses Alinea, wie aus der Vorschrift der Benachrichtigung der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen erhellt, nur solche Fälle im Auge, in welchen an bayerische Staatsangehörige oder diesen gleich gestellte Personen (vergl. Anm. zu Art. 14 und ME. v. 24. August 91, in Abt. III) Unterstützungen verabreicht werden; benöthigen Ausländer einer Unterstützung, so bemißt sich die Behörde, an welche Anzeige zu erstatten ist, nach dem zweiten Satze dieses Alinea. Ueber die Behandlung der eingekommenen Anzeigen, insbesondere über die Frage, ob dieselben sofort der Kreisregierung in Vorlage zu bringen oder bis Einreichung der Kostenliquidation bei den Distriktsverwaltungsbehörden liegen zu lassen sind, s. Bl. 38 S. 349, 40 S. 313; ersteres Verfahren dürfte zweifellos vorzuziehen sein. — andere öffentl. Kasse: vergl. hieher Art. 13 Abs. 4 des Heim.Ges. (bezüglich der Schullehrer). — Heimat unbekannt: nach Maßgabe dieses Satzes ist, aus

dem soeben bemerkten Grunde, auch vorzugehen, wenn die Heimat des Unterstützten zwar bekannt, aber nicht in Bayern gelegen ist, sohin bei allen Unterstützungen von Nichtbayern; vergl. ME. v. 8. März 1873 (abgedr. in Abth. III) und VGH. 6 S. 135, auch Bl. 36 S. 231. Vergl. hieher noch Bl. 30 S. 220, ferner bezüglich der formellen Behandlung Ziff. 7 und 9 der Vollz.-Instr. zum Heim.Ges. v. 29. Juni 1868 (Reger, Heim.Ges. S. 129).

Abs. 4. Wird die vorgeschriebene Frist versäumt: diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn überhaupt keine Anzeigeerstattung erforderlich ist (vergl. Anm. zu Abs. 1, S. 65), deßgleichen, wenn die vorgeschriebene Anzeige des Armenpflegschaftsraths der hilfeleistenden Gemeinde an jenen der ersatzpflichtigen Gemeinde nicht direkt, sondern lediglich durch Vermittelung einer dritten Behörde (z. B. des der hilfeleistenden Gemeinde vorgesetzten k. Bezirksamts), abgesendet worden (vergl. Anm. zu Abs. 2, S. 66), in letzterem Falle jedoch nur dann nicht, wenn trotz dieses Verfahrens die betr. Mittheilung noch innerhalb der nach Abs. 2 sich berechnenden Frist an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde „abgesendet" worden ist (vergl. Schluß der Anm. zu Abs. 1, auch VGH. 3 S. 352 mit S. 344, 14 S. 346; nicht ganz genau VGH. 10 S. 330). Die Fristversäumniß kann die Inanspruchnahme der säumigen Armenpflegschaftsmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 2 nach sich ziehen. — Ersatzanspruch: ob durch die Nichterstattung der Anzeige der ersatzpflichtigen Kasse ein Nachtheil zugegangen ist oder ob dieselbe auch bei rechtzeitiger Benachrichtigung nicht in der Lage gewesen wäre, wegen der Art der Hilfeleistung eine ihr vortheilhaftere Verfügung zu treffen, kann hier nicht in Betracht kommen (VGH 11 S. 381, vergl. auch Bl. 24 S. 151, 29 S. 299). — nach dem Tage: eine Rückberechnung bis auf den zweiten Tag vor der nachgeholten Anzeige findet — wie im Falle des Art. 17 Abs. 5 (S. 44) — auch hier nicht statt; VGH. 1 S. 84, 3 S. 351, auch 15 S. 27. Als Tag der ergangenen Nachricht erscheint der Tag der Absendung im Sinne des Abs. 1; vergl. auch hierher VGH. 1 S. 84, 3 S. 351.

Abs. 5. Geltendmachung der Ersatzansprüche: während Abs. 1 dieses Artikels Bestimmung darüber trifft, von oder Namens welcher Behörde die Erkrankungsnachricht auszugehen hat, enthält Abs. 5 die Vorschrift bezüglich der Zuständigkeit zur Geltendmachung der seinerzeitigen Ersatzansprüche; daß Art. 31 Abs. 5 keine Einschränkung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen Armenpflege und Gemeindeverwaltung zu Ungunsten der ersteren bezweckt, ist bereits in Anm. zu Art. 27 Abs. 1 dargelegt. -- Armenpflegschaftsrath oder Verwaltung: wo also die hilfeleistende Krankenanstalt unter der Verwaltung der Gemeindebehörde steht (vergl. S. 69), kann — gleich wie im Falle des Abs. 1 die Erkrankungsanzeige (VGH. 5 S. 250, 17 S. 112) — die Geltendmachung des Ersatzanspruches auch von der Gem.-Verwaltung ausgehen. (Daß die Armenpflege zur Geltendmachung des Ersatzanspruches gleichfalls berechtigt ist, kann nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Absatzes — zumal in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 — nicht zweifelhaft sein; VGH. 17 S. 112, auch 5 S. 250; der Vordruck in dem in VGH. 3 S. 46 enthaltenen Erkenntnisse ist unzutreffend formulirt. Auch aus den in Bd. 15 S. 117 und 16 S. 65 der VGH.-Samml. mitgeteilten Entscheidungen läßt sich Gegenteiliges nicht folgern, weil auch in diesen Entscheidungen die Zuständigkeit des

Armenpflegschaftsraths lediglich im Gegensatze zur Gemeindeverwaltung als solcher, sohin nicht auch unter Ausschluß der konkurrirenden Zuständigkeit der letzteren als Verwalterin der Krankenanstalt ausgesprochen werden wollte.) Hervorgehoben sei noch, daß auch in jenen Fällen, in welchen die Hilfeleistung auf Grund des Art. 20 mit Art. 11 erfolgt ist, die Zuständigkeit zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs — und wohl auch jene zur Erstattung der Mittheilung nach Abs. 1 — sich ausschließlich nach Abs. 5 bemißt; VGH. 15 S. 115 (bezüglich des mißverständlichen Vordrucks vergl. das unmittelbar vorherstehend Bemerkte), auch Anm. zu Art. 27. Als Verwaltungen der Krankenanstalten haben die Verwaltungsorgane derjenigen Rechtssubjekte zu gelten, in deren Eigenthum die hilfeleistende Krankenanstalt steht, sohin bei gemeindlichen Krankenanstalten die betr. Gemeindeverwaltungen (Art. 87 mit Art. 106, ferner Art. 134 rechtsrh. — Art. 67 Abs. 1 u. 5 pfälz. Gem.-Ordn.), bei Distriktskrankenanstalten der Distriktsrathsausschuß (Art. 16 Distriktsr.-Ges. v. 28. Mai 1852 mit Art. 40 Armenges., auch VGH. 14 S. 70); übrigens werden diese Verwaltungen in Ausübung der aus Art. 31 Abs. 1 u. 5 sich ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen auch — und zwar selbst ohne dießbezügliche ausdrückliche Ermächtigung — durch diejenigen Organe in rechtswirksamer Weise vertreten werden können, welchen dieselben die Besorgung der laufenden Anstaltsverwaltungsgeschäfte übertragen haben (vergl. auch VGH. 3 S. 615; a. M. Lermann, DistriktsrGes. S. 195, welcher besondere Ermächtigung für erforderlich erachtet).

Art. 32.

I Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

II Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

v. Seydel 3 S. 134 N. 37, S. 135 N. 48, S. 136 N. 64.

Abs. 1. Vergl. Art. 17 Abs. 1; bezüglich der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung vergl. Abs. 2 dieses Artikels.

Abs. 2. Laufende Einnahmen: vergl. Art. 18 Abs. 1 u. 2. Zu Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben (vergl. hierüber Art. 17 Abs. 1 u. Art. 26), ist die gemeindliche Einwilligung selbst dann nöthig, wenn die Kosten aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können. Auch die Aufstellung des Personaletats für die Führung der Geschäfte des Armenpflegschaftsraths zähle zu den „Einrichtungen". — Ueber Gemeindeum-

lagen vergl. Art. 18 Abs. 2; spezielle Gemeindeumlagen für Armenzwecke (Armenpflichtbeiträge nach früherer Bezeichnung) werden nicht mehr erhoben; vergl. auch v. Seydel 3 S. 136 N. 64. Ueber Abgaben für Armenzwecke s. Art. 18 Ziff. 4 u. Art. 20 Abs. 1. — Die Zuständigkeit der gemeindlichen Organe sowie die Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung bemessen sich nach den Gemeindeordnungen; vergl. zunächst bezüglich der Einführung und Erhöhung von Gemeindeumlagen Art. 40 und 47, bezüglich der Schuldaufnahmen Art. 61, bezüglich der staatlichen Genehmigung Art. 159 der rechtsrh. Gem.-Ordn. (Art. 45 u. 91 pfälz. Gem.-Ordn.). Hinsichtlich der Aufstellung des nöthigen Dienstpersonales s. Anm. zu Art. 26 Arm.Ges. — Die „Beschwerdeführung" des Armenpflegschaftsrathes hätte in Form eines Beschlusses (Art. 37 Abs. 2) zu erfolgen und wäre von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 42 zu würdigen.

Art. 33.

I Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

II Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

III Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeits-Anstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

v. Seydel 3 S. 133 N. 32, S. 134 N. 38, S. 135 N. 49, 52, S. 136 N. 59, S. 137 N. 74.

Abs. 1. Ob die Verwaltung der Armenkasse einem oder mehreren Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes oder besonders aufgestellten Bediensteten zu übertragen ist, hat der Armenpflegschaftsrath zu beschließen. Will der Armenpflegschaftsrath das Letztere oder will derselbe dem aus seiner Mitte zum Kassier gewählten Mitgliede ein Honorar bewilligt haben, so tritt die Kompetenz der Gemeindeorgane nach Maßgabe des Art. 25 u. 26 ein. — Die zu Armenrechnern gewählten Armenpflegschaftsraths-Mitglieder können diese Funktionen nicht ablehnen; die Annahme kann event. im Disciplinarwege erzwungen werden; vergl. auch die Bem. zu Art. 22 Abs. 4 verbis: „Vorstand".

Abs. 2. Der Wirkungskreis der Armenrechner kann inner-

halb der Grenzen dieses Absatzes vom Armenpflegschaftsrathe durch die Geschäftsordnung näher geregelt werden (vergl. auch Art. 37 Abs. 4). — Neben der Haftung der Kassiere besteht auch noch die der übrigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes gemäß Art. 27 Abs. 2. — Wird die Stellung einer Kaution dem Rechner von dem Armenpflegschaftsrathe nicht erlassen, so ist dieselbe in angemessener Höhe (vergl. Art. 163 Abs. 3 Gem.-Ordn.) zu leisten.

Abs. 3. Ueber die Verwaltung des Lokalarmenfonds und der Wohlthätigkeitsanstalten vergl. Art. 18 Abs. 1. — Bezüglich der Beschwerdeführung vergl. Art. 32 Abs. 2; vergl. noch die Anm. zu Art. 27 Abs. 1 u. VGH. 6 S. 234 (Vertretung in Streitigkeiten bezüglich örtlicher Armenstiftungen durch die Gemeinde-Verwaltung).

Art. 34.

I Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

II Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

III Dieser Voranschlag, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

IV Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

V Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

VI Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

VII Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

VIII Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen

oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.

v. Seydel 3 S. 136 N. 69, S. 137 N. 73—75.

Zu Art. 34 u. ff. ist zu vergl. a. für das rechtsrh. Bayern die Min.-Entschl. v. 14. Mai 1870, das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflege betr. (abgedruckt in Abtheilung III) und b. für die Pfalz Reg.-Entschl. v. 16. Juni 1870 (Pfälz. Kr.-A.-Bl. S. 1085, Geib's Handb. 2. Aufl. S. 415).

Abs. 3 u. 4. Die Erinnerungen der gemeindlichen Kollegien können insbesondere auch die Zulässigkeit sowie die Höhe einzelner Unterstützungen betreffen; die definitive Feststellung des Voranschlags steht jedoch, selbstverständlich unter Beachtung der den gemeindlichen Organen gemäß Art. 32 Abs. 2 u. 34 Abs. 8 eingeräumten Befugnisse, dem Armenpflegschaftsrathe allein zu. Zur Einsicht der Rechnungen ist Jedermann, nicht etwa bloß der Umlagepflichtige (vergl. z. B. Art. 88 der rechtsrh. Gem.-Ordn.) befugt. — Unrichtige, auf die Thatsache der öffentlichen Auflage bezügliche Konstatirungen des Armenpflegschaftsrathes wären nach § 348 Str.-GB. strafbar; vergl. oberstr. Erk. v. 21. April 1876 (Stenglein VI S. 50). Ueber die Behandlung etwaiger Beschwerden s. Art. 42 Abs. 1.

Abs. 5 u. 6. Auch Ausgaben, welche auf den allgemeinen Reservefonds anzuweisen wären, zählen zu den im Voranschlage nicht vorhergesehenen Ausgaben.

Abs. 8. Vergl. Art. 32 Abs. 2.

Art. 35.

I Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

II Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

III Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

v. Seydel 3 S. 3 S. 137 N. 78.

Abs. 1. Die öffentliche Auflegung der Rechnungen erfolgt durch den Armenpflegschaftsrath, bezw. dessen Vorstand; vergl. auch oberstr. Erk. v. 27. April 1875 (MBl. S. 261). Die Rechnungen der durch die

Gemeindebehörden verwalteten Fonds und Anstalten (Art. 18 Abs. 1) stehen hier nicht in Frage. Im Uebrigen vergl. Art. 34 Abs. 3.

Abs. 2 u. 3. Vergl. bezüglich der rechtsrh. Gemeinden mit städtischer Verfassung Art. 89 Abs. 3—7. An Stelle des Magistrates wird bei einer sog. Kumulativsitzung der Armenpflegschaftsrath zu treten haben; ebenso v. Seydel 3 S. 137 N. 78. Hinsichtlich der Landgemeinden vergl. Art. 136 Abs. 3 u. 4 der rechtsrh. Gem.-Ordn., für die Pfalz Art. 69 Abs. 3—5 der dortigen Gem.-Ordn. — Vergl. noch hieher Bl. 25 S. 277.

Art. 36.

I Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

II Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

III Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertreter offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

IV Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

v. Seydel 3 S. 129 N. 151, 157, 160, S. 134 N. 45.

Abs. 1. Da die Wirkungen der Zulassung zum Armenrechte sich gemäß § 107 Civ.-Pr.-Ordn. sowohl auf die vorläufige Befreiung von der Berichtigung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige als auch auf die Befreiung von sonstigen baaren Prozeß-Auslagen erstrecken, wird für die Anwendung des Abs. 1 wohl keine Veranlassung mehr vorliegen. Principiell ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der Armenpflegschaftsrat auch den gerichtsseits nicht zum Armenrechte zugelassenen Personen Vorschüsse nach Maßgabe dieses Absatzes bewilligt. Die Zulassung (von Privatpersonen) zum Armenrechte ist geregelt durch § 107 Civ.-Proz.-Ordn. und die hiezu ergangene Minist.-Bekanntm. v. 5. Juli 1879 (abgedr. im Anhange Nr. 2); vergl. noch Bl. 28 S. 187 u. S. 30 S. 166. Hienach ist das zur Erlangung des — vom Gerichte zu bewilligenden — Armenrechtes erforderliche Vermögenszeugniß gemäß § 3 der citirten Min.-Bek. vom Armenpflegschaftsrathe beschlußgemäß nach dem daselbst vorgeschriebenen Formulare auszustellen, das Zeugniß selbst aber lediglich vom Vorstande dieses Gremiums zu unterzeichnen; diese Zeugnisse

sind gemäß Art. 194 Ziff. 14 des Gebühr.-Ges. v. 1890 gebührenfrei. Bezüglich der Bewilligung des Armenrechtes in Strafsachen vergl. § 419 Abs. 3 Str.-Pr.-Ordn. und Bl. 30 S. 155; ferner hinsichtlich der Zulassung von Ausländern zum Armenrechte die einschlägigen Verträge im RGBl. 1879 S. 312, 316, 318; 1881 S. 81; 1887 S. 120.

Abs. 2. Eintritt in die Wohnungen der Unterstützten: diesen letzteren steht daher auch nicht die Berechtigung zu, den auf Grund dieses Absatzes erscheinenden Vollzugsorganen der Armenpflegen den Eintritt zu versagen bezw. dieselben wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 Str.-G.-B.) zu belangen. Auch kann Armen, welche dieser Kontrole Widerstand entgegen setzen, gemäß Art. 30 die fernerweite Unterstützung verweigert werden.

Abs. 3. Erziehung von Kindern . . vernachlässigt: neben den hier vorgesehenen Maßregeln wird gegen derartige Eltern ꝛc. häufig auch noch Art. 81 Pol.-Str.-GB. in Anwendung gebracht werden können; die bezüglichen Anträge können von dem Armenpflegschaftsrathe bei der Distriktspolizeibehörde gestellt werden. Vergl. hieher noch Art. 41 PStrGB. und das Erkenntniß im MBl. 1881 S. 188.

Abs. 4. Curatel wegen Verschwendung: d. i. (nach jetziger Terminologie) Entmündigung wegen Verschwendung; zur Stellung diesbezüglicher Anträge sind, da Abs. 4 civilrechtlichen Inhaltes ist und sohin durch die Civilprozeßordnung keine Aenderung erfahren konnte und sollte (vergl. § 621 mit § 595 Abs. 1 Civ.-Pr.-Ordn. und § 10 R.-Einf.-Ges. hiezu), die Armenpflegschaftsräthe nach wie vor zuständig; vergl. stenogr. Berichte der bayer. Abg.-Kammer v. 1882 (Bd. 3 S. 372), ferner das reichsger. Erk. v. 30. Juni 1882 (Reger 3 S. 196) und vom 15. Mai 1880 (Reger 9 S. 373). Die Frage nach den Voraussetzungen der Entmündigung, sowie nach der Zulässigkeit einer vorläufigen Curatel für die Dauer des Entmündigungsverfahren bemißt sich nach den sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen; in ersterer Beziehung kömmt insbesondere die Vorschrift des bayer. Landesrechtes in Betracht, wonach der Entmündigung wegen Verschwendung eine obrigkeitliche Ermahnung vorauszugehen hat (vergl. Erk. d. Reichsger. v. 28. April 1883 und des bayer. obersten Landesger. v. 17. Nov. 1881, Reger 3 S. 431 S. 4 S. 365). Vergl. für die Zeit vom 1. Januar 1900 § 6, § 1774, § 1849, § 1897, § 1906 Bürgerl. Ges.-B., auch Art. 156 Einf.-Ges. hiezu.

C. Geschäftsgang.

Art. 37.

I Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.

II Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Be-

schlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vositzende.

III Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

IV Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

V Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

v. Seydel 3 S. 133 N. 31, 33, S. 137 N. 76.

Abs. 1 u. 2. Vergl. Art. 102 Abs. 2 u. 5, 103 Abs. 1, 104, 105 u. 145 der rechtsrh. und Art. 78 der pfälz. Gem.=Ordn. Bezüglich der Berechnung der Mitgliederzahl s. Art. 22. — Sitzungen: die Sitzungen sind gemäß Art. 105, 145 Gem.=Ordn. öffentlich und innerhalb desjenigen Gemeindebezirkes abzuhalten, für welchen der betr. Armenpflegschaftsrath bestellt ist; vergl. ME. vom 12. Jan. 1872 Abs. 2 (Weber 9 S. 271.)

Abs. 3. Die Befugniß zur Leitung des ganzen Geschäftsganges schließt auch jene zur Vertheilung der Geschäfte (Referate) unter die einzelnen Armenpflegschaftsrathsmitglieder in sich.

Abs. 4. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind auch von dem Vorstande des Armenpflegschaftsrates bei Ausübung seiner Vorstandsrechte (Abs. 3) zu beachten; anderseits dürfen aber durch die vom Armenpflegschaftsrathe zu erlassende Geschäftsordnung die Bestimmungen des Armen=Ges. (z. B. Art. 33 Abs. 1 u. 2, 34, 35, 37) nicht alterirt werden. — Zur Regelung des Kassawesens in den rechtsrh. Landgemeinden ist die ME. v. 14. Mai 1870, ferner über Behandlung des Etats= u. Rechnungswesens der Armenpflegen sämmtlicher rechtsrh. Gemeinden eine weitere ME. vom gleichen Tage ergangen; beide Entschließungen sind in Abtheil. III abgedruckt. Die formelle Behandlung des Kassa= und Rechnungswesens in der Pfalz ist durch die Regierungsentschl. vom 16. Juni 1870 (pfälz. KABl. S. 1085 auch abgedr. bei Geib 2. Aufl. I. S. 415) geregelt. — Bezüglich der Quittirungsbefugnisse der Armenrechner vergl. auch ME. v. 2. Aug. 1873 (MBl. S. 468).

Abs. 5. Auf die Erstattung von Uebersichtsanzeigen im rechtsrh. Bayern bezieht sich die ME. v. 1. Juli 1882 (MBl. S. 227); für die Pfalz ist die RE. v. 23. Juli 1882 (Geib I S. 419) maßgebend.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Art. 38.

I Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten.

II Als mit Armenlasten überbürdet (Ziff. 1) ist eine Gemeinde dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfes der Armenkasse (Art. 18 Abs. II) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Theiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

III Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsraths-Versammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruiren und dem Distriktsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsrath den Anspruch einer Gemeinde ganz oder theilweise ab, so steht der Gemeinde gegen den ablehnenden Beschluß binnen vierzehn Tagen nach dessen Eröffnung die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche auf Grund kollegialer Berathung darüber beschließt, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln ihr deßhalb zu gewähren sei.

IV Gegen die Entschließung der Kreisregierung findet nach Maßgabe des Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, die Berufung an das k. Staatsministerium des Innern statt.

V Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen.

(Abs. 2—5 neu eingefügt durch Art. 5 der Novelle v. 3. Februar 1888; Min.-Entschl. v. 11. Januar 1870 und Ziff. 10—14 der Min.-Entschl. v. 17. Februar 1888, beide abgedr. in Abth. III).

v. Seydel 2 S. 142 N. 29, S. 695 N. 9, S. 703 N. 7, S. 710 N. 19; 3 S. 131 N. 173, S. 138 N. 88—93.

Abs. 1. Die in Ziff. 1—3 erwähnten Aufgaben der distriktiven Armenpflege sind obligatorischer, die in Ziff. 4 u. 5 erwähnten Aufgaben fakultativer Natur (Art. 39 Abs. 1). Bei Aenderungen im Bestande von Distrikten tritt hinsichtlich der Theilung oder Auseinandersetzung des distriktiven Vermögens, sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Distriktsanstalten schiedsrichterliche, event. Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof ein; Art. 11 des Verw.-GHG.

Ziff. 1. Unterstützung . . überbürdeter Gemeinden: vergl. hieher Abs. 2–5, ferner Schlußsatz der Min.-Entschl. v. 11. Januar 1870 (in Abth. III.)

Ziff. 2. Distrikts-Wohlthätigkeits- u. Krankenanstalten: Die in Ziff. 2 und in Ziff. 4 bezeichneten Anstalten fallen begrifflich zusammen (Lermann, Distr.-Ges. S. 194); die spezielle Bedeutung der Ziff. 2 dürfte sohin darin zu finden sein, daß nur die bestehenden Anstalten dieser Art — d. i. jener Anstalten, welche vom Distrikte seinerzeit ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Wiederaufhebung errichtet worden sind — vom Distrikte forterhalten werden müssen, sohin ohne Zustimmung der Kreisregierung nicht aufgehoben werden können. Nach der Rechtsprechung des K. Verw.-Ger.-Hofes können auch sog. Naturalverpflegsstationen als Wohlthätigkeitsanstalten erachtet werden; vergl. dagegen v. Seydel 3 S. 138 N. 89. Distrikts-Krankenanstalten können auch den Zwecken der Gemeinde-Krankenversicherung dienstbar gemacht werden (vergl. zunächst Ziff. 9 der Minist.-Bekanntm. v. 15. Oktober 1892, GVBl. S. 621, auch Anm. zu Art. 17 Abs. 2, ferner Lermann, a. O. S. 195 und Reger-Henle S. 100 u. S. 300 nebst Nachweis.); der Charakter von distriktiven Anstalten wird auch in diesem Falle den bezeichneten Krankenhäusern nicht benommen und dieß zwar selbst dann nicht, wenn nicht sämmtliche Gemeinden des Distrikts dem distriktiven Krankenversicherungsverbande angehören (VGH. 15 S. 14). Anderseits werden Gemeinden, welche für die Zwecke der ihnen obliegenden Krankenpflege eine eigene Krankenanstalt unterhalten, deßhalb nicht der Verpflichtung zur Beitragsleistung für die distriktiven Krankenanstalten entbunden (VGH. 13 S. 294). Bezüglich der Visitationen der distriktiven Wohlthätigkeitsanstalten vergl. ME. v. 1. Februar 1878 (MBl. S. 30) und v. 4. Februar 1879 (MBl. S. 81). —

Bezüglich der distriktiven Sparkassen vergl. Min.-Entschl. von MBl. 1874 S. 301 u. 81 S. 242, ferner ME. v. 29. Mai 1888 (Weber 19 S. 80). Vergl. auch hieher Lermann S. 197 nebst weiteren Nachw.

Ziff. 3. Distriktsarmenfond: Art. 30 Abs. 2 Distr. RGes. findet hier keine Anwendung. Bezüglich der Frage ob auch die ohne nachhaltige Ueberschüsse wirthschaftenden Distrikte zur alljährlichen Anweisung einer bestimmten Summe behufs (Ansammlung und) Vermehrung eines Distriktsarmenfonds verpflichtet sind, vergl. v. Riedel S. 210, auch Lermann S. 196 u. v. Seydel 3 S. 188 N. 88.

Abs. 2. mit Armenlasten überbürdet: vergl. hieher Ziff. 11 der Min.-Entschl. v. 17. Februar 1888 (in Abt. III). — Zuschuß aus der Gemeindekasse . . Umlagen: nur die durch Umlagen bewirkte gemeindliche Belastung kann sohin für die Frage der Ueberbürdung in Betracht gezogen werden; die den Gemeindeeinwohnern durch die in der Gemeinde etwa eingeführte turnusweise Beköstigung der Armen entstehenden Auslagen (Art. 18 Abs. 3) könnten für die Ueberbürdungsfrage höchstens in soferne mit berücksichtigt werden, als diese Leistungen eine weitere Gefährdung des Nahrungsstandes eines erheblichen Theiles der Umlagepflichtigen zur Folge haben sollten; vergl. auch v. Seydel 3 S. 138 N. 90. Uebrigens kann, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben sind, der Distrikt nach wie vor Leistungen (z. B. Kosten für Unterbringung von Irren) freiwillig nach Maßgabe des Art. 30 Abs. 2 des Distr.-Rats-Ges., jedoch ohne Anspruch auf Ersatz der Kostenhälfte Seitens des Kreises übernehmen; vergl. aut. ME. vom 30. Mai 1889 Nr. 7059.

Abs. 3. Gemeinden: nemlich aus der Zahl der dem Distriktsverbande angehörigen Gemeinden. Unmittelbare Stadtgemeinden können von Abs. 2—5 unter keiner Form Nutzen ziehen (vergl. auch Art. 35 Distr.-Raths-Ges.). — Bezüglich des Verfahrens für Anmeldung und Durchführung des Unterstützungsanspruchs, dann der Beschwerdeinstanzen vergl. Ziff. 12 u. 13 der ME. v. 17. Februar 1888. Die Zuständigkeit des VGH. könnte, wenn überhaupt eine solche aus Art. 10 Ziff. 1 VGGes. abgeleitet werden wollte, im Hinblicke auf Art. 13 Ziff. 3 das. jedenfalls nur eine formale sein; vergl. auch Lermann S. 192.

Abs. 5. aus Kreismitteln —, zu ersetzen: die Uebernahme der Hälfte der von den Distrikten bewilligten oder diesen von Aufsichtswegen zugewiesenen Unterstützungsbeiträge bildet von nun ab eine gesetzliche Kreislast im Sinne des Art. 41 des Arm.Ges., bezw. des Art. 15 lit. a des Landrathsgesetzes v. 28. Mai 1852 (mit Art. I Ziff. 7 des Kreislastenausscheidungsgesetzes v. 23. Mai 1846).

Art. 39.

I Die unter Ziff. 1 bis 3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.

II Die Mittel zur Deckung des Bedarfes der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;

2) aus den auf Gesetz oder besondern Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

III Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

v. Seydel 2 S. 703 N. 7; 3 S. 131 N. 173, S. 138 N. 94—96.

Abs. 1. gesetzliche Lasten: zur Erfüllung der in Art. 38 Ziff. 1—3 bezeichneten Aufgaben können die Distrikte einerseits angehalten werden, anderseits dürfen hiefür auch mehr als 5 Prozent der jährlichen Steuersumme aufgewendet werden (Art. 29 Abs. 2 u. 30 Abs. 2 des Distriktsrathsges. v. 1852). Vergl. hieher auch Anm. zu Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2.

Abs. 2 u. 3. Bezüglich des Rechnungswesens der Distriktsarmenpflege vergl. ME. v. 11. Jan. 1870 (in Abth. III), ferner Lermann S. 189 u. v. Seydel 3 S. 139 N. 97. — Zu den auf Gesetz beruhenden Leistungen des Kreises (Abs. 2 Ziff. 2) zählen die Ersatzposten nach Art. 38 Abs. 5, zu den Beiträgen von Gemeinden (Abs. 2 Ziff. 3) die etwaigen Vorausleistungen von Gemeinden in Gemäßheit des Art. 32 Distriktsr.-Gesetzes aus Anlaß besonderer Vortheile aus den distrikten Wohlthätigkeits-Anstalten (vergl. auch VGH. 13 S. 298).

Art. 40.

I Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

II An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

v. Seydel 3 S. 138 N. 82, S. 139 N. 97.

Abs. 1. Vergl. zunächst bezüglich der Zuständigkeit des Distriktsrathes die Art. 11 u. 20, bezüglich des Distriktsausschusses Art. 16 und 25 Distriktsr.-Ges. v. 1852. — Die formelle Behandlung des Etats- und

Rechnungswesens betrifft die ME. vom 11. Januar 1870 (abgedr. in Abth. III); vergl. hieher auch Anm. zu Art. 39 Abs. 2.

Abs. 2. Bezüglich der Beiziehung der Bezirksärzte zu den Lokalarmenpflegschaftsräthen vergl. Art. 22. — Rücksichtlich der Verpflichtung der Bezirksärzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen vergl. Art. 17 Abs. 4; hinsichtlich deren Aufstellung als Krankenhausärzte Art. 17 Abs. 1.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Art. 41.

I Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und andern Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

II Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

III Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

v. Seydel 2 S. 710 N. 17, 3 S. 131 N. 174, S. 139 N. 98 u. 104.

Vergl. Art. I und bezüglich der Pfalz Art. II Ziff. 3 des durch Art. 37 des Landrathsges. aufrecht erhaltenen Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 (GBl. S. 45). — Unterstützung der ... überbürdeten Distriktsgemeinden: bezüglich des Verhältnisses dieser (schon seither im Armengesetze enthalten gewesenen) Bestimmung zu den neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1888 (Art. 38 Abs. 5 Arm.-Ges.) vergl. v. Seydel 3 S. 139.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42.

I Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten überwacht.

II Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und Landrathsgesetzes.

v. Seydel 3 S. 135 N. 48, 49, S. 137 f. N. 79—81 (mit 1 S. 591 N. 44).

Dieser Artikel kommt überhaupt nur in Frage, insoweit weder ein administrativ rechtliches Verhältniß (im Sinne des Art. 43) noch auch ein Civilrechtsverhältniß vorliegt. Nach Art. 42 ist daher insbesondere auch zu verfahren, wenn — sei es zwischen der Aufsichtsbehörde und der Armenpflege oder zwischen letzterer und einer Armenhilfe beanspruchenden Privatperson — Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung oder sonstigen Beihilfe gegeben sind, oder wenn über das Ausmaß solcher Unterstützungen 2c. sich Differenzen ergeben (vergl. auch hieher Anm. zu Art. 3 und 4, übrigens noch Schluß der Anm. zu Abs. 1).

Abs. 1. Oberleitung des Staatsministeriums: hiermit ist, gleichwie für Gemeindeangelegenheiten durch Art. 154 (86) der Gem.-Ordn., auch für die unter Art. 42 des Armengesetzes fallenden Angelegenheiten dem Ministerium des Innern die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes gegenüber den zweitinstanziellen Beschlüssen der Kreisstellen insoweit gewahrt, als nicht eine Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes gegeben ist; vergl. in letzterer Beziehung Schluß der Anm. zu Abs. 1. — durch die unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden: sohin durch die Kreisregierungen gegenüber den Armenpflegen der unmittelbaren Städte, im Uebrigen durch die Bezirksämter (vergl. VGH. 4 S. 131), hier jedoch nur vorbehaltlich des Art. 160 Gem.-Ordn.; vergl. hierüber Fortsetzung dieser Anm. — nach Maßgabe der . . Staatsaufsicht in Gem.-Angelegenheiten: vergl. Art. 157—161 und 163 der rechtsrh. (Art. 89 bis 92 u. Art. 93 pfälz.) Gem.-Ordn.; hiezu sei noch Folgendes bemerkt: Durch die Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten sind sowohl die auf den Inhalt des Aufsichtsrechtes, als auch die auf das Beschwerderecht und den Instanzenzug bezüglichen Vorschriften der Gem.-Ordnungen auf die Behandlung in Armensachen auch für jene Fälle erstreckt, für welche die Bestimmungen der Gemeindeordnungen 2c. nicht ohnehin schon direkt zur Anwendung zu kommen haben (vergl. z. B. Art. 32 Abs. 2 u. Art. 33 Abs. 3). Es sind demnach die Bestimmungen des Art. 157 (89) Abs. 3 u. Abs. 5—8 Gem.-Ordn. maßgebend, so oft gegen Armenpflegen in staatsaufsichtl. Offizial-

thätigkeit — wenn auch vielleicht aus Anlaß einer Anregung eines Privaten (vergl. Bl. 32 S. 243 Note 20) — vorgegangen werden kann und will, während nach Art. 163 (93) — vergl. auch Art. 157 (89) Abs. 4 — der Gem.=Ordn. zu verfahren ist, wenn Beschlüsse der Armenpflegen, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner (z. B. eines Gesuchstellers um Armenunterstützung) enthalten, von diesen mit Beschwerde angegriffen werden; vergl. VGH. 4 S. 132, 8 S. 154, Bl. 32 S. 209. In Fällen der erstbezeichneten Art ist auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen und hat die Beschlußfassung der Kreisregierung — gleichviel ob diese in erster Instanz (gegenüber allen Gemeinden mit städtischer Verfassung; vergl. auch Art. 160 Gem.=Ordn.) oder in zweiter Instanz entscheidet — auf Grund kollegialer Berathung zu erfolgen (vergl. Art. 157 rechtsrh. Art. 89 Abs. 6 pfälz. Gem.=Ordn., auch VGH. 2 S. 550 u. 13 S. 396). In den Fällen der zweiterwähnten Art entfallen für die Gemeinden die vorbezeichneten Schutzvorschriften, wogegen denselben der Vortheil erwächst, daß ein staatsaufsichtliches Einschreiten nur bei Vorliegen einer Beschwerde zulässig ist (bei Bemessung der Höhe der Armenunterstützungen haben übrigens die Aufsichtsbehörden auch aus Anlaß von Beschwerden Einzelner die wirthschaftliche Gesammtlage der Gemeinde entsprechend zu berücksichtigen; vergl. Bl. 32 S. 231, Note). Die Rechtsprechung des Verw.=Ger.=Hofs weicht sohin von der früheren Praxis des Ministeriums insoferne ab, als letztere auch aus Anlaß von Beschwerden Einzelner das Verfahren nach Art. 157 Abs. 6 für erforderlich erachtet hat (vergl. Allegate in VGH. 4 S. 132, auch Bl. 25 S. 250 mit 32 S. 213). Die verspätete Beschwerdeführung eines sich geschädigt erachtenden Einzelnen erzeugt Rechtskraft des betr. Armenpflegschaftsrathsbeschlusses nach Maßgabe des Art. 163 (93) Abs. 2 Gem.=Ordn.; ein neuerlich gestelltes Unterstützungsgesuch kann jedoch im Allgemeinen nicht mit bloßem Hinweise auf die bezüglich eines früheren Gesuches vorliegende rechtskräftige Bescheidung abgewiesen werden; vergl. auch Reger 10 S. 213. (Vergl. noch bezüglich einer weiteren hier einschlägigen Frage Bl. 32 S. 215, insbesondere Note 8). Umgekehrt sind aber auch die in staatsaufsichtlicher Offizialthätigkeit auf Grund der Art. 157 (89) Abs. 6 und Art. 161 (92) Gem.=Ordn. ergangenen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden — nicht schon deren bloße Aufforderungen nach Art. 157 (89) Abs. 5, vergl. VGH. 2 S. 501 — einer Rechtskraft zu Ungunsten der betr. Armenpflege fähig. Anlangend schließlich die letztinstanziell zuständigen Behörden, so ist hier zunächst der Schlußsatz des Art. 161 (92) bezw., insoweit Einzelner Beschwerden in Frage stehen, des Art. 163 (93) Gem.=Ordn. maßgebend; hiezu kommt dann noch zu beachten, daß Seitens der Armenpflegen gegen Beschlüsse der Kreisregierungen (gleichwohl ob dieselben in erster oder zweiter Instanz ergangen sind) auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 Verw.=Ger.=Ges. v. 8. August 1878 Beschwerde zum Verw.=Ger.=Hofe erhoben werden kann; vergl. VGH. 2 S. 549 (Beschwerde wegen staatsaufsichtl. Anordnung der Gewährung von Anstaltspflege), 9 S. 49 (Beschwerde wegen Anordnung der Anschaffung von Gesangbüchern für arme Schulkinder), 5 S. 118 und 15 S. 93 (Beschwerde wegen Anordnung der Unterstützung einer, zum Rückkehr in die Heimatgemeinde nicht bereiten Person; vergl. Art. 30). Bezüglich der Frage, ob im Falle der Bestreitung einer Unterstützungsverbindlichkeit wegen Nichtvorliegens der Hilfsbedürftigkeit der zu unterstützen-

den Person eine nicht bloß formale Zuständigkeit des Verw.=Ger.=Hofs anzunehmen ist vergl. Bemerkung zu Art. 3. Dem Gesuchstellern um Armenunterstützung dagegen steht wegen Verweigerung oder vermeintlich ungenügender Bemessung der Unterstützung ein Beschwerderecht zum Verw.=Ger.=Hofe nicht zusteht; VGH. 1 S. 452, 2 S. 67 u. 260, 6 S. 235, 8 S. 154.

Abs. 2. Distrikts= — Kreisarmenpflege: vergl. Art. 21, 23 u. 38 Distr. R.=Ges. v. 28. Mai 1852, bezw. Art. 28 u. 29 Abs. 4 Landr.=Ges. vom gleichen Tage.

Art. 43.

I Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf dem Artikel 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

II Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;
b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

III Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

IV Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

v. Seydel 3 S. 127 N. 128, S. 128 N. 142—150, auch 1 S. 591 N. 44.

Unter Art. 43 fallen nur jene Streitigkeiten, welche als Streitsachen im Sinne des Art. 10 Ziff. 5—7 des Verw.=Ger.=Gesetzes v. 8. August 1878 sich darstellen; für Art. 43 bleiben sohin außer Betracht: a) Streitigkeiten nach Art. 8 Ziff. 30 VGGes., z. B. über Gewährung von Umkost, insoweit solche zwischen der Gemeinde und den in Anspruch genommenen Gemeindeangehörigen entstehen (VGH. 9 S. 156); b) Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Aufsichtsbehörde nach Art. 10 Ziff. 2 VGGes. (vergl. hierüber Art. 42), c) Streitigkeiten nach Art. 10 Ziff. 21 VGGes., sohin bezüglich der Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld (vergl. Anm. zu Art. 10 Ziff. 4, oben S. 17), endlich aber auch d) solche Streitigkeiten, welche eine privatrechtliche Grundlage haben, sei es, daß

dieser privatrechtliche Charakter im Armengesetze selbst direkt zum Ausdrucke gelangt ist (vergl. z. B. Art. 5 Abs. 2 mit Art. 43 Abs. 1) oder aus den für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Administration und Justiz geltenden Grundsätzen gefolgert werden muß (vergl. Art. 17 Abs. 3). Dagegen erleidet in jenen Fällen, in welchen nach dem Vorbemerkten die administrative Zuständigkeit gegeben ist, diese Zuständigkeit auch dann keine Beeinträchtigung, wenn bei Beurtheilung des Streitverhältnisses Rechtstitel zu würdigen sind, welche (wie z. B. Vertrag, Verjährung) zunächst dem bürgerlichen Rechtsgebiete angehören; vergl. u. A. die Allegate bei Weber, Anhangband S. 266, II b. Dieß gilt insbesondere bezüglich der Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung und auftraglose Geschäftsführung; vergl. zunächst Anm. zu Art. 13 (S. 28), ferner Erk. des Komp. Sen. im GVBl. 75 Beil. 4 und 77 Beil. 3, auch VGH. 6 S. 90 und Reger 3 S. 344 u. 381, 8 S. 26, 10 S. 210 u. 212. — Bezüglich des präjudiziellen Charakters eines Heimatstreites vergl. Anm. zu Abs. 2 (S. 85).

Abs. 1. Streitigkeiten: vergl. Vorbemerkung. — namentlich: auch Erstattungsstreitigkeiten im Sinne der Ziff. 2 der Vorbemerkung zu Art. 13 fallen sohin unter Art. 43, obwohl dieselben hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind. — Unterstützungspflicht des Staates . . : d. i. Streitigkeiten über den Bestand der Verpflichtung überhaupt, nicht über die Gewährung der Unterstützung (v. Seydel 3 S. 128 N. 143); im letzteren Falle kommt Art. 42 in Betracht. Uebrigens fallen auch Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht an sich nur dann unter Art. 43, wenn diese aus armengesetzlichen Bestimmungen sich ableitet (vergl. VGH. 12 S. 125). — . . . Ersatzansprüche: hierher gehören zunächst die Ersatzansprüche der vorläufig Hilfe leistenden Gemeinde gegenüber der definitiv unterstützungspflichtigen (Heimat- 2c.) Gemeinde, deßgleichen die Rückersatzansprüche der letztgenannten Gemeinden gegen die erstbezeichneten Gemeinden (wegen irrthümlicher Zahlungsleistung 2c.; vergl. Anm. zu Abs. 2 lit. a). Unter Art. 43 fallen auch die Ersatzansprüche von Privatpersonen gegenüber Gemeinden nach Art. 17 Abs. 4, ferner die Ersatzansprüche der Gemeinden gegenüber unterstützten Personen nach Art. 5 Abs. 1, nicht aber die von Gemeinden gegen dritte Personen (alimentationspflichtige) Personen gerichteten Ersatzansprüche (Art. 5 Abs. 2), endlich auch nicht die Ersatzansprüche der Gemeinden gegenüber Krankenkassen 2c. (§ 57, 58 Kr.-Vers.-Ges., § 10 u. 12 Landr. Unf.-Vers.-Ges. 2c.). — von den Distriktsverwaltungsbehörden . . : die unter diesen Artikel fallenden Streitigkeiten sind nach wie vor in erster Instanz stets von den Distriktsverwaltungsbehörden, sohin in unmittelbaren Städten von den Magistraten als Distr.-Verw.-Behörden, zu entscheiden, und zwar im letzteren Falle auch dann, wenn, wie regelmäßig der Fall sein wird (vergl. Abs. 2 lit. a), die gegnerischen Ansprüche gerade gegen die Armenkasse dieser Stadt gerichtet sind. In zweiter Instanz entscheiden die Kreisregierungen; wird gegen deren Entscheidungen weitere Beschwerde ergriffen, so werden derlei Streitigkeiten zu Verwaltungsrechtssachen und erfolgt die endgültige Entscheidung unter Einhaltung des für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof; vergl. Art. 10 Ziff. 5—7 Verw.-Ger.-Ges. Bezüglich der Beschwerdeeinlegung vergl. Abs. 3, bezüglich der regelmäßig, immerhin jedoch nicht ausnahmslos, gegebenen Ge-

bührenfreiheit der bezüglichen Verhandlungen vergl. Anm. zu Art. 8 Abs. 1, (daselbst auch bezüglich der Anwaltskosten), ferner hinsichtlich des Zwangsvollzuges Abs. 4 des gegenwärtigen Artikels.

Abs. 2 lit. a: Ansprüchen gegen eine Gemeinde: wenn im Laufe des Streites die Ersatzpflicht einer andern als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt, so bleibt jene Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, in der Sache selbst dann zuständig, wenn die weiter in den Streit gezogene Gemeinde einer andern Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet sein sollte (VGH. 2 S. 49, auch 6 S. 216); in derartigen Fällen — in welchen übrigens von der instruirenden Behörde im Zweifelsfalle zunächst sich darüber zu vergewissern ist, ob wirklich der Anspruch auch gegenüber einer andern als der zunächst belangten Gemeinde aufrecht erhalten werden will (vergl. Bl. 22 S. 89, 30 S. 22; auch Anm. zu Abs. 4) — darf sohin nicht etwa die Streitsache nur gegenüber der zunächst angegangenen Gemeinde entschieden und dieser der Rückgriff gegen eine dritte Gemeinde zugemuthet werden (ME. v. 26. August 1870, abgedr. in Bl. 30 S. 23 und bei Weber 8 S. 657; Luthardt in Bl. 30 S. 23, v. Seydel 3 S. 128 N. 147; vergl. noch Bl. 22 S. 91, 24 S. 171 u. 179). Gleiches gilt für den Fall, daß neben der Ersatzpflicht einer Gemeinde ꝛc. eine Erstattungspflicht einer Versicherungseinrichtung (Ortskrankenkasse ꝛc.) in Frage kommt; der Umstand, daß Streitigkeiten der letztbezeichneten Art, falls dieselben für sich allein auftreten, unter Umständen — z. B. Erstattungsstreitigkeiten gegenüber der Gemeindekrankenversicherung einer unmittelbaren Stadt (vergl. Art. 4 Abs. 2 bayer. Ausf.-Ges. zum Kr.-Vers.-Ges., v. 26. Mai 1892) — von den k. Kreisregierungen in I. Instanz zu entscheiden wären, vermag die aus dem Gesichtspunkte der Konnexität begründete Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung des Streitverhältnisses in seiner Gesammtheit um deßwillen nicht zu beschränken, weil auch die letztbezeichneten Behörden zur Entscheidung von Erstattungsstreitsachen gegenüber Krankenkassen ꝛc. sachliche Zuständigkeit besitzen (VGH. 7 S. 150, 14 S. 157, 16 S. 31, 18 S. 14. A. M. Riß in Bl. 45 S. 396). Deßgleichen ist auch bei Streitigkeiten dieser Art dem Grundsatze der Priorität insoferne Rechnung zu tragen, als diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche zunächst gegenüber einer Versicherungseinrichtung mit der Streitsache befaßt wurde, zur Entscheidung des Streites auch gegenüber den in Betracht kommenden Gemeinden berufen ist; vergl. VGH. 12 S. 42. Als Vertreterinnen der Gemeinden, insoweit deren Ersatzpflicht nach Art. 43 in Frage kommt, erscheinen die betr. Armenpflegschaftsräthe (vergl. Anm. zu Art. 27), wogegen die Gemeindekrankenversicherungen durch die Gemeindeverwaltungen vertreten werden. Bezüglich der Frage, ob in dem Falle der Unterlassung der Einbeziehung eines Betheiligten in den Streit seitens der Vorinstanz für die höhere Instanz durchweg die Nothwendigkeit der Zurückverweisung der Streitsache sich ergibt, vergl. VGH. 12 S. 52, auch Bl. 42 S. 349. Bemerkt sei noch, daß a) als „Ansprüche gegen eine Gemeinde“ auch die Ansprüche auf Rückersatz (aus Irrthum ꝛc.) erstatteten Unterstützungen zu gelten haben, weßhalb in derartigen Fällen jene Distriktsverwaltungsbehörde zur Streitsentscheidung als zuständig zu gelten hat, welche zur Entscheidung über den Ersatzstreit zuständig gewesen wäre (vergl. Bader in Bl. 46 S. 371), ferner b) daß, falls während der Anhängigkeit einer Unter-

stützungspflicht oder Erstattungsstreitsache ein Heimatstreit sich ergibt, die Feststellung der Heimat in der Regel — aber nicht immer, vergl. z. B. Art. 11 Abs. 1, auch 13 Abs. 3 — einen Präjudizialpunkt für die nach Art. 43 zu fällende Entscheidung bildet und alsdann letztere bis zur Erledigung des Heimatstreites zurückzustellen ist (VGH. 5 S. 234, 7 S. 182; Luthardt in Bl. 30 S. 21, v. Seydel 2 S. 75 N. 25, auch Bl. 24 S. 109). — lit. b: andere Person: nämlich gegen andere Personen als Gemeinden bezw. deren Armenpflegen; vergl. auch Bl. 30 S. 89. Als solche andere Personen können in Betracht kommen z. B. der Staatsfiskus bei Ersatzansprüchen wegen Unterstützung von Ausländern (Art. 15 u. Art. 31 Abs. 3), auch die unterstützten Personen bei Ansprüchen auf Ersatzleistung nach Art. 5 Abs. 1 2c.; vergl. auch Art. 5a Abs. 2.

Abs. 3. Beschwerden . . . Frist: nach Auffassung des Verw.-Ger.-Hofes (VGH. 4 S. 608) hätte auch für die von den Unterinstanzen (Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten) an die Mittelinstanzen gerichteten Beschwerden die Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 Verw.-Ger.-Ges. in Anwendung zu kommen, so daß Abs. 3 hienach formell außer Gültigkeit getreten wäre; vergl. dagegen v. Seydel 1 S. 632 N. 42 (nebst Verweis.), übrigens auch noch v. Krais S. 450. Falls eine der Prozeßparteien eine Versicherungseinrichtung (Krankenkasse 2c.) ist und dieser eine verlängerte Beschwerdefrist zukommt — vergl. § 58 Abs. 2 Kr.-Vers.-Ges. und § 5 Abs. 11 Unf.-Vers.-Ges. v. Juli 1884 — so wird die verlängerte Beschwerdefrist auch zu Gunsten der übrigen Streitstheile Wirkung auszuüben vermögen (VGH. 17 S. 115, 18 S. 11; a. M. Riß in Bl. 47 S. 250). — Die Vertretung der gemeindlichen Interessen hat auch im Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des zu Abs. 2 Bemerkten (oben S. 85) zu erfolgen.

Abs. 4. Urkunden . . vollstreckbar erklären: bezüglich des Vollstreckungsverfahrens (für Geldleistungen) vergl. Art. 4 ff. des bayer. Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. v. 23. Febr. 1879. Auf das den Verwaltungsbehörden zustehende Recht des Zwangsvollzuges bezüglich ihrer rechtskräftigen Entscheidungen hat Abs. 4 überhaupt keinen Bezug; diese Befugniß der Verwaltungsbehörden, welche schon im Komp.-Erk. v. 28. Mai 1872 (R.-Bl. S. 1452) ausdrücklich anerkannt ist, hat nunmehr auch für die hier in Frage stehenden Beschlüsse sämmtlicher Instanzen ihre Regelung durch Art. 46 Verw.-Ger.-Ges. gefunden und erscheint insoweit auch Abs. 4 dieses Art. gegenstandlos. Uebrigens besteht sowohl nach Abs. 4 dieses Art. als auch nach Art. 46 Verw.-Ger.-Ges. für die Verwaltungsbehörden lediglich eine Berechtigung, nicht aber zugleich eine Verpflichtung zum Zwangsvollzuge, weßhalb — zumal im Hinblicke auf den Charakter der hier in Frage stehenden Streitsachen (vergl. Bl. 22 S. 89 u. 30 S. 22) — die Zwangsvollstreckung überhaupt nur auf ausdrücklichen Antrag der hieran interessirten Partei durchzuführen sein wird. Vergl. zu Abs. 4 v. Seydel 3 S. 128 N. 150.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44.

I Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

II Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen im Rückfalle bis zu 30 Tagen werden bestraft

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. 2 oder Art. 29 Abs. 2 angewiesene Arbeit nicht verrichten;

2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

III In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2, dann des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

v. Seydel 3 S. 130 N. 162, 163.

Abs. 1. öffentliche Armenunterstützung: vergl. zunächst Anm. zu Art. 10 Abs. 2 (oben S. 15); die Spenden der kirchlichen und sonstigen freiwilligen Armenpflege (Art. 4 u. 7) kommen hier ebensowenig in Betracht, wie jene Hilfereichungen, welche zwar von den öffentlichen Armenpflegen, jedoch an Bemittelte wegen momentaner Bedrängniß auf Grund des Art. 12 oder an Berechtigte gemäß Art. 20 geleistet werden. — mit Arrest bestraft: an Stelle der Arreststrafe ist nunmehr Haftstrafe auszusprechen; Art. 5 Abs. 2 bayer. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879. Die fortdauernde Gültigkeit der Strafbestimmungen dieses Absatzes war durch Art. 3 Ziff. 3 des Einf.-Ges. z. StGB. v. 26. Dez. 1871 und ist neuerdings durch Art. 3 Ziff. 3 des bayer. Ausf.-Ges. z. Str.-Pr.-Ordn. v. 18. August 1879 ausdrücklich anerkannt.

Ziff. 2 Auf Zerstörung &c. von Mobiliar in den Armenanstalten Seitens der daselbst aufgenommenen Armen ist Ziff. 2 nicht anwendbar (Erk. des bayer. Kass.-Hof. v. 16. Januar 1875, Stenglein n. F. 4, Beibl. S. 81); dagegen erfordert Ziff. 2 nicht, daß die Zerstörung der hierunterfallenden Objekte gerade in einer Anstalt stattgefunden hat, es kann sohin mittels dieser Strafbestimmung auch der muthwilligen Zerstörung von durch die öffentl. Armenpflege verschafften Kleidern und Schuhwerk Seitens der in eigener Verpflegung stehenden Armen, unter Umständen auch dergleichen

Handlungen Seitens Schüblingen (vergl. Just. ME. v. 12. Juli 1881, M.=Bl. d. Inn. S. 266) entgegen getreten werden.

Abs. 2 u. 3 dieses Artikels wurden bereits durch Art. 2 Ziff. 20 des bayer. Vollz. Einf.=Ges. z. Str.=G.=B. v. 26. Dezember 1871 aufgehoben; vergl. auch Art. 3 Ziff. 3 bayer. Ausf.=Ges. z. Str.=Pr.=Ordn. v. 18. August 1879; dieselben sind ersetzt durch § 361 Ziff. 7 u. 8 u. § 362 Str.=G.=B. Hieher einschlägig ist nunmehr auch die durch Reichsges. v. 12. März 1894 (RGBl. S. 259) dem § 361 Nr. 92 neu hinzugefügte Ziff. 10 (§ 361 Ziff. 7, 8 u. 10 sind abgedr. im Anhang). Als „Behörde" im Sinne des § 361 Ziff. 7 erscheint ausschließlich der Armenpflegschaftsrath (MBl. 79 S. 116); gleiches gilt bezüglich § 361 Ziff. 10 Str.=Ges.=B. (ME. v. 27. März 1894, MBl. S. 157). Dagegen ist für § 361 Ziff. 8 Str.=Ges.=B. zuständige Behörde die Distriktspolizeibehörde — bayer. der expon. Bezirksamtsassessor —, in München die Polizeidirektion; vergl. § 6 der Verordn. v. 4. Januar 1872 (R.=Bl. S. 28).

Art. 45.

I Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

II Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

III Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

v. Seydel 3 S. 177 N. 44.

Abs. 1 u. 3. Da das Armengesetz sich keine rückwirkende Kraft beimißt, so sind Vorkommnisse und Verhältnisse, welche vor dem 1. Juli 1869 eingetreten sind, veranlaßten Falls auch jetzt noch nach den bei deren Eintritt in Geltung gewesenen Bestimmungen zu beurtheilen (vergl. ME. v. 26. Nov. 1873 in Bl. 24 S. 131); da aber anderseits das gegenwärtige Gesetz ohne jede Einschränkung vom genannten Zeitpunkte in Wirksamkeit getreten ist, so haben — und zwar ohne Rücksicht auf etwa in Frage kommende frühere rechtskräftige Beschlüsse — für die erst seit dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Verpflichtungen nur mehr die Bestimmungen dieses Gesetzes Maß zu geben (VGH. 4 S. 279). — Bezüglich der Anrechnungsfähigkeit des vor Erlaß der Novelle vom 17. Juni 1896 in der Gemeinde zurückgelegten Aufenthalts vergl. Anm. zu Art. 13 Abs. 4 (S. 32).

Zweite Abtheilung.

Die Gesetzesnovellen.

Nr. 1.

Abschied für den Landtag des Königreichs v. 15. April 1875
(GVBl. 1875 S. 333).

§ 41.

Dem gestellten Antrage der beiden Kammern entsprechend, finden Wir uns bewogen, mit Gesetzeskraft zu verordnen, daß Artikel 20 Abs. I des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, folgende Fassung erhalte:*)

No. 2.

Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.
(GVBl. S. 81).

Art. 1.

Artikel 5 Absatz I soll lauten:*)

Art. 2.

Zwischen Artikel 5 und Artikel 6 wird folgender Artikel 5a eingeschaltet:*)

Art. 3.

Artikel 7 hat zu lauten:*)

Art. 4.

Im Artikel 13 wird nach Absatz II folgender Absatz III eingeschaltet:*)

---

*) Anmerkung: Der Wortlaut der betreffenden Abänderungen und Zusätze ist bereits im Gesetzesabdruck (in Abteil. I) berücksichtigt.

Art. 5.

Dem Artikel 38 treten als Absatz II, III, IV und V folgende Bestimmungen hinzu:*)

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Nr. 3.

Gesetz vom 17. Juni 1896, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimat, Verehlichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

(GVBl. S. 297).

B. Abänderung des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

§ 10.

1. In Art. 13 Absatz I des Gesetzes vom $\frac{\text{29. April 1869}}{\text{3. Februar 1888}}$ ist statt der Worte

„Art. 10 oder 11"

zu setzen:

„Art. 10, 11 oder des nachfolgenden Absatz IV".

2. Art. 13 Abs. IV erhält folgende Fassung:*)

§ 11.

Art. 15 erhält folgenden weiteren Absatz:*)

§ 12.

In Art. 31 Absatz II ist statt der Worte

„Art. 13 Absatz III"

zu setzen:

„Art. 13 Abs. IV".

---

*) Anm. wie vorhergehende Seite.

Dritte Abtheilung.

Vollzugsbestimmungen.

(In chronologischer Reihenfolge.)

Nr. 1.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 11. Januar 1870,
die Distriktsarmenpflege betr.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern eröffnet:

Nach Art. 40 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 findet die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distrikts-Armenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeinde-Angelegenheiten statt.

Die Verwaltung der Distriktsarmenpflege bildet hiernach fortan einen Bestandtheil des Haushaltes der Distriktsgemeinden. Die Ausgaben und die Einnahmen der Distrikte auf die Distrikts-armenpflege haben somit von nun an nach folgenden Direktiven ebenso Aufnahme in die distriktiven Jahresvoranschläge und Nachweisung in den Distriktsrechnungen zu finden, wie die übrigen Ausgaben und Einnahmen der Distrikte.

Gemäß Art. 38 und 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bilden die Leistungen der Distrikte für die Distriktsarmenpflege theils gesetzliche Lasten der Distriktsgemeinden, theils sind dieselben von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig. Nach dieser Unterscheidung haben sich ihre Stellen in dem Distriktsausgaben-Voranschlage zu bemessen. Nicht minder bietet das zur Zeit zur Anwendung kommende Fomular für die Anfertigung der Distrikts-Voranschläge die benöthigten Abtheilungen für die geordnete Einstellung der Einnahmen der Distrikte für Deckung des Bedarfs der Armenpflegen.

Die Einstellung der Ausgaben und Einnahmen der Distrikte auf die Distriktsarmenpflege in die Distrikts-Jahres-Voranschläge selbst hindert nicht, daß die auf die Ermittlung der Jahresbedürfnisse der Distriktsarmenpflegen, sowie auf die Ermittlung der Einnahmen der Distrikte für distriktive Armenzwecke bezüglichen Verhandlungen, darunter die Jahresvoranschläge für Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten ꝛc. in eigenen Akten gesammelt und nach Umständen in diesen der Uebersichtlichkeit wegen wieder nach besonderen Abtheilungen geordnet werden.

Die Distriktsausgaben für Armenzwecke müssen der Distriktsrechnung in der Regel nicht im Detail, sondern nur summarisch nachgewiesen werden. Neben der Distriktsrechnung hat nämlich gemäß Art. 11 lit. c und Art. 16 lit. e des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 auch für die Folge besondere Rechnungslegung über die Verwaltung der in Art. 38 Ziff. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Distriktsanstalten Statt zu finden. Es genügt somit, wenn die Zuschüsse, welche aus Distriktsmitteln für die Begründung und Unterhaltung derartiger Anstalten ausgesetzt werden, in der Distriktsrechnung im Ganzen verausgabt werden. Ihren Verwendungsnachweis im Einzelnen haben dieselben in den Rechnungen über die Verwaltung der Distriktsanstalten zu finden. Auch kann keinem Anstande unterliegen, daß über die Verwaltung des Distrikts-Armenfonds-Vermögens noch fernerhin besondere Rechnung gelegt wird, in welcher die Verwendung der für die Ansammlung und die allmähliche Vermehrung des Distrikts-Armenfonds aus Distriktsmitteln ausgesetzten Zuschüsse nachzuweisen ist. Ueber die entsprechende Verwendung der in Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Unterstützungen an Gemeinden haben ohnehin die einschlägigen gemeindlichen Rechnungen den speziellen Nachweis zu liefern.

Nr. 2.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 14. Mai 1870,
das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.*)

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, mit Hinblick auf Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf die Bestimmungen der Art. 107 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 8 der Ge-

*) Die Regierungsvorschriften über das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen der Pfalz, siehe in Geib's Handbuch, 1. Aufl, Bd. 1 S. 283; 2. Aufl. Bd. 1 S. 414.

meindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von dem nämlichen Tage über die Behandlung des Etats= und Rechnungswesens der Armenpflege in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins Folgendes zu verfügen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins sind in Zukunft die beiliegenden Formulare A und resp. B in Anwendung zu bringen.

2. Die Rubriken der Voranschläge und Rechnungen sind nach Anleitung der Formulare auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

3. Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betr. Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

4. Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Titeln neue Kapitel anzufügen oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

5. Ueber unmittelbar aus der Armenkassa unterhaltene und dotirte Anstalten, bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, in welchem Falle selbstverständlich auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind. Für neu entstehende Anstalten, welche unmittelbar aus der Armenkassa unterhalten und dotirt werden, hat im Falle des Bedürfnisses die gesonderte rechnerische Behandlung gleichfalls einzutreten.

6. In den Fällen der vorstehenden Ziff. 5 müssen die Special=Voranschläge und Rechnungen gleichzeitig mit dem Haupt=Voranschlage beziehungsweise der Hauptrechnung der Armenkasse veröffentlicht werden.

7. Sämmtliche Voranschläge und Rechnungen sind in Concept und Reinschrift zu fertigen. Die Reinschriften werden entsprechend geheftet, unterzeichnet und mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgte, versehen.

Kleinere Rechnungen des Armenpflegschaftsrathes über Anstalten sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Anstaltsrechnungen von unbedeutendem Umfange in Einem Bande vereinigt werden.

8. Die Rechnungen über den Localarmenfond, sowie die

Voranschläge und Rechnungen über Wohlthätigkeitsanstalten, welche nicht unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten werden, sind von den Gemeindebehörden nach den über das Gemeinde-Etats- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften zu fertigen (vergl. die Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1869 Nr. 10698, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.*)

II. Voranschläge.

9. Das Formular für die Voranschläge stimmt nach der Natur der Sache mit dem Rechnungs-Schema möglichst überein und ist nöthigenfalls aus der Specification des letzteren zu ergänzen.

10. Da die Voranschläge die Grundlage des Jahreshaushalts bilden, so müssen sie mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen in Tit. III Kap. I A des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa participirenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichniß, welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlages und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlages sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund specieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Kontrolle entsprechend zu

*) Abgedruckt in sämmtlichen Kreisamtsblättern und Weber 8 S. 345.

erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

11. Eine regelmäßige Prüfung des Voranschlages durch die Staatsaufsichtsbehörde findet nicht statt; derselbe ist daher nur auf Grund specieller Anordnung der letzteren, sowie später gemäß Ziff. 14 und 16 gegenwärtiger Entschließung zum Zwecke der Durchsicht und beziehungsweise Revision der Jahresrechnung an die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde einzusenden.

III. Rechnungen.

12. Bei Anfertigung der Rechnungen sind die im Rechnungsformulare den einzelnen Titeln und Kapiteln angefügten Bemerkungen zu beachten.

13. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speciell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen, der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in den Rubriken „Wirkliche Einnahmen“ und „Wirkliche Ausgaben“ nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt resp. verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungs-Titel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Rechnungsabschlusse ist stets zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging oder etwa zur Vermehrung des Grundstocksvermögens verwendet oder fructificirlich angelegt und in dieser Form für spätere Fälle reservirt wurde.

14. Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher an die Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung einzusenden ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz zu erläutern.

15. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Belege sind in fortlaufender Reihe, nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert zu numeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet, der Rechnung beizufügen.*)

Mit der neuen Rechnung ist auch die letzte abgeschlossene Rechnung und insoferne in einem Vortrage auf eine frühere Rechnung Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzusenden.

---

*) Die Belege der Armen-Rechnungen sind regelmäßig gebührenfrei; vergl. Anm. zu Art. 8 Abs. 1 Arm.-Ges., insbesondere gegen Schluß.

16. Bezüglich der den Staatsaufsichtsbehörden obliegenden Rechnungsprüfung unterscheiden die Gesetze (Art. 35 und 42 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege und Art. 89 beziehungsweise 136 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) zwischen den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und den übrigen Gemeinden.

In den ersteren steht die Revision der Armenrechnungen nach vorheriger Durchsicht derselben durch den Magistrat dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten zu; die Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörden bezüglich dieser Rechnungen beschränkt sich demzufolge darauf, dasjenige, was innerhalb der in Art. 157 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung bezeichneten Grenzen der Staatsaufsicht liegt, im Allgemeinen in den Bereich ihrer Würdigung zu ziehen und hienach etwaige Anordnungen zu erlassen. Dagegen sind die Armenrechnungen der übrigen, d. h. der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer oder Landgemeindeverfassung von der zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch rechnerisch zu revidiren und zu bescheiden, und es ist daher namentlich auch der Kalkul jener Rechnungen, sowie die formale und materielle Richtigkeit der Belege speciell zu prüfen und sodann ein Rechnungsabsolutorium zu ertheilen. Hiezu wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Aufsichtsbehörden aus Anlaß der Rechnungsrevision sich keine Kompetenz aneignen dürfen, welche das gesetzliche Maß der Selbständigkeit der Lokalarmenpflegen beeinträchtigen würde; auch sind bezüglich der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung in specie gegebenenfalls die Bestimmungen des Art. 160 der Gemeindeordnung zu beachten.

Die Rechnungen werden nach vollzogener Durchsicht beziehungsweise Revision den Armenpflegen zurückgegeben.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869 und die pro 1870 bereits hergestellten Etats nicht anzuwenden sind.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.*)

---

*) Folgen nun zwei Formulare, nämlich: „Formular A: Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Armenpflege N. N. pro 18 . .“, ferner „Formular B: Armenkassa-Rechnung der Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde N. N. für das Jahr 18 . .“

Da diese Formulare bereits in sämmtlichen Auflagen des v. Riedel'schen Kommentars und ebenso in der ersten und zweiten Auflage dieser Handausgabe (I. Aufl. S. 69, II. Aufl. S. 88) abgedruckt sind, wurde von einem neuerlichen Abdrucke der Formulare hier abgesehen.

Nr. 3.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 14. Mai 1870,

das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.

Zur Regelung des Kassawesens der Armenpflege in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden im Hinblick auf Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 28. April 1869 und auf Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom selben Tage nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Kassiere haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsraths und deren Stellvertretern ist die Führung einer Armenkasse untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkasse übersendet werden, unverzüglich an den Kassier abzuliefern.

2. Jeder Kassier ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsraths ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Kassiere haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

Ueber jede Einnahme ist von dem Kassiere Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimgezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu kontrasigniren.*)

3. Der Kassier darf mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34 Abs. 7 des Gesetzes eine specielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlags an den Kassier generell verfügt, für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine specielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 7 des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

4. Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

---

*) Vergleiche hieher M.-E. v. 2. August 1873 (M.-Bl. S. 467).

5. Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Kassiers vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6. Die Kasse steht unter dem alleinigen Verschlusse des Kassiers, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

Der Kassier ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder und Werthpapiere sofort oder doch noch an demselben Tage, an welchem sie in seine Hände gelangten, bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die gemeindliche Reservekasse, dann die Voranschläge, Kassadekreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, ferner die Kassatagebücher sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke in der Kasse zu hinterlegen.

Obligationen über verzinslich angelegte Kassaüberschüsse sind in der gemeindlichen Reservekasse aufzubewahren; desgleichen kann der Armenpflegschaftsrath im Eiverständnisse mit dem Gemeindeausschusse die Ablieferung größerer Baarbestände an die gemeindliche Reservekasse anordnen. Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung sind in der Kasse aufzubewahren.

7. Für jede Kasse ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formulare zu führen.

8. Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem die betreffende Kasse, das Rechnungsjahr und der Name des Kassiers anzugeben sind.

9. In das Kassatagebuch werden zunächst die nach dem Abschlusse des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste und sodann alle im laufenden Rechnungsjahre anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

10. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage zu verbuchen.

Baarschaften, welche nach Maßgabe der oben sub Ziff. 6 getroffenen Bestimmungen an die gemeindliche Reservekasse abgeliefert oder von dort zurückgezogen worden, sind nur intra lineas vorzutragen.

11. Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden und erschöpfend sein.

Jedem Eintrage ist außer der fortlaufenden Nummer und

dem Datum auch die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Umschläge zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu nummeriren sind.

Jede Seite ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

12. Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge für die unmittelbare Benützung von Realitäten, dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Kassier zu unterzeichnen.

Nach dem Abschlusse darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkte etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt. Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchen dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen; auch sind die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

13. Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters eine gründliche Kassenvisitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der etwa vorhandenen Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkasse Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrathes hinterlegt wird.

14. Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziff. 12 gegen-

wärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu konstatiren, ob die vorhandenen Kassen-Baarschaften sowie die etwaigen Aktivurkunden und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kasseausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

15. So oft die Kassaverwaltung an einen anderen Kassier übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den neuen Kassier vorzunehmen und die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureau-Requisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Kassier aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Kassier beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Kassiers.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.*)

Nr. 4.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 6. August 1870,
den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.
(F.-M.-Bl. S. 221.)

Nachdem die Frage in Anregung gekommen ist, in welcher Weise die Ersatzansprüche zu behandeln seien, welche inländischen Gemeinden auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglich der an hilfsbedürftige Ausländer geleisteten Unterstützungen der Staatskassa gegenüber zustehen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, Nachstehendes zu eröffnen.

Bei der Verwandtschaft, welche zwischen den auf der angeführten Gesetzesstelle beruhenden Ersatzleistungen und den der

*) Folgt nunmehr Formular für das „Kassatagebuch für die Armenkasse der Landgemeinde N. für das Rechnungsjahr 18 . .“ (abgedr. in der I. Aufl. dieser Handausgabe S. 86, in der II. Aufl. S. 105); vom Abdrucke auch dieses Formulars wurde aus dem oben S. 94 angegebenen Grunde abgesehen.

Staatskasse aus Heimatsverhältnissen obliegenden Leistungen besteht, sind auch die ersteren auf die Position des Wohlthätigkeits-Etats „für Verpflegung von Heimatlosen und für sonstige der Staatskassa aus Heimatsverhältnissen obliegenden Leistungen" zu verrechnen, welche mit Rücksicht auf diese ihre erweiterte Bestimmung im Ausgabenbudget für das Jahr 1870 die Bezeichnung „Für Leistungen, welche der Staatskasse auf Grund der Gesetze über Heimat und öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegen" erhalten wird.

Eine besondere Kreditseröffnung ist für diese Ersatzleistungen in jedem einzelnen Falle nicht erforderlich, da dieselben wie die übrigen unter diese Etatsposition gehörenden Ausgaben nach dem Anfalle bezahlt und verrechnet werden dürfen.

Auch in sonstiger Beziehung sind die erwähnten Ersatzleistungen im Allgemeinen gleich den Unterstützungen für Heimatlose zu behandeln, und es finden daher auf sie die Bestimmungen in Ziff. 9 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, „den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868 betr.",*) analoge Anwendung.

Nach dem Art. 15 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 29. April 1869 ist übrigens die Zulässigkeit eines solchen Ersatzanspruches gegen die bayerische Staatskasse, abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, dadurch bedingt, daß die Geltendmachung des Anspruches ohne Erfolg geblieben sei.

Damit aber die Geltendmachung im einzelnen Falle auch wirklich als erfolglos angenommen werden könne, genügt es nicht, daß die hilfeleistende Gemeinde mit den einschlägigen Behörden des Auslandes in Korrespondenz getreten sei, sondern es muß auch, und namentlich dann, wenn entweder ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Behörde verweigert wird, die Geltendmachung des fraglichen Anspruches auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn dagegen bestehende Staatsverträge, wie dies z. B. bei der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 der Fall ist, zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentlichen Kassen in dem Staate, welchem der Unterstützte angehört, nicht zulassen, wohl

---

*) Abgedr. bei Reger, Heim.-Ges. S. 94.

aber die Ansprüche gegen die unterstützte Person oder andere privatrechtlich zum Ersatze Verpflichtete vorbehalten, so kann im Hinblick auf Art. 16 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege die hilfeleistende Gemeinde allerdings nicht zur vorgängigen Geltendmachung dieser Ansprüche im Auslande angehalten werden, sondern kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskassa verlangen; doch ist auch in diesen Fällen von Seiten der betreffenden Staatsbehörde diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme jener Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des unterstützten Ausländers und der anderen privatrechtlich zum Ersatze verpflichteten Personen zur Genüge hervorgeht.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

Nr. 5.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 29. Mai 1872,
Vollzug des Art. 15. Abs. 2 des Ges. über öffentl. Armen- und Krankenpflege betr.

Nach Art. 15 Abs. II des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 ist die Gemeinde, welche einem Ausländer Unterstützung gereicht hat, berechtigt, den hiefür nach Art. 11 oder 13 begründeten Ersatzanspruch gegen die bayerische Staatskassa zu erheben, wenn dessen Geltendmachung im Auslande ohne Erfolg geblieben ist. Letzteres muß der Ministerialentschließung vom 6. August 1870 Nr. 7068 zufolge regelmäßig auf diplomatischem Wege konstatirt sein.

Diese Bestimmung hat vielfach Verhandlungen hervorgerufen, deren Erfolglosigkeit mit Sicherheit vorauszusehen war. Es gibt Fälle, in welchen aus den unmittelbar gepflogenen Korrespondenzen oder aus den Umständen, insbesondere aus der bürgerlichen Stellung des Unterstützten dessen Mittellosigkeit und der Mangel zahlungsfähiger Verwandten zweifellos zu entnehmen ist. Gehört derselbe überdies einem Staate an, in welchem eine gemeindliche Ersatzleistung oder obrigkeitliche Erhebungen über die Vermögensverhältnisse nicht zu erhoffen sind, so kann obige gesetzliche Voraussetzung der erfolglosen Geltendmachung des Ersatzanspruches im Auslande ohne Weiteres als gegeben angenommen werden. Dies gilt insbesondere von Hilfsbedürftigen der bezeichneten Kategorie, welche dem türkischen Reiche (einschließlich von Rumänien, Serbien und Montenegro), Griechenland, Spanien und Portugal angehören.

In diesen Fällen genügt es, wenn die Verhältnisse, welche jene Annahme rechtfertigen, aktenmäßig gemacht werden, und ist von weiterer Konstatirung auf diplomatischem Wege abzusehen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Nr. 6.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 8. März 1873,
Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten für in Bayern verstorbene Ausländer betr.

(M.-Bl. S. 362.)

Die mit Randbericht vom 18. v. M. vorgelegten Akten folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach Art. 31 Abs. III des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 muß, wenn die Staatskassa für geleistete Armenunterstützung ersatzpflichtig ist, die vorgeschriebene Nachricht von der Hilfeleistung an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen ergehen. Diese Vorschrift kann nach der Natur der Sache nur dann erfüllt werden, wenn die Heimat des Hilfsbedürftigen bekannt ist. Der Art. 31 Abs. III bestimmt deshalb weiter, daß, wenn die Heimat unbekannt ist, die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten sei.

Diese letztere Bestimmung muß auch auf jene Fälle bezogen werden, in welchen die Heimat des Hilfsbedürftigen zwar bekannt, aber nicht in Bayern gelegen ist, also auf alle Fälle der Unterstützung von Ausländern, in welchen die Staatskassa nach Art. 15 Abs. II des Gesetzes als ersatzpflichtig erscheint. Denn nach dem Zwecke der Vorschrift, welcher darin besteht, zur Wahrung der Interessen der bayerischen Staatskassa gegenüber der hilfeleistenden Gemeinde Gelegenheit zu geben, unterliegt es keinem Zweifel, daß jener Vorschrift durch Anzeige an die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde des Auslandes nicht genügt werden kann. Ist nun, wie in Art. 31 Abs. III geschehen, die Behörde, an welche die Anzeige ergehen muß, nach der Heimat des Hilfsbedürftigen bestimmt, so folgt hieraus, daß unter dieser Heimat nur die Heimat in einer bayerischen Gemeinde zu verstehen und die Heimat des Hilfsbedürftigen im Sinne obiger Gesetzesbestimmung auch dann wie eine unbekannte anzusehen sei, wenn derselbe im Königreiche eine Heimat nicht besitzt. Außerdem müßte angenommen werden, daß für die Fälle der zwar bekannten, aber im Auslande gelegenen Heimat des Hilfsbedürftigen eine Anzeigepflicht überhaupt nicht bestehe, was der Intention des Gesetzes offenbar nicht entspräche.

Diesen Erwägungen zufolge hätte im vorliegenden Falle, in welchen es sich um die Unterstützung handelt, die dem zu Peilstein in Oesterreich beheimateten Weißgerbergesellen Leonhard Roth im städtischen Krankenhause zu Landshut gewährt wurde, von der Verwaltung dieser Anstalt die vorgeschriebene Anzeige an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern als die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde erstattet werden sollen. Da dies nicht geschehen, konnten die auf jene Unterstützung erlaufenen Kosten nur mit Verletzung des Art. 31 Abs. IV des erwähnten Gesetzes durch Regierungsentschließung vom 24. Dezember v. Js. der Staatskassa überbürdet werden und stellt sich demnach die hiegegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Regierungsfiskalats vom 22. Januar l. J. als begründet dar.

Gleichwohl will derselben eine weitere Folge nicht gegeben und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen die Uebernahme der fraglichen Kosten auf die Staatskassa aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die bisher von der k. Regierung, Kammer des Innern, gepflogene Auslegung des Art. 31 cit. nicht beanstandet werden.

In künftigen Fällen ist jedoch nach der in gegenwärtiger Entschließung entwickelten Auffassung dieser Gesetzesvorschrift genau zu verfahren und sofort den untergebenen Armenpflegen und Verwaltungen von Krankenanstalten hienach geeignete Belehrung zu erteilen.

Nr. 7.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 22. Januar 1876,
Kosten für Heimathlose, hier ärztliche Deserviten für Behandlung in Krankenhäusern betr.

Die Beilagen des Berichts vom 29. Dezember v. Jrs. folgen mit nachstehendem Eröffnen zurück:

Nach Ziffer 2 Abs. II der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1803, die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr. (Reggsbl. S. 912), erscheinen zwar die amtlichen Aerzte zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Armen ihres Bezirkes verbunden. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf die regelmäßige Besorgung des ärztlichen Dienstes in öffentlichen Krankenanstalten; es ist vielmehr den Bezirksärzten nach § 11 lit. i des organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 (Reggsbl. S. 2189) nur die Beaufsichtigung dieser Anstalten zur Pflicht gemacht. Demgemäß können auch mäßige Ausgaben, welche für die erforderliche ärztliche Behandlung armer Kranken in

öffentlichen Krankenhäusern durch einen als Spitalarzt aufgestellten nichtamtlichen Arzt erwachsen, nicht als überflüssige Kosten erachtet werden, welche die den Gemeinden durch das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 gezogenen Grenzen der entsprechenden Sparsamkeit überschreiten.

Wenn die k. Regierung, Kammer des Innern, im Gegensatze hiezu den Anspruch des Armenpflegschaftsrathes Fürth auf Ersatz von 3 fl. 9 kr. ärztlicher Gebühren, welche für die Behandlung des wegen einer Druckwunde im Krankenhause zu Fürth vom 11. Juni bis 1. Juli 1875 verpflegten Zimmermalers N. N. aus Wasserburg durch einen als Krankenhausarzt aufgestellten praktichen Arzt erwachsen sind, mit Entschließung vom 3. Dezember v. Jrs. abgewiesen hat, weil diese Kosten im Hinblicke auf die erwähnte, durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Oktober 1803 begründete Verpflichtung der Bezirksärzte nicht als nothwendige im Sinne des obigen Gesetzes sich darstellen, so kann diese Entscheidung als gerechtfertigt nicht erkannt werden.

Aus Anlaß der Beschwerde des Armenpflegschaftsrathes Fürth vom 13. Dezember v. Jrs. wird daher die angeführte Regierungs-Entschließung wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes von Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit gesetzt und die k. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, die Beschwerde dieses Armenpflegschaftsrathes vom 20. November v. Jrs. neuerlicher Würdigung und Bescheidung zu unterstellen.

Nr. 8.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 13. Mai 1880,

Kurkosten für in Bayern verpflegte Ausländer betr.

(M.-Bl. S. 223.)

Zum Vollzuge des Art. 15 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, wird verfügt:

I. Die Gesuche um Geltendmachung des Ersatzanspruches für Verpflegung oder Unterstützung eines außerdeutschen Staatsangehörigen auf diplomatischem Wege sind künftig quartalweise von den Distriktspolizeibehörden bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern unmittelbar in Vorlage zu bringen.

Direkte Korrespondenz der Unterbehörde oder Krankenhausverwaltung mit der Heimatsbehörde des Verpflegten oder Unterstützten ist nur gestattet, wenn dieser der Schweiz oder einem der cisleitanischen Kronländer Oesterreichs angehört.

II. Die im I. Quartale jedes Jahres erlaufenen Fälle sind bis längstens 20. April, die des II. Quartals bis längstens

20. Juli, die des III. Quartals bis längstens 20. Oktober desselben Jahres und die des IV. Quartales bis längstens 20. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

III. Die Fälle sind nicht in einzelnen Berichten vorzutragen, sondern in einem nach Formular A gefertigten Verzeichnisse einzustellen, und zwar selbstverständlich für jeden auswärtigen Staat in einem gesonderten Verzeichnisse.

Dem Verzeichnisse ist für jeden Fall ein Beleg nach Formular B beizufügen.

Ist bei einer Behörde in einem Quartale nur ein Fall vorgekommen, so ist die Eintragung in das Verzeichniß nicht erforderlich, sondern derselbe (unter Anfügung des Beleges auf einem gesonderten Blatte) nach den Rubriken des Formulars A im Berichte vorzutragen.

IV. Besondere Aufmerksamkeit ist auf Festsetzung der Identität der verpflegten Personen zu richten, und nachdem die blos mündliche Angabe über die ausländischen Namen Seitens der Verpflegten häufig zu unrichtigen Aufzeichnungen führt, so ist Sorge zu tragen, daß die bezüglichen Familien- und Ortsnamen entweder aus den etwaigen Legitimations- oder sonstigen Papieren controlirt oder von dem Verpflegten, wenn er dies vermag, schriftlich notirt werden.

V. Von den Legitimationspapieren eine vollständige Abschrift zu fertigen, ist nicht erforderlich; es genügt ein aus demselben zu entnehmender Eintrag in Rubrik 10 des Verzeichnisses, welcher die ausstellende Behörde, das Datum und die Nummer des Ausweises anzugeben hat.

VI. Bei Ausfüllung der Formularien ist auf eine schöne und deutliche Schrift, sowie überhaupt auf eine der Würde des internationalen Verkehrs entsprechende Form der Urkunden Bedacht zu nehmen, und ist daher auch die Beifügung von Randberichten und dergleichen auf den Verzeichnissen und deren Beilagen zu unterlassen.*)

Nr. 9.

Entschl. des k. Staatsministeriums des k. Hauses 2c. dann des Innern v. 19. November 1880,

Kurkosten für in Bayern verpflegte Ausländer betr.
(M.-Bl. S. 393).

Im Nachgange zu der Ministerialentschließung v. 13. Mai l. J. betreffend die Kurkosten für in Bayern verpflegte Ausländer,

*) Die Formulare s. im M.-Bl. 1880 S. 226—228.

(Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern von 1880 S. 223—225) wird verfügt:

I.

Wie in Ziff. I jener Entschließung bereits angeordnet ist, hat die quartalweise Vorlage der Verzeichnisse über die auf Verpflegung oder Unterstützung von Ausländern erwachsenen Kosten nur dann zu erfolgen, wenn ein Anlaß vorliegt, wegen Erlangung des Rückersatzes den diplomatischen Weg zu betreten. Wenn daher in einem Falle die Uneinbringlichkeit der Kosten bereits konstatirt ist (z. B. durch ein anderweitig erlangtes Armuthszeugniß u. s. w.), so ist dieser Fall in das Verzeichniß nicht aufzunehmen, sondern die Uebernahme der Kosten auf die bayerische Staatskasse wie bisher bei der hiefür zuständigen Kreisregierung zu erwirken.

2.

In Nr. III der Entschließung vom 13. Mai l. Js. ist vorgeschrieben, daß die Ersatzansprüche hinsichtlich der einzelnen fremden Staaten getrennt zu halten sind. Hienach ist gegebenen Falls für jedes Quartal und für jeden Staat eine gesonderte berichtliche Vorlage einzureichen und sind diese Vorlagen je nach dem Quartale, in welchem die Kosten erwachsen sind, und je nach der Staatsangehörigkeit der Verpflegten entsprechend zu rubriziren (z. B. „Kurkosten für die im (I. II. III. oder IV. Quartal 18 . . . in Bayern verpflegten (Dänischen, Oesterreichischen, Italienischen u. s. w.) Staatsangehörigen").

Die Vorlage kann indessen, soferne ein Anlaß zu besonderen Ausführungen nicht gegeben ist, auch in der Form des Randberichtes erfolgen, welch' letzterer jedoch gemäß Nr. VI der oben erwähnten Entschließung niemals auf dem Verzeichnisse selbst oder dessen Beilagen angebracht werden darf.

Nr. 10.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 17. Juni 1882, den Art. 18 Ziff. 4 des Ges. über öffentl. Armen- u. Krankenpflege betr.*)

(M.-Bl. S. 200.)

Zu den Hilfsquellen, aus welchen die Mittel zur Bestreitung des Bedarfes der örtlichen Armenpflege zu schöpfen sind, gehören nach Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege auch die zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für

*) ergangen an die k. Bezirksämter und die Gemeindebehörden diesseits des Rheins." Bezüglich der Pfalz vergl. Anm. zu Art. 18, oben S. 47.

feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art.

Soweit solche Abgaben in den Gemeinden nicht bereits rechtmäßig bestehen, sind daher die letzteren befugt, dieselben auf dem in Art. 40 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 vorgezeichneten Wege einzuführen oder zu erhöhen. Hienach ist die Einführung oder Erhöhung in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden von der Gemeindeversammlung zu beschließen und bedarf außerdem der speciellen Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht versagt werden wird.

Da seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege nur eine ganz kleine Zahl von Gemeinden um die Genehmigung zur Einführung oder Erhöhung dieser Abgaben nachgesucht hat und anzunehmen ist, daß dieselben in vielen und zwar auch größeren Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins nicht oder nur zum Theile bestehen, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern umsomehr veranlaßt, auf diese unter Umständen nicht unergiebige Hilfsquelle der örtlichen Armenpflege aufmerksam zu machen, als in dem bei der jüngsten Landtagsversammlung von einer Anzahl von Abgeordneten gestellten Antrage auf Revision des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege im Hinblicke auf die wachsenden Anforderungen an die gemeindlichen Armenkassen namentlich auch eine Vermehrung der Einnahmsquellen der örtlichen Armenpflege als wünschenswerth bezeichnet worden ist.

Bei Festsetzung der Abgabentarife werden insbesondere für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, dann für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, zu welchen auch feierliche Um- und Aufzüge aller Art, sowie Maskenzüge gehören, dann für Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten, unter welche außer den schon in Art. 18 Ziff. 4 genannten Pferderennen z. B. auch Preisschießen, Preiskegelscheiben, öffentliche Feuerwerke, Schlittenrennen ꝛc. ꝛc. zu rechnen sind, je nach den örtlichen Verhältnissen ziemlich hohe Abgaben, beziehungsweise ein ziemlich weiter Rahmen für die Festsetzung der Abgabe im einzelnen Falle bestimmt werden können. Dagegen wird allerdings für Musikproduktionen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art im Hinblicke auf die Natur dieser Gewerbebetriebe und deren anderweite Belastung mit Steuern und Gebühren im Allgemeinen nur eine sehr mäßige Abgabe zur Ortsarmenkasse festgesetzt werden können. Auch wird

es sich empfehlen, Lahme, Blinde, Krüppelhafte und sonstige arbeitsunfähige Personen, welche sich mit dem Darbieten von Musikproduktionen und Schaustellungen befassen, von der in Frage stehenden Abgabe ganz frei zu lassen. Dagegen besteht kein Hinderniß, die Abgaben für Ausländer d. i. für Nichtangehörige des Deutschen Reiches in etwas höheren Beträgen als für Inländer zu normiren.

Bemerkt wird ferner, daß die Erhebung einer Abgabe nur für solche Hochzeiten statthaft ist, welche feierlich in öffentlichen Wirthschaften begangen worden, und nur für solche Produktionen, Lustbarkeiten und Schaustellungen erfolgen darf, welche den Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen und nicht etwa auf den Kreis geschlossener Gesellschaften und Vereine beschränkt bleiben, sowie daß überhaupt die in Frage stehenden Abgaben nur zu Gunsten der örtlichen Armenkassen, nicht etwa auch der Gemeindekassen, eingeführt und erhoben werden dürfen.

Bezüglich der Abgaben zu den Ortsarmenkassen für Tanzunterhaltungen ist übrigens nunmehr ausschließend der Art. 176 Abs. II des Gesetzes vom 18. August 1879*) über das Gebührenwesen maßgebend.

Die Beschlüsse der Gemeinden über Einführung oder Erhöhung der bezeichneten Abgaben sind vor der Einsendung an das k. Staatsministerium des Innern von den k. Bezirksämtern, sowie von den k. Regierungen, Kammern des Innern, nach Form und Inhalt unter Beachtung der obigen Direktiven zu prüfen und im Falle der Beanstandung den Gemeinden zur Abänderung zurückzugeben.

Nr. 11.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 4. Dezember 1882,
Verhandlungen der Aerztekammern, hier ärztliche Behandlung armer Kranker.

(Pf. Kr.-A.-Bl. S. 985, Kanzl. S. 805.)

Den Bezirksärzten in der Pfalz liegt die unentgeltliche Behandlung der armen Kranken ihres Amtsbezirks ob, jedoch nur in dem Maße, als dies ohne Beeinträchtigung ihrer übrigen dienstlichen Obliegenheiten möglich ist. Für den Staat besteht keine Verpflichtung, den Gemeinden die unentgeltliche ärztliche Behandlung ihrer armen Kranken zu gewährleisten.

---

*) nunmehr Art. 178 Abs. 2 des rev. Geb.-Ges.

Armen Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen, ist vielmehr Aufgabe der Gemeinden und sind letztere hiezu nöthigenfalls von Staatsaufsichtswegen anzuhalten. Eben deßhalb empfiehlt sich für sie die Aufstellung von Armenärzten, insbesonders für jene Gemeinden, welche vom Amtssitze des Bezirksarztes 3 Kilometer und darüber entfernt sind, schon deßhalb, weil die k. Bezirksärzte für die Behandlung armer Kranker zwar keine Gebühren, wohl aber den vollen Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen von den Gemeinden zu beanspruchen berechtigt sind.

Nichtamtliche Aerzte vermögen bei Behandlung armer Kranker durch Anzeigeerstattung binnen 48 Stunden an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung einen Ersatzanspruch gegen die öffentliche Armenpflege für ihre Deserviten auch in solchen Fällen zu erlangen, in welchen ein ausdrücklicher Auftrag zur Hilfeleistung nicht ergangen ist und selbst bei verspäteten Anzeigen erlischt der Ersatzanspruch nicht völlig, sondern nur in Bezug auf die bis zum zweiten Tage vor der Anzeige gewährte Hilfe.

Mit der Anzeige der Hilfeleistung an den Armenpflegschaftsrath ist der Hilfsbedürftige dem letzteren als zur Verfügung gestellt zu erachten und muß demnach insolange, als der Armenpflegschaftsrath nicht eine andere geeignete Vorsorge trifft, angenommen werden, daß derselbe mit der Hilfeleistung durch den anzeigenden Arzt einverstanden sei.

Nr. 12.

Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1888,

Vollzug des Gesetzes vom 3. Februar 1888 betr.

(M.-Bl. S. 65.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. Februar 1888, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 81) ergeht nachstehende Entschließung:

Zu Art. 1 und 3.

1. In diesen beiden Artikeln sind die im Art. 5 Abs. I und im Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 1869 enthaltenen Zeitbeschränkungen für die daselbst bezeichneten Ersatzansprüche der öffentlichen Armenpflegen von fünf auf zehn Jahre erweitert worden.

Die neuen Bestimmungen finden auf Fälle, welche beim Inslebentreten des Gesetzes vom 3. Februar 1888 nach den ein-

schlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 29. April 1869 bereits verjährt sind, keine Anwendung.

Zu Art. 2.

2. Der Art. 2 enthält eine Erweiterung des Art. 5 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869. Derselbe gibt den Distriktsverwaltungsbehörden die Befugniß, gewisse Kategorien von nahen Verwandten, nämlich den Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hilfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hilfsbedürftige Mutter, im Verwaltungswege durch vorläufig vollstreckbare Administrativbeschlüsse zur Erfüllung ihrer Alimentationspflicht anzuhalten, ohne daß es für die öffentlichen Armenpflegen, wie nach den bisherigen Bestimmungen, erst eines weitläufigen Civilprozesses bedürfte.

Die bezeichneten Verwandten können im Verwaltungswege zur Gewährung und beziehungsweise zum Ersatze der nothwendigen Unterstützung jedoch nur „nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung" angehalten werden, d. h. nur unter jenen Voraussetzungen und in jenem Umfange, in welchen ihnen nach dem einschlägigen bürgerlichen Rechte eine Alimentationspflicht obliegt. Unter den angeführten Verwandten sind nur leibliche Verwandte und nur solche Ehegatten zu verstehen, deren Ehe nicht durch rechtskräftiges Urtheil dem Bande nach getrennt ist.

3. Die Beschlußfassung der Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und nach Anhörung der Betheiligten. Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Anspruch erhebt. Wohnt der in Anspruch genommene Angehörige im Bezirke einer anderen Distriktsverwaltungsbehörde, so hat die letztere auf Requisition der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde die etwa erforderlichen Erhebungen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der in Anspruch genommenen Person u. s. w. vorzunehmen. In dem verurtheilenden Beschlusse ist der Vorbehalt des Rechtsweges ausdrücklich auszusprechen.

4. Das ganze Verfahren ist mit thunlichster Beschleunigung zu pflegen. Sofort nach Umfluß der Beschwerdefrist (Art. 2 Abs. III) beziehungsweise im Falle der Beschwerde sofort nach der entgiltigen Entscheidung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Distriktsverwaltungsbehörde den verurtheilenden Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären und nöthigenfalles die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-

Civilprozeßordnung und Concursordnung (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 63) einzuleiten und durchzuführen.

Bemerkt wird hiebei, daß die in Frage stehenden Angehörigen nach Art. 2 Abs. I im Verwaltungswege nicht bloß zum Ersatze der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordenen öffentlichen Armenunterstützung, sondern auch zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung verurtheilt und zwangsweise angehalten werden können.

5. Eine Beschwerde nach Art. 2 Abs. III steht nur der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Angehörigen der zu unterstützenden Person, nicht auch der letzteren selbst zu. Insoweit in dem Beschlusse der Distriktsverwaltungsbehörde jedoch gleichzeitig auch über den Unterstützungsanspruch und das Maß der Unterstützung eine Entscheidung getroffen ist, erscheint selbstverständlich auch der die Unterstützung Beanspruchende zur Beschwerdeführung an die höhere Instanz nach Maßgabe des Art. 42 des Gesetzes vom 29. April 1869 berechtigt.

Zu Art. 4.

6. Nach Art. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888, welcher sich an den Art. 13 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869 anschließt, dürfen für Verpflegung und ärztliche Behandlung einer hilfsbedürftigen Person in einem gemeindlichen oder distriktiven Krankenhause nur die durch die staatsaufsichtlich genehmigten Tarife festgestellten Sätze in Anrechnung gebracht werden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung sind die Tarife aller gemeindlichen und distriktiven Krankenanstalten alsbald einer Revision zu unterstellen und dort, wo bisher Tarife nicht bestanden, solche aufzustellen.

Bei Aufstellung und Revision der Tarife sind, ausgehend von dem Art. 13 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869, wonach sich der Ersatzanspruch auf die nothwendigen Kosten beschränkt, folgende Grundsätze zu beachten:

Die Verpflegungssätze dürfen in keinem Falle die nothwendigen Selbstkosten der Gemeinde oder Krankenanstalt übersteigen. Es ist in der Regel nicht zulässig, die Verpflegungssätze für nicht einheimische Kranke höher zu berechnen, als die für einheimische. Ferner ist es regelmäßig nicht statthaft, die allgemeinen Kosten der Krankenanstalt, d. i. jene Kosten in Anrechnung zu bringen, welche der Gemeinde oder Krankenanstalt auch ohne die Aufnahme fremder Hilfsbedürftiger erwachsen würden, wie z. B. der Aufwand für die Verwaltung, für Tilgung und Verzinsung von Bauschulden, sowie für bauliche Unterhaltung der Krankenhäuser.

Ueberhaupt sollen die Tarife jenes billige Maß nicht überschreiten, dessen Einhaltung bei den hier fraglichen Ersatzforderungen schon durch die Natur der Sache geboten ist.

In dem tarifmäßigen Verpflegungssatze soll die Vergütung des gesammten Aufwandes für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Heilmittel enthalten und eine besondere Berechnung und Liquidirung nur bei erheblichen außerordentlichen Mehraufwendungen, z. B. für außergewöhnliche Heilmittel, für eine chirurgische Operation und Aehnliches, zulässig sein. Bei Aufstellung und Revision der Tarife wird hienach in der Weise zu verfahren sein, daß sowohl für die Verpflegung (Verköstigung, Pflege, Beleuchtung, Beheizung, Wäsche u. s. w.) als für die ärztliche Behandlung und die Heilmittel — soweit die bezeichneten Leistungen nach den obigen Grundsätzen in Anschlag gebracht werden dürfen — der Durchschnittsaufwand der letzten Jahre pro Kopf und Tag ermittelt und darnach der tägliche Verpflegungssatz für den Tarif festgestellt wird.

7. Die von den zuständigen Organen aufgestellten beziehungsweise revidirten Tarife sind von der Aufsichtsbehörde der betreffenden Gemeinde, bei Distriktsanstalten von der k. Kreisregierung, an der Hand der Rechnungen aufs Sorgfältigste zu prüfen und ist dem Tarife die Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn derselbe den obigen Grundsätzen entspricht. Ist letzteres nicht der Fall, so ist dem Tarife unter Angabe der Gründe die Genehmigung mit dem Auftrage zu versagen, binnen angemessener Frist einen zur Genehmigung geeigneten Tarif in Vorlage zu bringen.

Die Tarife für die distriktiven Krankenanstalten sind von dem verstärkten Distriktsausschusse (Art. 40 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869) vorbehaltlich der Beschlußfassung des Distriktsrathes bei seinem nächsten Zusammentritte provisorisch aufzustellen, beziehungsweise zu revidiren und von der k. Kreisregierung unter diesem Vorbehalte zu prüfen und zu genehmigen.

8. Die genehmigten Tarife sind durch die Amtsblätter der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden öffentlich bekannt zu machen. Bis zum

1. August 1888

hat jede k. Kreisregierung auf Grund der von den k. Bezirksämtern zu erstattenden Anzeigen und der von ihr selbst gepflogenen Verhandlungen dem k. Staatsministerium des Innern ein Verzeichniß vorzulegen, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

a) die sämmtlichen gemeindlichen und distriktiven Krankenanstalten des Regierungsbezirkes,

b) den für jede Anstalt aufsichtlich genehmigten tarifmäßigen täglichen Verpflegungssatz,

c) den bisher bestandenen Verpflegungssatz mit den veranlaßten Bemerkungen.

Sollte die k. Kreisregierung wahrnehmen, daß ein Bezirksamt einem mit den obigen Grundsätzen in Ziff. 6 nicht in Einklang stehenden Tarife gleichwohl die aufsichtliche Genehmigung ertheilt hätte, so ist von Oberaufsichtswegen das Erforderliche zu veranlassen.

9. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift des Art. 4 bezüglich der Aufstellung und Einhaltung bestimmter Verpflegskostentarife sich nur auf jene Fälle bezieht, in welchen **Ersatzansprüche** im Sinne der Art. 13—16 des Gesetzes v. 29. April 1869 oder Ersatzansprüche im Sinne der analogen Bestimmungen des Art. 1 §§. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 zum Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 75) in Frage stehen. Nur in diesen Fällen ist der aufsichtlich genehmigte Tarif bindend, und zwar nicht bloß für die ersatzberechtigte Gemeinde oder sonstige öffentliche Kasse, so daß ein Streit über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der nach der Tarife liquidirten Kosten fortan nicht mehr zulässig ist.

Zu Art. 5.

10. Der Art. 5, durch welchen der Art. 38 Abs. I Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 seine Ausgestaltung erhält, bezweckt eine ergiebigere Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden durch die Distriktsgemeinden. Um diesen Zweck zu erreichen, ist im Abs. IV des Art. 5 angeordnet, daß die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen ist. Zugleich wird im Abs. I bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten ist, während in Abs. II und III den Gemeinden der Weg vorgezeichnet ist, in welchem sie ihren Anspruch auf Unterstützung durch den Distrikt geltend zu machen haben.

11. Nach Abs. I des Art. 5 ist eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfes der Armenkasse (Art. 18 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß

hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Theiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

Eine Gefährdung des Nahrungsstandes im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nicht blos dann gegeben, wenn durch die Höhe der Umlagen die gesammte wirthschaftliche Existenz einer größeren Zahl von Umlagenpflichtigen unmittelbar in Frage gestellt wird, sondern auch schon dann, wenn durch die Höhe der Umlagen die Besorgniß begründet ist, daß ein erheblicher Theil der Umlagenpflichtigen mit ihren Familien in der Befriedigung ihrer nothwendigen Lebensbedürfnisse beeinträchtigt werde. In der Absicht des Gesetzes liegt es, daß jeder mit Armenlasten überbürdeten Gemeinde nach dem Maße des bestehenden Bedürfnisses durch die Zuschüsse des Distriktes und des Kreises auch wirklich geholfen werde.

12. Jenen Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln wegen Ueberbürdung mit Armenlasten beanspruchen, bleibt es anheimgegeben, ihre bezüglichen mit den nöthigen Belegen versehenen Unterstützungsgesuche jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Distriktsausschuß- und Distriktsrathsversammlung bei dem vorgesetzten k. Bezirksamte einzureichen. Von den k. Bezirksämtern sind die eingekommenen Gesuche ungesäumt, soweit noch erforderlich, zu instruiren und hienächst dem nach Art. 40 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869 verstärkten Distriktsausschusse und dem Distriktsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Die auf die gemeindlichen Gesuche ergehenden Beschlüsse des Distriktsrathes sind den betheiligten Gemeinden sofort nach der Distriktsrathsversammlung unter Belehrung über das Beschwerderecht schriftlich gegen aktenmäßigen Nachweis bekannt zu geben. Die Verhandlungen im Betreffe der Unterstützung überbürdeter Gemeinden sind von den k. Bezirksämtern in gesonderten Akten zu sammeln, welchen beglaubigte Auszüge der betreffenden Distriktsrathsprotokolle beizufügen sind.

13. Die Verhandlungen über die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nebst den etwa eingekommenen gemeindlichen Beschwerden werden von den k. Bezirksämtern sofort nach Umfluß der im Art. 5 Abs. II bezeichneten Beschwerdefrist zugleich mit den übrigen Distriktsrathsverhandlungen der k. Kreisregierung vorgelegt und von der letzteren gleichzeitig mit den übrigen Distriktsrathsverhandlungen gemäß Art. 23 Abs. I des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 5 Abs. II des Gesetzes vom 3. Februar 1888 beschieden. Bezüglich der Eröffnung der Entschließung der Kreisregierung an die Betheiligten findet der Art. 23 Abs. II des Distriktsrathsgesetzes im Zusammenhalte mit der generalisirten Ministerialent-

schließung vom 5. Oktober 1882 Nr. 4682, den Vollzug des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 betr., Anwendung. Ebenso bemißt sich gemäß Art. 5 Abs. III des Gesetzes vom 3. Februar 1888 das Recht der Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung nach den Bestimmungen des Art. 23 des Distriktsrathsgesetzes.

Aus Art. 5 des Gesetzes vom 3. Februar 1888 ergibt sich, daß nur jene Gemeinden Unterstützung zur Bestreitung der örtlichen Armenlasten im Sinne des Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 und der ergänzenden Bestimmungen des angeführten Art. 5 erhalten können, welche ausdrücklich darum nachsuchen und welchen solche Unterstützungen durch staatsaufsichtlich genehmigten Beschluß des Distriktsrathes oder durch, auf rechtzeitig erhobene Beschwerde ergangene Entschließung der k. Kreisregierung und beziehungsweise des k. Staatsministeriums des Innern zuerkannt werden. Bei Bescheidung der Distriktsrathsverhandlungen haben die k. Kreisregierungen ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß nicht etwa ein Distriktsrath zum Nachtheile der Kreisgemeinde, welche die Hälfte des bezüglichen Aufwandes zu tragen hat, Unterstützungen an Gemeinden bewillige, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. I des Gesetzes vom 3. Februar 1888 nicht als gegeben erachtet werden können.

14. Von den k. Kreisregierungen ist jährlich nach Abschluß der Distriktsrathsverhandlungen der Aufwand der Distriktsgemeinden auf Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden in nach Distriktsgemeinden geordneten Verzeichnissen zusammenzustellen und ist die Hälfte des sich hienach berechnenden Gesammtaufwandes in den Voranschlag der Kreisausgaben für das nächstfolgende Jahr unter Cap. VI. „Auf Wohlthätigkeit“ in einem besonderen § mit der Ueberschrift „Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888“ einzustellen.

Nach allerhöchster Genehmigung des Kreisbudgets durch den Landrathsabschied sind alsdann die auf die einzelnen Distriktsgemeinden treffenden Kreisfondsbeiträge an dieselben zu vergüten und in der laufenden Distriktsrechnung zu vereinnahmen. Ebenso ist auch in dem Distriktsetat stets jener Betrag in Einnahme zu stellen, welcher in dem betreffenden Etatsjahr zur Rückvergütung aus Kreismitteln gelangen wird, also z. B. in dem Distriktsetat für 1889 die Hälfte des Aufwandes für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes im Jahre 1888.

Die vorstehenden Bestimmungen in Ziff. 12—14 haben zum ersten Male bei den nächsten, im Herbste dieses Jahres stattfindenden Distriktsrathsverhandlungen zum Vollzuge zu kommen.

Die gehörige Verrechnung und bestimmungsgemäße Verwendung der den Gemeinden zur Bestreitung ihrer Armenlasten gewährten Unterstützungen aus Distrikts- und Kreisfonds ist von den Aufsichtsbehörden selbstverständlich bei der Rechnungsrevision geeignet zu kontroliren.

Nr. 13.

Entschl. des k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern vom 7. Mai 1891.

Fahrpreisermäßigung bei Reisen mittelloser Kranker nach und von öffentlichen Heilanstalten betr.

(M.-Bl. S. 182.)

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben vermöge Allerhöchsten Signates vom 3. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mittellosen Kranken, sowie nöthigen Falles je einem Begleiter zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser bei den Reisen nach und von den Heilanstalten eine Fahrpreisermäßigung auf den bayer. Staatseisenbahnen dadurch gewährt werde, daß bei der Benützung der dritten Wagenklasse der Militär-Fahrpreis erhoben wird.

Zur Erlangung dieser Vergünstigung haben die hierauf Anspruch erhebenden Personen nachzuweisen:

1) ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, daß nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt;
2) ihre bevorstehende Aufnahme in eine Heilanstalt durch eine Bescheinigung der letzteren oder, wenn solche in dringenden Fällen nicht sogleich beizubringen ist, des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme in eine Heilanstalt.

Dem für die Ueberführung eines Kranken zur oder von der öffentlichen Heilanstalt etwa nothwendigen Begleiter ist die gedachte Ermäßigung auf Grund besonderer Bescheinigung zu gewähren.

Die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen wird hiemit angewiesen, die vorbezeichnete Fahrpreisermäßigung vom 1. Juni d. Js. an in Kraft treten zu lassen.

Nr. 14.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 24. August 1891,
Armen- und Krankenunterstützung Heimathloser betr.
(M.-Bl. S. 317.)

Es besteht Veranlassung, die obengenannten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß vorbehaltlich der instanziellen Verbescheidung der Frage im einzelnen Falle die im Artikel 31 Abs. III des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vorgeschriebene Anzeige auch bei denjenigen Heimathlosen, welchen eine vorläufige Heimath in der Gemeinde angewiesen ist, in Krankheits- oder sonstigen außerordentlichen, nicht vorherzusehenden Unterstützungsfällen bei Vermeidung des Verlustes des Ersatzanspruches nicht unterlassen werden darf.

Nr. 15.

Entschließung des k. Staatsminist. des Innern v. 5. Mai 1896,
die Kosten für die Beerdigung aufgefundener Leichen von unbekannten Personen betr.
(MBl. S. 143).

Bezüglich der von den Gemeinden auf Grund des Art. 12 Ziff. 3 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 aufgewendeten Kosten für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke aufgefundenen Leichen von unbekannten Personen besteht nach den unlängst gepflogenen Erhebungen in den einzelnen Regierungsbezirken insofern ein ungleichmäßiges Verfahren, als den Gemeinden in der Mehrzahl der Regierungsbezirke der Ersatz dieser Kosten aus der Staatskasse gewährt, in einigen Regierungsbezirken dagegen solche gemeindliche Ersatzansprüche nicht anerkannt werden.

Da nach dem ganzen Zusammenhange des Art. 12 mit Art. 13 und 14 des angeführten Gesetzes und mit Art. 15 und 18 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt die ersterwähnte Behandlungsweise als die der Absicht des Gesetzes entsprechende erachtet werden muß, werden die kgl. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, hiemit angewiesen, den Ersatz der von den Gemeinden bestrittenen Kosten für die Beerdigung aufgefundener Leichen unbekannter Personen aus der Staatskasse unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen in Zukunft nicht mehr zu beanstanden.

Anhang.

Nr. 1.

Eisenacher Uebereinkunft v. 11. Juli 1853

wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger.*)

(R.=Bl. 1854 S. 120).

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder andere Gesundheit geschehen kann.

§ 2.

Ein Ersatz der hiebei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchen der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letzteren vorbehalten. — Die kontrahierenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Lasten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen

---

*) Der Vertrag nebst sämmtlichen dazugehörigen Protokollen ist abgedruckt bei Reger, Reichsverwaltungsgesetze S. 71 ff. (2. Aufl. S. 86 ff).

Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahierenden Regierungen bestanden haben. — Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. — Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahierenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. — Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Nr. 2.

Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern v. 5. Juli 1879,

den Vollzug der Bestimmungen der R.-Civilprozeßordnung über Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes betr.

(Auszug.)

(Ges.-V.-Bl. S. 693.)

§ 1.

Die gemäß § 109 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung den Gesuchen um Bewilligung des Armenrechtes beizufügende Zeugnisse der obrigkeitlichen Behörde sind von dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes, an welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, aufzustellen.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem der Erstere bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermangelung eines solchen Aufenthalts aber der Armenpflegschaftsrath des Heimatsortes.

§ 2.

Die gemäß § 1 auszustellenden Zeugnisse des Armenpflegschaftsrathes müssen auf Grund sorgfältiger und gewissenhafter Erhebungen eine genaue Darstellung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Verhältnisse des Gesuch-

stellers, die Angabe des Betrages der von demselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie die ausdrückliche Bestätigung des Unvermögens des Gesuchstellers zur Bestreitung von Prozeßkosten enthalten.

Hat der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde keine genaue Kenntniß davon, ob oder welche direkte Staatssteuern der Gesuchsteller zu entrichten hat, so ist letzterer zu veranlassen, hierüber vorerst rentamtliche Bescheinigung beizubringen.

§ 3.

Die Zeugnisse sind in der Sitzung des Armenpflegschaftsraths genau nach dem beigefügten Formular A festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes, sowie mit dem Siegel zu versehen, und dem Gesuchsteller auf Anmeldung auszuhändigen.

§ 4.

Auf Zeugnisse, welche gemäß § 109 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung von den vormundschaftlichen Behörden ausgestellt worden, finden die Vorschriften in §§ 2, 3 entsprechende Anwendung.

Formular A.

Zeugniß
zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Familienname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist, und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet?	
Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl, sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt, und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktivvermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Betrag und Gattung der von dem Gesuchsteller zu entrichtenden direkten Staatssteuern:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäfts-Gehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	
	Auf Grund vorstehender Angaben wird hiemit das Unvermögen des N. N. zur Bestreitung von Prozeßkosten bezeugt. Datum, Siegel, Fertigung.

Nr. 3.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch.

§. 361.

Mit Haft wird bestraft:

7. Wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat, und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Nr. 4.

Auszug aus dem Bericht des XII. — besonderen — Ausschusses der Kammer der Abgeordneten

über den Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

(Verh. der Kammer der Abgeordneten 1895/96 Beil. Bd. 8 S. 734 ff.)

(Zu § 11 u. 12. des Entwurfs — § 10 u. 11 des Gesetzes v. 17. Juni 1896.)

Der Art. 13 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege hat gegenwärtig folgende Fassung:

I. „Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

II. Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

III. War die hilfsbedürftige Person in einem gemeindlichen oder distriktiven Krankenhause untergebracht, so dürfen für Verpflegung und ärztliche Behandlung nur die durch die Tarife festgestellten Sätze in Anrechnung gebracht werden. Hiebei sind der Eintritts- und Austrittstag zusammen als

Ein Tag zu berechnen. Die Tarife bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

IV. Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist."

Durch § 11 der vorliegenden Novelle soll:

1. in Abs. I an Stelle der Worte

„nach Maßgabe der Art. 10 oder 11"

die erweiterte Bestimmung

„nach Maßgabe der Art. 10, 11 oder des nachfolgenden Abs. IV

treten;

2. der Abs. IV in folgender Weise gestaltet werden:

„Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens drei Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vier Wochen fortgesetzt worden ist."

ad 1.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist eine Gemeinde, welche von einem im Gemeindebezirke sich aufhaltenden Fremden in der letzten Zeit seines Aufenthaltes Umlagen empfangen hat, diesem gegenüber verpflichtet, eine etwa nothwendige Hilfe während der ersten vierzehn Tage auf eigene Rechnung und unter Ausschluß eines Ersatzanspruchs an die Heimatgemeinde zu leisten, soweit es sich nicht um Hilfe bei Geisteskrankheit oder bei einer Geburt handelt.

Das Gesetz hat aber aus dieser Bestimmung nicht die weitere Konsequenz gezogen, daß, wenn der Umlagezahlende von einer dritten Gemeinde die Hilfe empfangen hat — z. B. bei einem Unfall auf der Reise — die „Umlagengemeinde" gegenüber der helfenden Gemeinde für die Kosten der ersten 14 Tage und die Heimatgemeinde sodann für die Kosten vom 15. Tage ab aufzukommen hat.

Es ist in Art. 13 Abs. I kein Regreßanspruch an die „Umlagengemeinde" statuirt, und es kann daher beispielsweise die Gemeinde X,

welche für eine in Y Umlagen zahlende, aber in Z beheimatete Person Krankenhilfe oder sonstige Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts leistete, sich hiewegen nicht an die Aufenthalts- und Umlagengemeinde Y, sondern nur an die Heimatgemeinde Z regressiren, wie auch die Heimatgemeinde, wenn sie etwa selbst Hilfe leistete, hiewegen an die Umlagengemeinde einen Ersatzanspruch hinsichtlich der ersten 14 Tage nicht zu erheben vermag.

(Entsch. des Verwalt.-Gerichtshofes Bd. XIV S. 85.)

Um diese Lücke zu beseitigen, soll durch entsprechende Bezugnahme in Abs. I auf Abs. IV die in diesem Absatze konstituirte Hilfepflicht, wenn sie von der Aufenthaltsgemeinde nicht in natura erfüllt wurde, in eine Regreßpflicht umgewandelt werden.

Gegen diese Bestimmung wurde im Ausschusse von keiner Seite eine Erinnerung erhoben und es wurde die Ziff. 1 ohne Debatte einstimmig angenommen.

ad 2.

Es soll aber auch die in Abs. IV konstituirte Hilfepflicht eine Ausdehnung und Neuregelung erfahren.

Während die Hilfepflicht gegenwärtig nur gegenüber den in der Gemeinde sich aufhaltenden Umlagezahlern und nur auf die Dauer von 14 Tagen besteht, soll nunmehr die Hilfepflicht

a) auf alle Personen sich ausdehnen, welche unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens drei Monate lang freiwillig und unterbrochen in der Gemeinde sich aufgehalten haben,

b) einen Zeitraum von vier Wochen umfassen.

Zu konstatiren ist, daß nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

(Samml. Bd. IV S. 288)

die Verpflichtung zur unentgeltlichen 14tägigen Hilfeleistung nach Art. 13 Abs. IV des Gesetzes sich auch auf die Familienangehörigen des Umlagezahlenden erstreckt.

Die hier vorgeschlagene Neuerung ist aus dem ganzen Gesetzentwurfe die von den städtischen Vertretungen am ernstesten bekämpfte, und es läßt sich nicht verkennen, daß sie in der That die einschneidendste des ganzen Werkes ist.

Zu ihrer Begründung sagen die Motive der Hauptsache nach, daß durch den starken Zuzug in die Städte die Landgemeinden von Leuten, welche ihnen fremd geworden sind, ungebührlich belastet werden, daß die Aufenthaltsgemeinden mit Rücksicht auf den ihnen gegen die Heimatgemeinden zur Seite stehenden Ersatzanspruch bei Bemessung der Unterstützung nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt und gebotenen Beschränkung — wenigstens in den Augen der Heimatgemeinden — zu Werke gehen und daraus zahlreiche ärger-

liche Prozesse erwachsen, daß die Beschränkung der Hilfepflicht auf den Kreis der Umlagezahler sich als wenig praktisch und wenig wirksam erwiesen habe, daß daher der Kreis erweitert werden müsse und daß in einem wenigstens dreimonatlichen Aufenthalt eine feste und greifbare Beziehung zwischen dem fremden Hilfsbedürftigen und der unterstützungspflichtigen Aufenthaltsgemeinde gegeben sei, welche den Ausschluß des Ersatzanspruchs für eine gewisse, kurz bemessene Unterstützungsdauer rechtfertige.

Von den Gegnern wurde betont, daß ein nur dreimonatlicher Aufenthalt gar keine engere Beziehung zur Aufenthaltsgemeinde schaffe, daß dieses Erforderniß auch Derjenige, welcher sich obdachlos und bettelnd in einer größeren Stadt herumtreibt, leicht zu erfüllen vermöge, und daß das Erforderniß eines nur dreimonatlichen Aufenthalts zu der daraus für die Aufenthaltsgemeinde erwachsenden Pflicht einer auf vier Wochen ausgedehnten Hilfeleistung in einem schreienden Mißverhältniß stehe, daß überhaupt die vorgeschlagene Bestimmung eine nicht zu rechtfertigende sehr bedeutende Mehrbelastung der Städte im Gefolge habe; die oft hohen Kurkostenrechnungen werden nicht auf die übermäßigen Leistungen der Aufenthaltsgemeinde, sondern auf Saumsal oder Opposition der Heimatgemeinden hinsichtich rechtzeitiger eigener Fürsorge zurückgeführt.

Weiters wurde beim Städtetag eine Reihe von Fragen, welche der Gesetzestext nicht ausdrücklich beantwortet, aufgeworfen, speziell:

1. wenn eine Person nach dreimonatlichem Aufenthalt eine vierwöchentliche Krankenhilfe von der Aufenthaltsgemeinde erhalten hat und sich nach beendigter Hilfeleistung wieder drei Monate in der Gemeinde aufhält, ist dann abermals eine vierwöchentliche Hilfe zu leisten ꝛc.?
2. hat eine Person, wenn sie nicht volle vier Wochen, sondern nur etwa 14 Tage eine Verpflegung genoß, vor Ablauf eines neuen dreimonatlichen Aufenthalts immer noch einen Anspruch auf weitere 14 Tage?
3. wie ist es zu halten, wenn Mitglieder von Krankenkassen, bei welchen die Voraussetzung eines dreimonatlichen Aufenthalts gegeben ist, nach Empfang einer dreimonatlichen Hilfe nicht genesen sind und nun weiter Hilfe bedürfen? soll, während bisher die Heimatgemeinde nach Ablauf dieser Zeit die Hilfe hat übernehmen müssen, jetzt nach dem Sinne der Novelle in solchen Fällen vor der Heimatgemeinde erst noch die Aufenthaltsgemeinde für vierwöchentliche Hilfe aufzukommen haben?
4. wie steht die Sache, wenn Krankenkassen z. B. bei selbstverschuldeter Krankheit nicht die volle Unterstützung leisten

und nun neben der Hilfe der Krankenkasse eine Unterstützung erforderlich wird?

5. muß die vierwöchentliche Hilfeleistung an jedes Glied einer Familie eventuell sogar gleichzeitig an mehrere Glieder erfolgen?
6. erwirbt eine Person das Recht auf vierwöchentliche Hilfeleistung, wenn sie eine Woche lang in einer Gemeinde in Arbeit stand, dann auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes drei Monate im gemeindlichen Krankenhaus in Pflege war?

Indem der fragliche Gesetzestext in seiner alten und neuen Fassung übereinstimmend „Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts" als Inhalt der auf Rechnung der Aufenthaltsgemeinde zu bethätigenden Leistung nennt, begreift er im Hinblick auf Art. 10 Abs. II des Armengesetzes in sich:

1. den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren,
2. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen,

wobei durch das Citat von Art. 11 Abs. III lediglich die Kosten für Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender ausgeschlossen erscheinen.

Der Ausschußvorsitzende bemerkte, daß schon bei Berathung des derzeitigen Armengesetzes erwogen worden sei, ob in Art. 13 nicht statt der Umlagenzahlung der Aufenthalt und zwar eine sechsmonatliche Aufenthaltsdauer gewählt werden solle, daß man aber nach längeren Berathungen in der Subkommission von Letzterem abgegangen sei, weil man in dem Momente des „Aufenthalts" eine Reihe von Schwierigkeiten für den Vollzug erkannt habe; man habe hiebei namentlich an die Lehrlinge, die Kostkinder, die Schulkinder, die Schüler von Mittelschulen und sonstigen Unterrichtsanstalten gedacht und man sei durch die Statuirung der Umlagenzahlung als verpflichtendes Moment auch über die Frage, ob Jemand polizeilich gemeldet sein müsse, hinweggekommen.

Der k. Staatsminister des Innern betonte, daß an dem Prinzip der Ersetzung der „Umlagenzahlung" durch den „Aufenthalt" festgehalten werden müsse, nachdem die derzeitige Bestimmung sich in der Praxis bewährt habe, daß aber die k. Staatsregierung nichts dagegen habe, wenn etwa die Aufenthaltsdauer verlängert oder die Dauer der Hilfepflicht verkürzt werden wolle; die „Umlagenzahlung" müsse als Erforderniß schon auch um deßwillen fallen, weil eine ziemliche Zahl von Gemeinden (1893: 644) keine Gemeindeumlagen erheben und gerade diese wohlhabenden Gemeinden

gegenüber den in ihr sich aufhaltenden Fremden zum Schaden der Heimatgemeinden frei von jeder Hilfepflicht sind.

Der Korreferent Abgeordneter Söldner stellte, indem er gleich dem Referenten und anderen Ausschußmitgliedern die Aufenthaltsdauer von drei Monaten ebenfalls als zu kurz bemessen für die Gewinnung von Beziehungen zwischen dem Fremden und der Aufenthaltsgemeinde bezeichnete, den Antrag, dafür sechs Monate zu setzen, im Uebrigen aber an der Vorlage der k. Staatsregierung festzuhalten, und es wurde von anderen Rednern die Hoffnung ausgesprochen, daß darin ein Entgegenkommen gegen die Städte erblickt und der Gesetzentwurf mit um so größerer Majorität in der Kammer angenommen werde.

Es mag hier sofort anticipando bemerkt werden, daß dieser Antrag schließlich vom Ausschusse angenommen wurde.

Uebereinstimmung herrschte zwischen der k. Staatsregierung und dem Ausschusse, daß der „freiwillige und ununterbrochene Aufenthalt" genau so zu verstehen ist, wie das wörtlich gleiche Requisit in den Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes; eine Schwierigkeit besteht aber darin, daß nach den letzteren Artikeln nur volljährige Personen in Frage kommen, während bei Art. 13 Abs. IV des Armengesetzes die Volljährigkeit keine Voraussetzung bildet.

Was nun den Aufenthalt an sich betrifft, so sind die k. Staatsregierung und der Ausschuß speziell darüber einig, daß nicht schon ein bloßes Verweilen in der Gemeinde den Begriff des Aufenthalts erschöpft und daß also nicht schon Derjenige, welcher vagirend und bettelnd, bei Mutter Grün oder in Asylen nächtigend, sich in der Gemeinde herumtreibt, als hier im Aufenthalt befindlich angesehen werden kann, sondern daß die aus den begleitenden Umständen zu erkennende Absicht, in dieser Gemeinde zu wohnen, mit der körperlichen Anwesenheit verbunden sein müsse, daß also der Besitz und die Benützung einer Wohnung, bei ledigen Personen wenigstens eine Schlafstelle, und — regelmäßig — auch das Angezeigtsein dieser Wohnung oder Schlafstelle bei der Behörde gefordert werden müsse; letzteres Moment kann freilich nicht die Bedeutung haben, daß, wenn etwa der Wohnungsgeber die polizeiliche Wohnungsmeldung pflichtwidrigerweise unterläßt, der Wohnungs- oder Schlafstelleinhaber sein aus dem Aufenthalte fließendes Recht verlöre; Pflicht dessen, der aus dem Aufenthalt ein Recht ableitet, ist es selbstverständlich, den Nachweis des Aufenthalts zu führen.

Die „Freiwilligkeit" des Aufenthalts hat zur Voraussetzung die persönliche Fähigkeit zur Selbstbestimmung und die Umsetzung des eigenen Willens in die That.

Wollte man die gesetzliche Berechtigung zu einem freien Willen als Voraussetzung für die Freiwilligkeit des Aufent-

halts statuiren, so müßten von vornherein alle minderjährigen Personen für unbefähigt erklärt werden, einen freiwilligen Aufenthalt zu nehmen; nun ist aber schon durch die Bedürfnisse des modernen Lebens in dieser Beziehung eine wesentliche Erweiterung eingetreten, indem unter Anderem anerkannt wird, daß minderjährige Personen im Besitze eines Dienstbotenbuches, eines Arbeitsbuches u. s. w. rechtsgiltig Dienst- und Arbeitsverträge einzugehen vermögen, und um nun hier eine jeden Streit ausschließende Regelung zu treffen, regte Abgeordneter Ott an, nach dem Worte „Personen" den Relativsatz „welche wenigstens 16 Jahre alt sind" einzuschalten, welche Anregung aber nicht weiter verfolgt wurde.

Von einer Freiwilligkeit des Aufenthalts kann zunächst bei Kindern, welche oft schon gleich nach der Geburt zur Aufziehung in eine fremde Gemeinde gebracht werden, keine Rede sein; manche städtische Armenpflegen geben die ihnen zugefallenen Kinder mit Vorliebe in ländliche Gemeinden, um sie dort unter dem Einfluß natürlicherer Verhältnisse kräftiger zur Entwicklung zu bringen, und es würde gewiß allgemein als unbillig empfunden werden, wenn nun die Gemeinde, in der die Zieheltern wohnen, für einen solchen Säugling ꝛc. eine Hilfe zu leisten hätte.

Eine Freiwilligkeit ist aber auch dann nicht gegeben, wenn junge Leute in einer Gemeinde, um dort Schulen oder sonstige Unterrichtsanstalten zu besuchen, in Pflege gegeben sind; denn auch diesen Knaben und Mädchen ist die Fähigkeit zu einem eigenen Entschluß abzusprechen und es ist ihnen die freie Wahl des Aufenthalts durch das Machtwort des Vaters oder Vormunds entzogen

Die Frage, ob Lehrlinge als in freiwilligem Aufenthalt befindlich zu erachten sind, ist praktisch von recht untergeordneter Bedeutung, denn die Lehrlinge unterliegen fast ausnahmslos entweder dem Krankenversicherungsgesetze oder dem Art. 11 des Armengesetzes, und insoferne wird eine Hilfepflicht der Armenpflege nach Art. 13 Abs. IV wohl kaum je in Frage kommen; es wird aber wohl die Regel bilden, daß auch sie noch nicht in den Jahren sich befinden, um einen eigenen Willen zu entfalten, und daß sie gezwungen durch den Befehl des Vaters oder Vormunds Aufenthalt in der Gemeinde haben.

Des Charakters der Freiwilligkeit entbehrt anderseits jener Aufenthalt nicht, welcher ein „pflichtmäßiger" auf Grund Vertrags oder öffentlicher Stellung ist, da es Gegenstand des freien Willens erscheint, ob der Einzelne einen solchen Vertrag eingehen beziehungsweise eine öffentliche Stellung, mit welcher eine Residenzpflicht verbunden ist, übernehmen will; der civil- und staatsrechtliche Begriff des domicilium necessarium kann hier nicht herüberspielen.

War bis hieher immer von einer Einzelperson die Rede, so kommt nun das Moment der Freiwilligkeit hinsichtlich einer im Familienverbande stehenden Mehrzahl von Personen zu würdigen.

Hier sind allein die Verhältnisse des Familienhauptes ausschlaggebend.

Muß man sagen, daß das Familienhaupt freiwillig in der Gemeinde sich aufhält, so ist damit auch die Freiwilligkeit des Aufenthalts der ganzen Familie konstatiert, und zwar um so mehr, als in der Beziehung zwischen der Aufenthaltsgemeinde und der Familie, sowie in der Beziehung zwischen der Aufenthaltsgemeinde und der Heimatgemeinde nur das Familienhaupt eine rechtliche Bedeutung und Stellung hat.

Eine Unterstützung, auch wenn sie der Gesundheit der Ehefrau oder eines Kindes unmittelbar zu Gute kommt, ist rechtlich eine Unterstützung des Familienhauptes, und nur mit diesem Familienhaupt, welches auch darüber zu entscheiden hat, ob eine Unterstützung anzusprechen oder abzulehnen sei, hat es die Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde zu thun.

Voraussetzung ist hinsichtlich dieser Nebenpersonen, daß der Familienverband unter den Eltern und beziehungsweise zwischen den Eltern und Kindern thatsächlich besteht.

Ueberläßt der Ehemann der Ehefrau freien Entschluß, wo sie sich aufhalten will, und hat in Folge dessen eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung des Mannes in einer anderen Gemeinde Wohnung genommen, oder hat eine Ehefrau den Familienverband durch eigenmächtige Entfernung gelöst und auswärts sich niedergelassen, so fehlt bezüglich ihrer das körperliche Moment, nämlich die Thatsache der Anwesenheit in der Aufenthaltsgemeinde des Ehemannes; die Ehefrau hat aber einen freiwilligen Aufenthalt an dem Orte, wo sie Wohnung genommen hat, da es ihr eigener Entschluß ist, hier sich aufzuhalten, und da es für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse ganz gleichgiltig erscheint, ob sie gesetzlich berechtigt war, einen solchen eigenen Entschluß zu fassen.

Sind Kinder thatsächlich nicht im Familienkreise anwesend, sondern auswärts in Pflege oder Stellung, so kann auch bezüglich ihrer die Aufenthaltsgemeinde des Familienhauptes nicht unterstützungspflichtig erscheinen, da eben das körperliche Moment abgeht.

Die Hilfepflicht trifft in solchen Fällen die Heimatgemeinde; die etwa mit der Heimatgemeinde nicht identische Aufenthaltsgemeinde des Vaters kann nicht in Betracht kommen, da der Sohn oder die Tochter nicht im Familienkreise anwesend ist, und die Aufenthaltsgemeinde des Kindes kommt nicht in Frage, da der

Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher der Unterricht genossen wird ɪc. ɪc., kein freiwilliger ist.

Die Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse kann freilich auch in dieser Frage manche Schwierigkeit bieten; um nur Eines zu erwähnen, so kann zu Zweifeln Anlaß geben, wie es zu halten ist, wenn das gesetzliche Familienhaupt die Familie verlassen hat, oder wenn das Familienhaupt einer längeren Freiheitsstrafe unterliegt.

Hier ist wohl zu sagen, daß die Familienleitung in den Händen der Ehefrau liegt und daß also die Freiwilligkeit des Aufenthalts der Mutter entscheidet.

Unfreiwillig ist selbstverständlich der Aufenthalt in Gefängnissen und in Irrenanstalten.

Einverständniß bildete sich weiter in der Debatte zwischen der k. Staatsregierung und dem Ausschusse über folgende Sätze:

Mit einer einmaligen Hilfe bis zur Dauer von vier Wochen ist die Pflicht der Aufenthaltsgemeinde nicht dauernd erschöpft, sondern es bildet ein wenigstens sechsmonatlicher Aufenthalt lediglich die Voraussetzung für jede neue Hilfsaktion; wenn also eine einzelstehende Person oder ein Mitglied einer Familie von der Aufenthaltsgemeinde eine unter die vorwürfige Bestimmung fallende Unterstützung genossen hat, so ist damit die aus dem bisherigen Aufenthalte fließende Berechtigung des Einzelnen beziehungsweise der eine Einheit bildenden Familie konsumirt; sofort nach Ablauf des Unterstützungsfalles beginnt aber eine neue sechsmonatliche Frist, nach deren Beendigung oder Ueberschreitung der Einzelne oder das Familienhaupt für sich oder für ein Familienglied neuerdings eine Hilfe bis zu vier Wochen von der Aufenthaltsgemeinde beanspruchen kann.

Da der Unterstützungsfall erst abgelaufen erscheint, wenn die die Unterstützung veranlassenden Momente weggefallen sind, so beginnt, wenn etwa an die Hilfeleistung der Aufenthaltsgemeinde wegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit eine Hilfeleistung der Heimatgemeinde sich anschließt, der Lauf der neuen sechsmonatlichen Aufenthaltsdauer von Beendigung der Hilfeleistung der Heimatgemeinde.

Die aus dem vorausgegangenen Anfenthalte erwachsene Hilfepflicht der Aufenthaltsgemeinde ist erfüllt, sobald der Unterstützungsfall abgelaufen ist, selbst wenn derselbe keine vierwöchentliche Hilfe erfordert hat.

Hat beispielsweise eine Krankheit bis zur Heilung eine nur 14 tägige Hilfe erfordert, so hat die Aufenthaltsgemeinde ihre Pflicht voll Genüge gethan; sind bis zu einem neuen Krankheitsfalle nicht wieder sechs Monate verflossen, so kann für diese neue Krankheit die Aufenthaltsgemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

Anders liegt die Sache, wenn etwa eine fortwirkende Krankheitsursache vorliegt; wenn also beispielsweise eine Person eine 14tägige Krankenhilfe genossen hat, als gebessert aus dem Krankenhause getreten ist, nach kurzer Zeit aber wieder eine solche Verschlimmerung erfährt, daß sie neuerlich des Krankenhauses bedarf, so war hier der Unterstützungsfall thatsächlich nicht erledigt; es muß also die Erfüllung noch durch eine weitere Hilfeleistung bis zu 14 Tagen kompletirt werden.

Aus Anlaß des Vollzugs des Art. 11 des Armengesetzes und des Reichskrankenversicherungsgesetzes liegen in einer großen Reihe von Fällen von Entscheidungen vor, ob im speziellen Falle mehrere selbständige Hilfsaktionen anzunehmen sind oder ob in mehreren zeitlich getrennten Hilfeleistungen nur eine einzige Hilfsaktion zu erblicken und die Zeitdauer der mehreren Hilfeleistungen zusammenzurechnen ist, und diese Entscheidungen können wohl auch hier bei Vollzug des Art. 13 Abs. IV mit Nutzen verwerthet werden.

Die Hilfepflicht der Aufenthaltsgemeinde ist keine solche, auf welche jedes Glied einer Familie für sich einen selbständigen Anspruch hätte; die Hilfe stellt sich rechtlich durchaus als eine Hilfe gegenüber dem Familienhaupte dar.

Die vierwöchentliche Hilfe kann sich, da das Familienhaupt sie für alle mit ihm im Familienverbande lebenden Personen beanspruchen kann, allerdings de facto gleichzeitig auf mehrere Familienglieder erstrecken, jedoch nicht über den 28. Tag der ersten Hilfeleistung hinaus; wenn zwei Kinder einer Familie gleichzeitig erkranken, genießen eben beide miteinander die nöthige Hilfe zu Hause oder im Krankenhause; genießt ein Familienglied bereits Krankenhilfe und beispielsweise am zehnten Tage nach Beginn dieser Hilfe erkrankt noch ein Familienglied, so empfängt letzteres mit dem ersterkrankten Familienglied die Hilfe noch 18 Tage; denn die Hilfsaktion war gegenüber der Familie bereits seit zehn Tagen im Laufe und über den 28. Tag hinaus hat sie sich nicht zu erstrecken.

Tritt eine neue Erkrankung in einer Familie ein, nachdem ein Familienglied bereits eine Hilfe genossen hatte und bevor seit Erledigung dieses ersten Unterstützungsfalles neuerlich sechs Monate verflossen sind, so kann die Aufenthaltsgemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört Jemand einer Dienstbotenkrankenkasse nach Art. 11 Abs. I des Armengesetzes oder einer Gemeindekrankenversicherung oder einer reichsgesetzlichen Krankenkasse an, so ist ein Anspruch aus der Erkrankung gegen die Aufenthaltsgemeinde auf Grund des Art. 13 Abs. IV des Armengesetzes ausgeschlossen, mag die betreffende Person auch schon sechs Monate freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde sich aufhalten.

Es war bisher in Theorie und Praxis unbestritten, daß der Art. 13 Abs. IV des Armengesetzes über die ersten 14 Tage der Bedürftigkeit hinüberhelfen soll und daß, wenn Jemand nach Art. 11 gegen die Dienstgemeinde einen Anspruch auf Krankenhilfe bis zu 90 Tagen hat, dieser Anspruch als der primäre erscheint; der Zeit nach überholt der letztere Anspruch den ersteren ja weit und es ist daher schon unter der gegenwärtigen Gesetzgebung in solchen Fällen kein Raum mehr gegeben für eine Leistung der Umlagengemeinde, soweit es sich um Krankenhilfe handelt.

Mit der Institution des Art. 11 des Armengesetzes steht auf gleicher Stufe die sie vielfach auch ganz ersetzende reichsgesetzliche Krankenversicherung; was hinsichtlich der Stellung des Art. 11 zu Art. 13 Abs. IV des Armengesetzes gilt, ist auch hinsichtlich der Stellung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zu letzterer armengesetzlichen Bestimmung maßgebend.

Haben hiernach Mitglieder von Krankenkassen, bei welchen die Voraussetzung eines sechsmonatlichen Aufenthalts gegeben ist, nach Empfang einer dreimonatlichen Kassenhilfe weitere Hilfe nöthig, so ist diese nicht bis zur Maximalgrenze von vier Wochen von der Aufenthaltsgemeinde, sondern allsogleich von der Heimatgemeinde zu leisten.

Der Gesetzestext läßt darüber auch kaum einen Zweifel, indem er den Eintritt einer Unterstützungsbedürftigkeit als den Markstein erkennen läßt, von welchem einerseits rückwärts die Frage, ob ein genügender Aufenthalt gegeben ist, bemessen, andererseits vorwärts die 28 tägige Hilfefrist berechnet wird.

Die k. Staatsregierung und der Ausschuß bedauern die einschränkenden Bestimmungen, welche Gemeindekrankenversicherungen und reichsgesetzliche Krankenkassen — allerdings auf Grund gesetzlicher Ermächtigung — hinsichtlich der Hilfeleistung bei gewissen Krankheiten getroffen haben; sie halten auch für bedenklich, daß jede geschlechtliche Erkrankung unterschiedslos als Folge eines ausschweifenden Lebenswandels beurtheilt wird; es sind diese einschränkenden Bestimmungen für Bayern gegenüber dem, was Art. 11 Abs. I des Armengesetzes statutirt hatte.

Der Unwille, welcher durch eine derartige, die Heimatgemeinden oft schwer belastende Einschränkung der Hilfeleistung hervorgerufen wird, ist weit verbreitet und ist es dankbar anzuerkennen, daß der k. Staatsminister des Innern im Ausschusse erklärt hat, auf eine entsprechende Aenderung der gesetzlichen Bestimmung, auf welcher diese lästigen statutarischen Normen beruhen, bei gegebener Gelegenheit hinzuwirken.

Solange aber solche statutarische Normen noch bestehen, muß mit ihnen gerechnet werden und es ist zu konstatiren, daß, wenn eine Gemeindekrankenversicherung oder sonstige reichsgesetzliche Krankenkasse nur eine reduzirte Unterstützung leistet und in Folge dessen ein Unterstützungsbedürfniß entsteht, auf Grund des Art. 13 Abs. IV, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen, die Aufenthaltsgemeinde bis zur Dauer von vier Wochen für die noch weitere nöthige Hilfe aufkommen muß.

Es ereignet sich nicht selten der Fall, daß ein Familienhaupt zwar die Krankenhilfe und das volle Krankengeld bezieht, daß aber z. B. wegen besonders großer Kinderzahl das Krankengeld nicht ausreicht, um die Familie auch nur nothdürftigst über Wasser zu halten.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in diesem Falle die Aufenthaltsgemeinde bis zur Dauer von vier Wochen eingreifen muß; die Hilfe, welche hier nothwendig ist, hat einen selbstständigen Charakter, sie ist keine Hilfe in der Krankheit des Familienhauptes, sondern eine wegen eines durch reduzirte Einnahme des Familienhauptes in der Famile ausgebrochenen Nothstandes.

Das Gleiche ist der Fall, wenn etwa das Familienhaupt zu voller Verpflegung im Krankenhause sich befindet und die der Familie zu zahlende Hälfte des Krankengeldes neben dem etwaigen Verdienst der Ehefrau und sonstigen Einnahmen zu dem für das Leben der Familienglieder absolut Nothwendigen nicht ausreicht.

Es schlägt hier ein, was oben über gleichzeitige Erkrankung mehrerer Familienglieder gesagt ist; in dem Momente der Erkrankung des Familienhauptes wird der Familie gegenüber in den eben erwähnten zwei Fällen gleichzeitig eine doppelte Hilfe erforderlich, nämlich die Krankenunterstützung für den Ernährer und eine Unterstützung der übrigen Familienglieder zur Gewinnung des Lebensunterhalts; erstere findet durch die Krankenkasse ihre Befriedigung, letztere bedingt das Einschreiten der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde, welche bis zu 28 Tagen die Hilfe auf eigene Rechnung zu gewähren hat.

Eine Person, welche einige Zeit — etwa drei Monate lang — in einer Gemeinde als Arbeiter sich aufhält, von dem vierten Monat ab als krank der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zur Last fällt und unter Hinzurechnung der Zeitdauer dieser Krankenunterstützung einen sechsmonatlichen Aufenthalt erfüllt hat, kann nunmehr nach Ablauf der Hilfeleistung der Krankenkasse bei fortdauernder Hilfsbedürftigkeit keinen Anspruch erheben, von der Aufenthaltsgemeinde weitere 28 Tage verpflegt zu werden.

Voraussetzung eines Anspruchs nach Art. 13 Abs. IV ist, daß unmittelbar vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit mindestens sechs Monate Aufenthalt liegen müssen; der Unterstützungsfall ist aber im aufgestellten Beispiel schon gleich nach den ersten drei Monaten aufgetreten und von der Krankenkasse zur Beseitigung übernommen worden.

Dieser Erkrankungsfall kann also nicht mehr zum Gegenstand eines Anspruchs bei der Aufenthaltsgemeinde benützt werden, vielmehr muß nach gänzlichem Ablauf des Falles ein neuer sechsmonatlicher Aufenthalt sich vollziehen, wenn die treffende Person — vorausgesetzt, daß sie nicht ohnehin in einem krankenversicherungspflichtigen Verhältniß bleibt — gegen die Aufenthaltsgemeinde einen Anspruch soll erheben können. Klar ist endlich, daß, wenn am Tage der Einführung der Novelle ein Unterstützungsfall im Laufe sich befindet, derselbe noch nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei Eintritt der Hilfsaktion auf den Fall zur Anwendung zu kommen hatten, abzuwickeln ist.

Mit dem Momente des Beginnes der Hilfe ist ein Rechtsverhältniß zwischen der Aufenthaltsgemeinde und der Heimatgemeinde entstanden, welches seine ordnungsgemäße Erfüllung nach Maßgabe der bei seiner Entstehung in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen fordert; eine rückwirkende Kraft kommt der gesetzlichen Bestimmung nicht zu; der Unterstützungsfall muß unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung eingetreten sein, während anderseits selbstverständlich nicht gefordert werden kann, daß auch der in Betracht zu ziehende Aufenthalt in die Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fällt.

Wenn also beispielsweise die Novelle am 1. Juli ins Leben treten würde und ein Mann, der zwar keine Umlage bezahlt, aber schon ein Jahr freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde sich aufhält, auf Rechnung der Heimatgemeinde am 20. Juni in das Krankenhaus der Aufenthaltsgemeinde aufgenommen worden wäre, so ist dieser Krankheitsfall ganz auf Rechnung der Heimatgemeinde zu erledigen und die Heimatgemeinde könnte nicht verlangen, daß mittenhinein die Aufenthaltsgemeinde vom 1. bis 28. Juli die Kosten übernehme.

Die Rechtslage im Momente des Eintritts der Aktion drückt der ganzen Aktion ihren Stempel auf.

Es sind damit wohl alle Fälle, welche zur Besprechung gebracht wurden, in dem Sinne beantwortet, wie die k. Staatsregierung und der Ausschuß die Tragweite der gesetzlichen Bestimmung auffassen; es ist natürlich nicht ausgeschlossen, ja höchst wahrscheinlich,

daß der Vollzug des Gesetzes noch manche eigenartige Fragen bringt, welche eben dann durch die Rechtsprechung gelöst werden müssen. Auch das derzeitige Armengesetz hat ja zu einer ganz außerordentlich großen Zahl von prinzipiellen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen Veranlassung gegeben.

Einen Gesetzestext mit einer Kasuistik so zu beladen, daß gar kein Fall mehr zweifelhaft sein kann, ist ein vergebliches Beginnen, und es muß der Gesetzgeber sich stets auf allgemeine Gesetze beschränken; Aufgabe der Rechtsprechung ist es, durch logische Operation den Sinn und die Tragweite des Gesetzes zu ermitteln und demnach den einzelnen Fall unter das Gesetz zu subsumiren.

Gegen den Inhalt des Artikels machten sich Stimmen geltend, welche für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes eintraten; wieder andere Ausschußmitglieder vertraten die unveränderte Annahme des Regierungsvorschlags; die Mehrzahl sprach sich für den Kompromißvorschlag, die Aufenthaltsdauer auf sechs Monate zu setzen, aus.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement „Söldner", statt der drei Monate sechs Monate zu setzen, mit allen gegen zwei Stimmen und darauf Art. 13 Abs. IV einschließlich dieses Amendements mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Es hat hienach Art. 13 Abs. IV folgendermaßen zu lauten:

„Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vier Wochen fortgesetzt worden ist."

---

§ 12.

Bisher hatte die „Umlagengemeinde" auf ihre Rechnung — also ohne Ersatzanspruch — die 14tägige Hilfe an einen Umlagezahler auch dann zu leisten, wenn der Umlagezahler eine definitive bayerische Heimat nicht besaß oder wenn er überhaupt nicht Bayer war und in Folge dessen die Armenunterstützungslast an sich die Staatskasse traf.

Es ist nun beabsichtigt, die vierwöchige Hilfepflicht der Aufenthaltsgemeinde im Verhältnis zur k. Staatskasse nicht entstehen zu lassen, und ein dritter Absatz zu Art. 15 soll daher bestimmen:

„In den Fällen dieses und des vorausgehenden Artikels greift die in Art. 13 Abs. IV bestimmte Einschränkung des Ersatzanspruches nicht Platz.“

Die positive Folge dieser Bestimmung ist, daß die k. Staatskasse die Kosten der von der Aufenthaltsgemeinde zu leistenden Hilfe vom ersten Tage ab zu erstatten hat.

Der § 12 wurde vom Ausschusse debattelos angenommen.

Alphabetisches Register.

Art. = Artikel des Gesetzes. S. = Seite.

A.

Abgaben, örtliche, Art. 18 Ziff. 4, Art. 32 Abs. 2.
Ablehnung des Amtes eines Armenpflegschaftsraths Art. 25.
Absendung der Anzeige über Gewährung von Armenhilfe Art. 31 Abs. 1 (S. 67).
Achtungsverletzung seitens Unterstützter Art. 44 Ziff. 1.
Aerzte, Apotheker 2c., Ersatzanspruch, Anm. zu Art. 17 Abs. 4 u. 5.
Aerztliche Hilfe Art. 10 Ziff. 2.
Alimentationspflichtige Verwandte Art. 4—5a; Ersatzansprüche an solche Art. 5.
Anlagen, gewerbliche, Art. 21.
Anspruch auf Armenunterstützung Art. 6; auf Krankenhilfe Art. 20.
Anstalten für Arme Art. 6 Abs. 2—4, Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3, Art. 32, Art. 38 Ziff. 4.
Anzeige des Arbeitseintrittes Art. 20 Abs. 4; Anzeige über Leistung von Krankenhilfe seitens der Privaten Art. 17 Abs. 4, seitens der Gemeinden Art. 31; Streitigkeiten Art. 43.
Anwaltskosten Anm. zu Art. 8.
Apotheker Anm. zu Art. 17 Abs. 4 u. 5.
Arbeit, ständige, Art. 11 Abs. 1.
Arbeitsfähige, Unterstützung Art. 3, Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 u. Abs. 3.
Arbeitsgemeinde im Gegensatze zur Wohngemeinde Anm. zu Art. 11 Abs. 1 (S. 23).
Arbeitsscheue Anm. zu Art. 44 Abs. 2.
Armenanstalten s. Anstalten.
Armenärzte Art. 17 Abs. 1 u. 3.
Armenfonds Art. 18 Ziff. 1, Art. 38 Ziff. 3.
Armenhäuser s. Anstalten.
Armenkasse Art. 19, Art. 33.
Armenkassier Art. 33.
Armenkolonien Art. 38 Ziff. 4.
Armenlasten, überbürdete Gemeinden Art. 38 Abs. 2.
Armenpflege, örtliche, Art. 1, 2, 9 ff.; distriktive Art. 38; Kreisarmenpflege Art. 41; freiwillige Armenpflege Art. 4.
Armenpfleger Art. 24.
Armenpflegschaftsrath, Bestellung Art. 22 ff.; Wirkungskreis Art. 27 ff.; Geschäftsgang Art. 37; Vorstand Art. 22 Abs. 4; Sitzungen Art. 37 Abs. 1.
Armenpolizei Art. 44.
Armenrechnung Art. 34, 35.
Armenrecht Art. 36 Abs. 1, 8, Vorschriften, Abdruck S. 120.
Armenstatistik Art. 37 Abs. 5.
Armenunterstützung, öffentl.: Begriff Anm. zu Art. 5 Abs. 1 (S. 6), Art. 6, Art. 10 (S. 15, S. 17 u. S. 18), Art. 11 (S. 19 u. S. 23), Art. 12 Ziff. 2 (S. 27), Art. 20 (S. 53), Art. 20 Abs. 4 u. 7, Art. 44 Abs. 1; Versagung wegen Ungehorsam Art. 30.
Armuthszeugniß Art. 36 Abs. 1.
Arzt s. Aerzte.
Aufenthalts- (Wohn-) Gemeinde im Gegensatze zur Arbeitsgemeinde, Anm. zu Art. 11 Abs. 1 (S. 23); Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde als solcher Art. 12 Ziff. 1—3, Art. 13 Abs. 4, Art. 15 Abs. 3; Ersatzanspruch Art. 13; Anzeigepflicht Art. 31.
Aufsichtsrecht, staatliches, Art. 42.
Ausbildung armer Kinder Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4.
Ausland u. Ausländer Art. 15.
Ausmärker Art. 2, Art. 11 (S. 23).

B.

Beamte, deren Unterstützung Anm. zu Art. 10 Abs. 1.
Bedienstete der Armenpflege Art. 26.
Beerdigungsauslagen und deren Rückersatz Anm. zu Art. 5 Abs. 2, Art. 10 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 3, Art. 13, 15; keine vorläufige Anzeigepflicht Anm. zu Art. 31 Abs. 1.
Beherbergung Anm. zu Art. 18 Abs. 3.
Beitreibung Art. 43 Abs. 4.
Benachrichtigung s. Anzeige.
Bereicherung, ungerechtfertigte Anm. zu Art. 13 (S. 28).
Beschäftigung der Armen Art. 6 Abs. 2.
Beschwerden Anm. zu Art. 42 u. 43.
Bezirksärzte als Mitglieder der Armenbehörden Art. 22 (lit. f.), 40 Abs. 2; deren ärztliche Hilfe und Ersatzansprüche Art. 17 Abs. 4 u. 5.
Bezirkspfleger Art. 24.

C siehe auch K.

Civilgerichtliche Zuständigkeit Anm. zu Art. 5 Abs. 2, Art. 5a Abs. 5, 17 Abs. 3, 18 Ziff. 2.
condictio indebiti S. 28.

D.

Deserviten, ärztliche, s. Aerzte.
Dienstboten Art. 11 Abs. 1, Art. 20.
Dienstgemeinde im Gegensatze zu Wohngemeinde Art. 11 Abs. 1 (S. 23).
Direkter Erstattungsanspruch siehe Wahlweiser E.
Disziplin über Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes Art. 25 Abs. 3; gegenüber Unterstützten Art. 6 Abs. 3, Art. 30, Art. 44.
Distriktsarmenpflege Art. 38 ff., Vollzugsbestimmungen S. 81, 121.

E.

Einrichtungen für die Armenpflege Art. 17 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1.
Ein- u. Austrittstag (bei Krankenhauspflege) Art. 13 Abs. 3.
Eintritt in die Wohnungen Unterstützter Art. 36 Abs. 2.
Eisenacher Uebereinkunft Anm. zu Art. 15 Abs. 1 u. 2; Text S. 119.
Eisenbahnarbeiter, Verpflegung Verunglückter Art. 21 Abs. 4.
Elsaß-Lothringen Anm. zu Art. 15 Abs. 1.
Erkrankungsanzeige s. Anzeige.
Ermessensfrage s. Verwaltungsrechtssachen.
Ersatzansprüche der Armenpflegen geg. Unterstützte u. Alimentationsverpflichtete Art. 5, 7; der hilfeleistenden Gemeinde: gegen die Dienstgemeinde Art. 11 u. 13, gegen die Aufenthaltsgemeinde Art. 13 Abs. 4, gegen die Heimatgemeinde Art. 12 u. 10, auch Anm. zu Art. 13 Abs. 1, gegen die Staatskasse Art. 14, gegen ausländische Kassen u. Private Art. 15, 16; Anzeigepflicht Art. 31. — Ersatzansprüche der Privatpersonen Art. 17 Abs. 4 u. 5, auch Anm. zu Art. 43 Abs. 1. — Ersatzfähige Auslagen Anm. zu Art. 13 Abs. 3.
Ersatzpflicht s. Ersatzansprüche.
Erstattung der Anzeige über Gewährung von Armenhilfe Art. 17 Abs. 5 (S. 45).
Erziehung armer Kinder Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 36 Abs. 3.
Etat der Armenpflege Art. 34, Vollzugsbestimmungen S. 83.

F.

Fabrikarbeiter, Krankenhilfe Art. 11 Abs. 1, 21.
Fahrpreisermäßigung Art. 10 Z. 2.
Festlichkeiten, Abgaben Art. 18 Ziff. 4.
Freiwillige Armenpflege Art. 4, 22 Abs. 3.
Fiskus, Ersatzanspruch gegen denselben Anm. zu Art. 15 Abs. 2.
Freiwilligkeit des Aufenthalts Art. 13 Abs. 4 (S. 31).

Fremde, Hilfeleistung an solche, Art. 12 Ziff. 2, 13 Abs. 4, 31 Abs. 1.
Frist für Erstattung der Erkrankungsanzeige Art. 17 Abs. 5, Art. 31; für Beschwerden Anm. zu Art. 42 Art. 43 Abs. 3.

G.

Gebärende Art. 11 Abs. 3, 13 Abs. 4.
Gebührenfreiheit in Armensachen Art. 8, Anm. zu Art. 20 u. zu Art. 43.
Gefangene Anm. zu Art. 44 Abs. 1.
Geisteskranke Art. 10 Ziff. 2, 11 Abs. 3, 13 Abs. 4.
Gemeinde als Trägerin der örtlichen Unterstützungslast Art. 9 ff.
Gemeindekrankenversicherung s. Krankenversicherung.
Gemeindeverwaltung u. Armenpflegschaftsrath Anm. zu Art. 27 Abs. 1.
Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Armenpflegen Art. 17 Abs. 2.
Geschäftsgang und Geschäftsordnung des Armenpflegschaftsrathes Art. 37.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Taxbezahlung für Unvermögende Anm. zu Art. 10, Abs. 2.
Gewerbliche Anlagen Art. 21.
Gewerbsgehilfen Art. 11 Abs. 1 u. Art. 20.
Gothaer Uebereinkunft Anm. zu Art. 15 Abs. 1.
Grundstockvermögen Anm. zu Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 19 Abs. 2.

H.

Haftung der Mitglieder der Armenpflegen Art. 27 Abs. 2; der Armenrechner Art. 33 Abs. 2; der Arbeitgeber für die Krankenkassebeiträge Art. 20 Abs. 5.
Hausordnung Art. 6.
Heilmittel Art. 10 Ziff. 2.
Heimat, unbekannte Art. 12, irrthümlich angenommene S. 28; Präjudizialpunkt S. 86.
Heimatgemeinde, Aufenthaltsrecht Art. 17 Abs. 3; s. a. Rückkehr. Unterstützungspflicht Art. 10.
Heimatlose, deren Unterstützung Anm. zu Art. 10 Abs. 1, Art. 14, 31 Abs. 3.
Heimweisung u. Heimtransport S. 65.
Heizung Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1.
Hilfsbedürftige mit bestrittener oder unbekannter Heimat Art. 12 Ziff. 1.
Hilfsbedürftigkeit Art. 3, 12 Ziff. 1; objektive Hilfsbedürftigkeit Anm. zu Art. 11 (S. 22).
Hilfsquellen der örtlichen Armenpflegen Art. 18.
Hochzeiten, feierliche, Abgaben Art. 18 Ziff. 4.
Honorar Art. 25 Abs. 1.

J.

Jagdkartengebühren Anm. zu Art. 18 Ziff. 3.
Industrielle Anlagen Art. 21.
Irrenanstalten Art. 10 Ziff. 2, 41 Abs. 1, Anm. zu Art. 11.
Irrthum, Leistung aus Irrthum u. Rückforderungsstreitigkeiten Anm. zu Art. 13 S. 28.
Israelitische Armenpflege Anm. zu Art. 4; vgl. auch Art. 22 Ziff. d.
Italiener, Unterstützungen solcher Anm. zu Art. 15 Abs. 1.

K.

Kassenwesen Art. 33 ff.
Kaution Art. 33 Abs. 2.
Kinder s. Erziehung.
Kleidung der Armen Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 44 Abs. 1 Ziff. 1.
Kollegiale Berathung Art. 37; vgl. auch Art. 43 Abs. 1.
Konnexität S. 85.
Krankenanstalten Art. 17 Abs. 1, Art. 38 Ziff. 2 u. 4; Tarife Art. 13 Abs. 3; Erkrankungsanzeigen der Krankenhausverwaltungen und Geltendmachung der Ersatzansprüche Anm. zu Art. 31 Abs. 1 u. Abs. 5.
Krankenhaus s. Krankenanstalten.

Krankenhilfe Art. 10—12, 20. S. a. Krankenanstalten.
Krankenkassen und Beiträge hiezu Art. 20, 21; s. a. Krankenversicherung.
Krankenversicherung der Arbeiter, Verhältniß des R.Krank.Vers.Ges. und das bayer. Ausf.-Ges. v. 10. April 1892 zum Armengesetze: Nothhilfe an krankenversicherte Personen Anm. zu Art. 10 Abs. 3 u. Art. 12 Ziff. 2; Verhältniß des KrVersGes. zu Art. 11 u. 20 ArmGes. S. 19 u. S. 50; Verhältniß der Armenkassen zur Gemeinde-Krankenversicherung Anm. zu Art. 14—16; Verhältniß zur Distriktsarmenpflege S. 39, 77.
Kreisarmenpflege Art. 38, 41 und S. 121.
Kuratel Art. 23 Abs. 3. S. a. Staatsaufsicht.
Kurkosten s. Ersatzansprüche u. aerztliche Hilfe.

L.

Landrat Art. 41.
Landtagsabschied v. 15. April 1875 Anm. zu Art. 20 Abs. 3.
Lehrgeld Anm. zu Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4, auch Art. 17 Abs. 3.
Lehrlinge Art. 11 Abs. 1.
Lernmittel Art. 10 Ziff. 4.
Leichen, aufgefundene, Beerdigung Art. 12 Ziff. 3.
Lohnarbeiter Art. 11 Abs. 1.
Lokalarmenfonds s. Armenfonds.
Lustbarkeiten Art. 18 Ziff. 4.

M.

Magistrate als Distriktsverwaltungsbehörden Anm. zu Art. 43; Beschwerden gegen Beschlüsse der Armenpflegen aus magistratischen Gemeinden Anm. zu Art. 42.
Magistratsräthe, abgeordnete, Art. 22.
Medizinaltaxordnung Anm. z. Art. 17.
Militärfiskus Anm. zu Art. 4, 14.
Militärlazarethe Anm. zu Art. 17, Abs. 4.
Mittheilung über Krankenhilfe Art. 17 Abs. 5, Art. 31.
Musikproduktionen, Abgaben, Art. 18 Ziff. 4.
Müssiggang s. Arbeitsscheue.
Muthwillige Beschädigungen seitens Armer Art. 44.

N.

Nachlaß Art. 7; von Krankenkassebeiträgen Art. 20 Abs. 3.
Nachrichtertheilung Art. 17 Abs. 5, Art. 31.
Nahrung Art. 10 Ziff. 1.
Naturalleistungen (Umkost) Art. 18 Abs. 3.
negotiorum gestio Art. 13 (S. 28); Art. 17 Abs. 5 (S. 44); ferner Art. 43 (S. 84).
Notare Art. 8 Abs. 3.
Nothfrist Art. 43 Abs. 3.
Nothhilfe Art. 10 Abs. 3 (S. 18), Art. 12 Ziff. 2.
Nothstand Art. 3.
Nothwendige Kosten Art. 13 Abs. 2.
Novellen zum Armengesetz S. 88.
Nutzungen des Lokalarmenfonds Art. 18 Ziff. 1.

O.

Oberaufsichtsrecht Art. 42.
Objektive Hilfsbedürftigkeit S. 22.
Offiziere, Wählbarkeit Art. 23 Ziff. 4.
Oertliche Abgaben Art. 18 Ziff. 4.
Oesterreich-Ungarn, Uebereinkunft mit Deutschland Anm. zu Art. 15 Abs. 1.
Ort der Hilfeleistung Anm. zu Art. 17 Abs. 4.
Ortsgemeinde, Armenpflege, Art. 2, 9.

P.

Pfarrer, Art. 22 lit. d, Art. 40 Abs. 2.
Pferderennen, Abgaben hiefür, Art. 18 Ziff. 4.
Pflege Art. 10 Ziff. 1 u. 2.
Porto Anm. zu Art. 8 Abs. 1, Anm. zu Art. 13 Abs. 3.
Priorität S. 85.

Privatpersonen, Ersatzanspruch Art. 17 Abs. 4.
Prozeßauslagen Anm. zu Art. 8, Art. 36 Abs. 1.

Q.

Quittungsgebühr Anm. zu Art. 8 Abs. 1.

R.

Rabbiner Art. 22 lit. d.
Rechnungswesen der Armenpflegen Art. 34, 35, 37; Vollzugsbestimmungen S. 83.
Recht auf Armenhilfe Art. 6, auf Krankenhilfe Art. 20 Abs. 4 u. 7.
Rechtsanwälte, Kosten, Anm. zu Art. 8.
Rechtskraft Anm. zu Art. 42.
Regierungen, Zuständigkeit, Art. 42, 43.
Reisemittel-Gewährung Art. 12 Ziff. 2.
Remuneration Art. 25, 26.
Reservefonds Art. 19 Abs. 2.
Rückersatzansprüche, Zuständigkeit S. 84.
Rückkehr, Verlangen solcher seitens der unterstützungspflichtigen Gemeinde Art. 30; s. a. Heimatgemeinde.
Rückstände von Krankenkassebeiträgen Art. 20 Abs. 5.

S.

Schaustellungen, Abgaben, Art. 18 Ziff. 4.
Scheinarme Art. 5.
Schenkungen Art. 18 Ziff. 6, 19, Abs. 2.
Schüblinge Anm. zu Art. 44.
Schulgeld Anm. zu Art. 5 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4.
Schwangere s. Gebärende.
Staatsaufsicht Art. 42.
Ständige Arbeit Art. 11 Abs. 1.
Staatskasse, Ersatzgeschäft, Art. 15, 31.
Staatsverträge Anm. zu Art. 15.
Stammvermögen Anm. zu Art. 18 Ziff. 4, Art. 19.
Statistik Anm. zu Art. 37 Abs. 5.
Stolgebühren Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 3.
Strafantheile Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3.
Strafbestimmungen Art. 44.
Streitigkeiten Art. 42, 43.

T.

Taglöhner, Krankenhilfe Art. 11.
Tanzunterhaltungen, Gebühren, Art. 18 Ziff. 4.
Tarife der Krankenanstalten Anm. zu Art. 13 Abs. 3.
Tax- u. Stempelfreiheit Art. 8.
Theatervorstellungen, Gebühren, Art. 18 Ziff. 4.
Transportkosten Anm. zu Art. 10 Ziff. 2.
Transportfähigkeit Anm. zu Art. 15 u. zu Art. 31 (S. 65).
Turnusweise Verköstigung Art. 18 Abs. 3.

U.

Ueberbürdete Gemeinden Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 2.
Uebereinkunft zwischen Gemeinden Art. 17 Abs. 2.
Ueberschüsse Art. 19 Abs. 2.
Uebersichtsanzeigen Art. 37 Abs. 5.
Ueberwachung der Armen Art. 36, 44.
Umlagenzahlung in der Aufenthaltsgemeinde S. 28.
Umkost Art. 18 Abs. 3.
Ungehorsam Art. 30, 44, 11 Abs. 1.
Ungeziemendes Benehmen Art. 44.
Unmittelbare Städte Anm. zu Art. 42 Abs. 1 u. zu Art. 43 Abs. 1.
Ununterbrochenheit des Aufenthalts Art. 13 Abs. 4.
Unterbringung Hilfsbedürftiger in fremden Gemeinden Art. 17 Abs. 3.
Unternehmer, industrielle, Art. 21.
Unterricht s. Erziehung, Schulgeld.
Unterstützung s. Armenunterstützung.
Unvorhergesehene Ausgaben Art. 34 Abs. 5.
Urkunden, vollstreckbare, Art. 43 Abs. 3.

V.

Verarmung, Entgegenwirken Art. 1.
Verbindlichkeiten der Gemeinden Art. 10 ff.
Verjährung Anm. zu Art. 13 (S. 28), Art. 17 Abs. 5.
Verköstigung, turnusweise, Art. 18 Abs. 2.
Vermächtnisse Art. 18 Ziff. 6 u. 19 Abs. 2.
Versagung der Unterstützung Art. 29; wegen Ungehorsams Art. 30.
Verschwender Art. 36 Abs. 4.
Verträge s. Gothaer, Eisenacher rc.
Verwalter der Armenkasse Art. 33.
Verwaltungsgerichtshof, Zuständigkeit, Anm. zu Art. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 13 (S. 28), Art. 20 (S. 50), Art. 22 (S. 55), Art. 30 (S. 63), Art. 42 (S. 82), Art. 43 (S. 83).
Verwaltungsrechtssachen und Ermessensfragen Anm. zu Art. 3, 5 Abs. 1, 13, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2 u. 3, 20, 25, 30, 42, 43.
Verwandte, alimentationspflichtige, Art. 4, 5, 5a.
Verzugszinsen Anm. zu Art. 13 Abs. 1 u. Art. 17 Abs. 5.
Visitation der Kassen Art. 37, der Wohlthätigkeitsanstalten Anm. zu Art. 38.
Vollstreckbarkeit Art. 5a Abs. 4.
Voranschlag Art. 34; Vollzugsvorschriften, S. 123.

W.

Wahl in den Armenpflegschaftsrath Art. 22, 23.
Wahlweiser Ersatzanspruch Art. 16, Anm. zu Art. 17 Abs. 4 (S. 40).
Wäscherinnen S. 21.
Wein als Armenunterstützung Anm. zu Art. 6 Abs. 1.
Wohngemeinde Anm. zu Art. 11 1 (S. 17).
Wohnung Anm. zu Art. 18 Abs. 3, Eintritt in die Wohnungen unterstützter Armer Art. 36 Abs. 2.

Z.

Zugeherinnen S. 21.
Zuschüsse Art. 18 Abs. 2, 34 Abs. 8.
Zuständigkeit s. Verwaltungsgerichtshof, Staatsaufsicht, Regierung rc.
Zwangsvollstreckung Art. 43 Abs. 4.

Kommentierte Handausgaben wichtigerer Verwaltungsgesetze
mit Vollzugs-Instruktionen.

Arbeiterschutzgesetzgebung s. Gewerbeordnung.

Arbeiterversicherungsgesetzgebung:

I. Bändchen: **Krankenversicherung der Arbeiter,** Reichsgesetz v. 15. Juni 1883 u. 10. April 1892 mit bayer. Ausführungsgesetze. Regierungsrath **A. Reger's** Handausgabe in fünfter Auflage neu bearbeitet und nunmehr in sechster vermehrter Auflage herausgegeben von J. Henle, k. Bezirksamts-Assessor. 1897. X. u. 500 S. geb. 4 ℳ 80 ₰.

II. Bändchen: **Unfallversicherung der Arbeiter** (nebst dem Beamten-Fürsorgegesetz, dem Haftpflichtgesetze ꝛc.). Erläutert ꝛc. v. **C. Graef,** kais. Regierungsrat im Reichs-Versicherungsamte. Zweite Auflage. 1886. X. u. 450 S.; geb., ohne Beamtenfürsorgegesetz 2 ℳ 70 ₰, mit diesem Gesetze 3 ℳ 30 ₰. (Neue Auflage in Vorbereitung.)

III. Bändchen: **Land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung,** Reichsgesetz v. 5. Mai 1886 ꝛc. Erläutert ꝛc. von **K. Trutzer,** kgl. Reg.-Assessor. Dritte Auflage. 1889. VIII u. 394 S. geb. 3 ℳ.

IV. Bändchen: **Bauunfallversicherungsgesetz** v. 11. Juli 1887. Erläutert ꝛc. von **C. Graef,** kais. Regierungsrat im Reichs-Versicherungsamte. 1890. VII. u. 190 S. geb. 2 ℳ 40 ₰.

V. Bändchen: **Die Invaliditäts- und Altersversicherung,** Reichsgesetz v. 22. Juni 1889 ꝛc. Erläutert v. **K. Trutzer,** kgl. Regierungsassessor. 1891. XI. u. 454 S. geb. 3 ℳ 60 ₰.

Erstes und zweites Ergänzungsbändchen zur gesamten Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung, 1886 u. 1889, geb. je 1 ℳ 20 ₰.

Diese Ergänzungsbändchen verfolgen den Zweck, die nach dem Erscheinen der ersten Auflagen der einzelnen Hauptbändchen publizierten Gesetzesnovellen und Vollzugserlasse auf billigste Weise den Abnehmern der Hauptbändchen zugänglich zu machen. Demnächst wird das dritte Ergänzungsbändchen zur Ausgabe gebracht werden.

Distriktsrats- und Landratsgesetze v. 28. Mai 1852; 1888. IV u. 63 S. geb. 1 ℳ 20 ₰. (Erscheint demnächst in zweiter Auflage.)

Flurbereinigungsgesetz v. 29. Mai 1886; s. „Kulturgesetzgebung".

Freizügigkeitsgesetz v. 1. November 1867; s. „Reichs-Verwaltungsgesetze".

Gewerbeordnung, in der Fassung seit Erlaß der Novelle vom 6. August 1896. Erläutert ꝛc. von **A. Reger,** kgl. Regierungsrat. 1896. IV. u. 450 S. geb. 4 ℳ 80 ₰.

Ein Ergänzungsbändchen, enthaltend das Reichsgesetz vom 27. Juli 1897 nebst Vollzugsbestimmungen wird demnächst erscheinen.

Hagelversicherungsgesetz v. 13. Febr. 1884; s. „Kulturgesetze".

Heerordnung, bayerische; s. „Militärdienstgesetzgebung".

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt: bayer. Gesetz v. 16. April 1868 mit Gesetz v. 17. März 1892 nebst Novellen und Vollzugsbestimmungen. Erläutert von **A. Reger,** II. Staatsanwalt am kgl. Verw.-Ger.-Hof. Vierte Auflage. 1898. 199 S. geb. 2 ℳ 40 ₰.